

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

**1883.**

**G r e i z.**

Print der Ausübten Helmbdruckerei von Otto Hennig.



## Chronologische Uebersicht

der in der Gesammtung des Fürstenthums Neuchâtel unter  
vom Jahre 1883 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
2. Januar.	11. Januar.	Gesetz, die Abänderung der allgemeinen Brandversicherung- und Vörsicherung betr.	1	1
3. Januar.	11. Januar.	Gesetz, die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des deutschen Reichs und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reichs in Verwaltungswege betr.	1	2
23. Januar.	22. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, den Abschluß einer neuen Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte und die bezüglich dieser Kasse hergeleitete Verwaltungsordnung betr.	3	10
27. Januar.	22. Februar.	Gesetz, eine Verordnung des auf die Tagelöhler, Nachtquartier- und Transportstellen der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen bezüglich des Gesetzes vom 11. Dezember 1880 betr.	3	9
6. Februar.	22. Februar.	Regierungs-Verordnung eine Abänderung der in §§. 1 und 3 der auf Ausführungbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung der Reichssteuerabgabe bezüglich der Regierungs-Verordnung vom 22. August 1881 enthaltenen Vorschriften betr.	3	14
12. Februar.	22. Februar.	Regierungs-Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Winternäthen betr.	3	15
13. Februar.	17. Februar.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 23. Dezember 1882 über die Einführung einer Abgabe für gemüthlicher Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betr.	2	5

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Herausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
19. Februar.	24. Februar.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer enthaltenden Gesetze vom 22. December 1882 betr.	4	19
19. Februar.	27. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Argunelage betr.	5	30
20. Februar.	27. Februar.	Gesetz, einige Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfällen betr.	5	25
21. Februar.	27. Februar.	Gesetz, eine Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 über die Bildung eines Landesbankinstituts betr.	5	29
22. Februar.	20. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Festsetzung des Haushaltsplanes für die Jahre 1883—1885 betr.	6	33
1. März.	2. Juni.	Gesetz, verschiedene feilher von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchhöfen bezogene Gebühren und Abgaben betr.	10	83
2. März.	20. März.	Gesetz, das disciplinirische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betr.	6	36
3. März.	20. März.	Gesetz, einige Abänderungen an dem über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener unter dem 2. April 1860 ergangenen Gesetze betr.	7	43
5. März.	12. April.	Patent, die für das Jahr 1883 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	8	59
16. März.	12. April.	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Kellerey-Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.	8	59
16. März.	12. April.	Regierungs-Bekanntmachung, das Formular für Staatsangehörigkeitsnachweise betr.	8	62
24. März.	12. April.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr.	8	63
19. April.	26. April.	Consistorial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1883, das disciplinirische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betr.	9	75
20. April.	26. April.	Regierungs-Verordnung, die Beforgung der Gerichts-Schreibergeschäfte und die Vorbereitung zum Gerichtsschreiberdienste betr.	9	77
10. Mai.	19. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Bestimmung des Beobachtungs- und Erhebungs-Verfahrens betr.	11	87
26. Mai.	2. Juni.	Consistorial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1883, verschiedene feilher von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchhöfen bezogene Gebühren und Abgaben betr.	10	85
26. Mai.	2. Juni.	Landesherrliche Verordnung, eine Abänderung der Landesherlichen Verordnung über das Alter der Schulspflichtigkeit der Kinder vom 25. Januar 1847 betr.	10	85
1. Juni.	19. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Nachrichtvertheilung von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen an gewisse Behörden und Schulleitungen betr.	11	88
11. Juni.	19. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, das neue Statut des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortshöfen des platten Landes im Fürstenthum Reuß Kellerey-Linie betr.	12	95

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
30. August.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung über eine Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882 wegen Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Justiziere betr.	13	135
31. August.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Errichtung einer weiteren Berg- und Brückengeberbestelle in Orlitz betr.	13	135
31. August.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Errichtung weiterer Brückengeberbestellen in der Stadt Orlitz betr.	13	136
6. Septbr.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, eine Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfketten vom 29. Mai 1871 betr.	13	187
7. Septbr.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Justizabtheilung des kaiserlichen Landratsamts zur nächsten Ausschloßführung über die Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Angelegenheiten der Altgemeinden betr.	13	138
27. Septbr.	29. Septbr.	Conferential-Verordnung, die Gedächtnisfeier des vierhundertsten Geburtstages Dr. Martin Luthers am 10 und 11. November 1883 betr.	14	141
16. October.	27. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Vereiung der Rechte einer milden Stiftung an den Begräbnis-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthume Neuh Alteter Linie betr.	15	143
9. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthume Neuh Alteter Linie und dem Königreich Sachsen Beschw. der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Vertr. betr.	15	143
10. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Verordnung, eine Nachtragsbestimmung zu den §§. 19 und 20 der Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1878 über den Schatz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betr.	15	144
17. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Beyrathung des Raunghalles der Schaubezirke	15	145
20. Novbr.	27. Novbr.	Nachtrag zur Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Justiziere betr.	15	147
21. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke zu Untersuchung der Justiziere betr.	15	148
8. Dezbr.	11. Dezbr.	Uebers. eines Nachtrags zum Gesetz vom 1. März 1883 wegen verschiedener selber von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchsenen bezogener Gebühren und Abgaben betr.	16	149
8. Dezbr.	11. Dezbr.	Patent, die im Jahre 1884 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	16	150
10. Dezbr.	11. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, eine Ergänzung der die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungsarbeiten regenden Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1866 betr.	16	151

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Seite.
15. Dezbr.	29. Dezbr.	Gesetz, Ausführungsbestimmungen zu dem eine weitere Abänderung der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 und zu einzelnen davon nicht berührten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung betr.	17	153
24. Dezbr.	29. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, enthaltend einige Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, Abänderungen der Reichsgewerbeordnung betreffend, zu der auf dasselbe bezüglichen Bekanntmachung des Reichsanlers vom 31. Oktober 1883 und zu dem Landesgesetz vom 15. Dezember 1883	17	157
24. Dezbr.	31. Dezbr.	Nachtrag zum Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Einföhrung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betr.	18	163
24. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzuculare betr.	18	168
30. Dezbr.	31. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, die Aufstellung von Bergschulsen der schulpflichtig werdenden Kinder behufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen betr.	18	164

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 1.

(Ausgegeben am 11. Januar 1883.)

**I. Gesetz** vom 2. Januar 1883,  
eine Abänderung der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung betr.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krainichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen in Rücksicht auf das hervorgetretene Bedürfnis, gewisse Bestimmungen der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung vom 16. November 1855 in Gemäßheit der neueren Landesgesetzgebung umzugestalten, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der Abschnitt lit. g von §. 2 der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung vom 16. November 1855 und die darauf bezügliche Bestimmung in Abschnitt 5 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1878 ist aufgehoben. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten folgende Bestimmungen:

In den Monaten Mai bis Ende Juli mindestens jeden dritten Jahres ist für die städtischen Gemeindebezirke von dem betreffenden Gemeindevorstande, für die Landorte und selbstständigen Gutbezirke des Fürstenthums von kaiserlichem Landratsamte eine polizeiliche Besichtigung sämmtlicher Feuerstätten und Schornsteine zu veranstalten.

Diese Besichtigung wird in den Städten durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder einen von letzterem zu beauftragenden geeigneten Gemeindebeamten, in den Landgemeinden und selbstständigen Gutbezirken unter der Leitung eines kaiserlichen Landratsamtes beauftragten Beamten durch die Gemeindevorsteher beziehentlich die solche vertretenden Personen, und zwar in Städten wie auf dem Lande unter Zuziehung des für den betreffenden Mehrbezirk bestellten Schornsteinsetzgermeisters, sowie eines Maurermeisters oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe befugten Maurers ausgeführt. Wird in den Städten ein etwa von der Stadtgemeinde für den Bezirk als Bautechniker angestellter Gemeindebeamter mit der Leitung der Besichtigung beauftragt, so bedarf es der Zuziehung eines Maurermeisters nicht.

Das über den hierbei betrefte der Feuerstätten und Schornsteine jeden Gemeindebezirks erzielten Befund in tabellarischer Form anzunehmende Protokoll, in welchem wahr-

genommene Ordnungswidrigkeiten deutlich zu verzeichnen sind, ist dem Landesbaubeamten ungesäumt von der Behörde, unter deren Erteilung die Revision vor sich ging, zuzufertigen.

Der Landesbaubeamte bemerkt zu den betreffenden Punkten des Protokolls das zur Beseitigung des dabei hervorgehobenen Mibestandes Vorzunehmende und stellt das Protokoll mit diesen Bemerkungen der Feuerpolizeibehörde, von welcher die Revision ausging, zurück.

Die Letztere hat hiernach unverweilt das nach dem sachverständigen Ermessen des Landesbaubeamten im Einzelfalle Erforderliche mittelst entsprechender Verfügung dem betreffenden Hausebesitzer unter Einräumung einer angemessenen Frist aufzugeben und die Ausführung durch ihre polizeilichen Organe zu überwachen.

Hat die Befolgung der Verfügung innerhalb der gestellten, regelmäßig nur einmal zu erstreckenden Frist nicht stattgefunden, so ist die Verfügung, ihre beziehentlich vorläufige Vollstreckbarkeit vorausgesetzt, in dem deßhalb gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Vollzug zu setzen (vergl. §§. 3, 14 ff. des Gesetzes vom 3. Juli 1879).  
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Vorbrudung Unseres kaiserlichen Insignels.

Gegeben Greiz, den 2. Januar 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Gaber.

## **2. Gesetz vom 3. Januar 1883,**

die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des Deutschen Reichs im Verwaltungswege betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen, um einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

### §. 1.

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1879 — Ges.-Samml. 1879 S. 147 ff. — findet auch statt auf Entscheidungen und Verfügungen von Behörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs, wenn und soweit dies durch Verordnung Unserer Landesregierung für zulässig erklärt wird.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, wie sie durch das angezogene Landesgesetz geordnet ist, auch aus Vergleich und

Submissionserklärungen zulässig, die vor Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten oder des Deutschen Reichs wirksam abgeschloffen beziehentlich erfolgt sind.

§. 2.

Ebenso findet wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten oder an solche des Reichs beziehentlich gewisser Reichsanstalten das in den §§. 3 ff. des Gesetzes vom 2. Juli 1879 (Ges.-Sammll. 1879 S. 141) geregelte Vollstreckungsverfahren im Verwaltungswege statt, wenn und soweit dies durch Verordnung Unserer Landesregierung für zulässig erklärt wird.

§. 3.

Der Anordnung Unserer Landesregierung bleibt es zugleich überlassen, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Einleitung des durch die unter den vorstehenden §§. 1 und 2 gedachten Gesetze geregelten Vollstreckungsverfahrens im Verwaltungswege auf das Ersuchen von Behörden oder Kassenverwaltungen anderer deutscher Bundesstaaten oder des Deutschen Reichs erfolgt und welche Behörden im Fürstenthum als Vollstreckungsbehörden zur Erledigung solcher Requisitionen zuständig sein sollen.

Ebenso stehen Unserer Landesregierung alle andern zur Ausführung der vorerwähnten Vorschriften nöthig scheinenden Anordnungen zu.

§. 4.

Auf so lange und insoweit Bestimmungen der in den §§. 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Art nicht bestehen, kann die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege aus Anlaß einer deshalb an eine Verwaltungsbehörde des Fürstenthums von einer, einem anderen deutschen Bundesstaate oder dem Deutschen Reichs angehörigen Behörde oder Kassenverwaltung ergehenden Requisition jedoch nur in dem Falle stattfinden, wenn auf bezüglichen Bericht der requirirten hierländischen Behörde an Unsere Landesregierung von deren Seite die ausdrückliche Genehmigung zu dem in Rede stehenden Vollstreckungsverfahren ertihrt und eine hierländische Verwaltungsbehörde mit befugter Vollstreckungsermächtigung versehen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vollzogen und Unser Fürstliches Insegel beifügen lassen.

Ergeben Grcit, am 3. Januar 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

## N<sup>o</sup> 2.

(Ausgegeben am 17. Februar 1883.)

**3. Feuerungs-Verordnung vom 13. Februar 1883,**  
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 23. Dezember 1882 über  
die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des  
Feuerlöschwesens und der Feuericherheit betreffend.

Mit Sorenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund von §. 12 des Gesetzes  
vom 23. Dezember 1882 vorläufig verordnet, was folgt:

### §. 1.

Jeder von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im Fürstenthume Versicherungs-  
geschäfte betreibt, für das Gebiet desselben oder einen Gebietstheil bestellte hiesländische  
Agent hat ein Buch zu führen, in welchem alle zwischen Besitzern von in seinem hies-  
ländischen Geschäftsbezirke befindlichen Immobilien oder Mobilien und der von ihm ver-  
tretenen Versicherungsanstalt abgeschlossenen in Geltung stehenden Versicherungsverträge  
unter Angabe der Namen oder der Firma der Versicherten, der Wohnorte derselben be-  
ziehentlich der hiesländischen Orte, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden,  
neben der allgemeinen Bezeichnung der letzteren (Immobilien, Mobilien, Vieh u. s. w.)  
und der Beträge der versicherten Werthsummen mit Bezugnahme auf die bezüglichen Ver-  
sicherungsurkunden (Policien) in übersichtlicher Ordnung eingetragen sein müssen.

### §. 2.

Obenso muß jeder Agent genaue bücherliche Nachrichten darüber besitzen, welche  
auf das Fürstenthum oder auf den besondern hiesländischen Agenturbezirk des Agenten  
bezüglichen Feuerversicherungsverträge seitens der von ihm vertretenen Gesellschaft in jedem  
Jahre seit dem 31. Dezember 1882 neu abgeschlossen worden und welche der damals  
bezüglichlich später bestandenen Versicherungsverträge gedachter Art zum Erlöschen ge-  
kommen sind.

### §. 3.

Sind mehrere Agenten für einen oder verschiedene Bezirke des Fürstenthums von  
einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bestellt, so hat dieselbe dafür Sorge zu tragen, daß  
einer von ihnen in den Stand gesetzt sei, eine über den Umfang der gesammten für  
die betreffende Gesellschaft mit Bezug auf das Gebiet des Fürstenthums je am 31. Decbr.  
eines Jahres in Geltung befindlichen Feuerversicherungsverträge sich verbreitenden Nach-

weid, in welchem die in jedem einzelnen Orte bestehenden Versicherungen nach ihrer Zahl, und die damit versicherten Werthe genau angegeben sind, an Fürstliche Landesregierung bis zum 15. Februar jeden Jahres zur Vorlage zu bringen und ein zweites Exemplar dieser Nachweisung mit dem darauf sich ergebenden Abgabebetrag an Fürstliche Landesclassenverwaltung abzureichen.

Der betreffende Agent ist Fürstlicher Landesregierung von der Gesellschaft, von der er dem Vorfichenden entsprechend beauftragt wird, nach Namen und Wohnort schriftlich zu bezeichnen.

#### §. 4.

Ist von einer Feuerversicherungsgesellschaft, die im Fürstenthume Versicherungs-geschäfte betreibt, die nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 erforderliche Nachweisung bis zum 15. Februar eines Jahres nicht geliefert, so wird zunächst der nach §. 3 dieser Verordnung bestellte Agent, sofern ein solcher im Fürstenthume vorhanden, zu Beschaffung der gleichmäßigen Nachweisung aufgefordert und zwar unter Einräumung einer achtägigen Frist.

Ist kein mit dem in §. 3 dieser Verordnung gedachten Auftrage und den Mitteln zu dessen Ausführung versehenen, im Fürstenthum wohnhafter Agent bezeichnet oder wird von dem nach der eben angezogenen Verordnungbestimmung bezeichneten Agenten beziehentlich von einer für das Fürstenthum bestellten Mehrheit von Agenten derselben Gesellschaft binnen der dazu bestimmten achtägigen Frist die obgedachte Nachweisung nicht oder nicht vollständig geliefert oder findet sich, daß zu der in Betracht kommenden Zeit überhaupt kein innerhalb des Fürstenthums wohnhafter Agent der betreffenden Gesellschaft vorhanden ist, so wird der etwa für das Fürstenthum bestellte, wenn zwar außerhalb desselben seinen Wohnsitz habende Haupt- oder General-Agent der betreffenden Versicherungs-Gesellschaft zur Lieferung der gedachten Nachweisung, als gleichmäßig hierzu Verpflichteter, unter Bestimmung einer befristigen 10-tägigen Frist für deren Verbringung — unbeschadet der Zulässigkeit einer etwa nach Pbl. 1 von §. 4 des obangezogenen Gesetzes zu verfügenden Strafe — von Fürstlicher Landesregierung schriftlich aufgefordert.

Erfolgt auch von Seiten des also angegangenen Haupt- oder General-Agenten der pflichtigen Gesellschaft die Lieferung der nach §. 3 des obangezogenen Gesetzes zu beschaffenden Nachweisung innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht ausreichend, so ergeht an das Directorium der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, unter Benachrichtigung desselben von der Sachlage, die Aufforderung zur Lieferung der nach §. 3 des obbesagten Gesetzes zu beschaffenden Nachweisung, welche solchenfalls bis spätestens zum letzten März desselben Jahres an Fürstliche Landesregierung und Fürstliche Landesclassenverwaltung zu geben ist.

#### §. 5.

Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung Seiten des Directoriums der pflichtigen Versicherungsgesellschaft hat Fürstliche Landesregierung über Entziehung der für die Feuerversicherungsgesellschaft bestehenden Concession Entschlieung zu fassen.

Tritt die Concessionentziehung wider die Gesellschaft aus irgend welchem Grunde ein oder erklärt eine solche selbst den Verzicht auf die Concession oder die Aufgabe des

Geschäftsbetriebs im Fürstenthume, so bleibt sie gleichwohl, so lange sie auf Grund vorher mit Besigern im Fürstenthume befindlichen Immobilien oder Mobilien abgeschlossener Versicherungsverträge bis zum Ablauf derselben Prämien von Landesbewohnern oder von Dritten für diese Zahlenden erhebt, bezogenlich aus solchen Versicherungsverträgen verpflichtet ist, zur jährlichen Versicherung der nach §. 3 des Gesetzes vom 23. December 1882 erforderlichen Nachweisung und zur Abführung der nach §. 1 desselben Gesetzes zu entrichtenden Abgabe verbunden.

#### §. 6.

Trängen sich etwa Gründe für die Annahme auf, daß die von einem hierländischen Agenten für die von ihm vertretene auswärtige Feuerversicherungs-Anstalt zu Erfüllung der Vorschrift in §. 3 des obangezogenen Gesetzes gelieferte Nachweisung in einzelnen Punkten nicht zutreffend oder unvollständig sei, so ist fürstliche Landesregierung befugt, die betreffenden Unterlagen — vergl. §§. 1 und 2 dieser Verordnung — von dem bezüglichen Agenten oder von mehreren hierländischen Agenten, wenn besondere Bezüge derselben etwa von der Aufstellung betroffen werden, einfordern zu lassen.

Sollte sich hierauf ergeben, daß einzelne der zur Beurtheilung der gelieferten Nachweisung erforderlichen bürgerlichen Nachrichten bei dem Agenten, der die Nachweisung überreicht hat, oder bei den dabei theilhaftigen mehreren Agenten nicht vorhanden wären, oder würden diese Unterlagen bei hierländischen Agenten überhaupt nicht erlangt, so kann fürstliche Landesregierung, von der ihr nach §. 3 dieses Gesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch machend, durch einen legitimirten Bevollmächtigten Einsicht in die über den Geschäftsbetrieb der betreffenden Feuerversicherungsanstalt im Gebiete des Fürstenthums Ausschluß gebenden Bücher, Listen oder sonstigen Literalien bei einem etwa für dasselbe bestellten, zuvor entsprechend benachrichtigten Haupt- oder General-Agenten, oder — wenn dies erfolglos sein sollte —, nach vorheriger Unterrichtung des betreffenden Directoriums von der Sachlage, am Siege der Gesellschaft selbst nehmen lassen.

#### §. 7.

Wird von einer auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaft, die im Fürstenthume ihren Gewerbebetrieb ausübt, für das hierländische Gebiet ein innerhalb desselben wohnhafter Agent in der Weise mit Vollmacht versehen, daß derselbe nicht nur mit der Versicherung der nach §. 3 des im Einzuge bezichneten Gesetzes erforderlichen Nachweisung und der Abführung der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabebeträge beauftragt ist (vergl. §. 3 dieser Verordnung), sondern durch geeignete Veranstaltung der betreffenden Gesellschaft die auf deren gesammten hierländischen Gewerbebetrieb im Feuerversicherungssache Bezug habenden bürgerlichen Nachrichten in Händen oder doch vermöge der ihm verliehenen Stellung zu allen anderen für dieselbe Gesellschaft im Fürstenthume thätigen Agenten zur sicheren Verfügung hat, auch ermächtigt ist, aus den ihm zu Gebote stehenden bürgerlichen Materialen Namens der Gesellschaft alle zu Beurtheilung einer gelieferten Nachweisung (§. 3 des Gesetzes) etwa zu erfordernden Unterlagen der fürstlichen Landesregierung oder deren Beauftragten vorzulegen, und wird ein solcher Agent betreff seiner Anstellung mit den gedachten Befugnissen durch entsprechende Urkunde der von ihm vertretenen Gesellschaft bei fürstlicher Landesregierung legitimirt, so kommen auf die Dauer des Bestehens

einer solchen Agentur im Fürstenthume die in Abs. 3 und 4 von §. 3 des in Frage gezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen der betreffenden Gesellschaft gegenüber nur in dem Sinne zur Anwendung, daß vorkommenden Falls lediglich der in gedachter Weise legitimirte Agent wegen der Unterlagen für die in Ermäßigung des §. 3 des Gesetzes vom 23. December 1882 zu liefernde Nachweisung angegangen wird.

§. 8.

Ein nach §. 6 legitimirter Agent einer auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaft im Fürstenthume ist auch berechtigt, außerhalb der Gemeindebezirke Greiz und Zeulroda durch von ihm selbst schriftlich zu beauftragende Personen und zwar auch solche, die in Grenzorten der Nachbarstaaten wohnen, von Bewohnern des Fürstenthums beziehentlich aus dem ihm zugewiesenen besondern Agenturbezirke Versicherungsanträge für die von ihm vertretene Gesellschaft entgegenzunehmen.

Die gleiche Befugniß kann anderen Agenten auswärtiger Gesellschaften durch Fürstliche Landesregierung beigelegt werden.

Die durch solche Beauftragte aufgenommenen Versicherungsanträge sind aber solchenfalls von dem betreffenden Agenten selbst lediglich an die von ihm vertretene Gesellschaft zu übermitteln, aus Anlaß dieser Anträge abgeschlossene Versicherungsverträge in seine Geschäftsbücher einzutragen und von ihm in vorschriftsmäßiger Weise der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Ebenso hat der Agent, falls er von der vorgedachten Befugniß Gebrauch macht, die von ihm beauftragten Personen rücksichtlich ihrer dadurch veranlaßten Thätigkeit der Behörde gegenüber mit Bezug auf die für den Geschäftsbetrieb von Feuerversicherungsgesellschaften bestehenden Vorschriften allenthalben zu vertreten.

Greiz, am 13. Februar 1883.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

S a b e r.

C. Vertheil.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 3.**  
(Ausgegeben am 22. Februar 1883.)

**4. Gesetz** vom 27. Januar 1883,  
eine Aenderung des auf die Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten  
der aus Staatsmitteln Befoldung oder Vergütung empfangenden Beamten  
und der Notare bei Dienstreisen bezüglich des Gesetzes vom 11. Dezbr. 1880  
betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen in Abänderung des auf die Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten  
der aus Staatsmitteln Befoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der No-  
tare bei Dienstreisen bezüglich des Gesetzes vom 11. Dezember 1880, mit Zustimmung des  
Landtags, was folgt:

#### §. 1.

Die Bestimmung unter I. 3 in §. 6 des bezeichneten Gesetzes, wörtlich lautend:  
„3) die in §. 1 unter VI, VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilo-  
meter 7 Pfennige, die in §. 1 unter VI gedachten Beamten überdem für jeden  
Zugang und jeden Abgang 50 Pfennige,“  
ist aufgehoben.

#### §. 2.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„3) die in §. 1 unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennige,  
die dafelbst unter VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilometer 5  
Pfennige, die in demselben §. unter VI gedachten Beamten überdem für jeden  
Zugang und jeden Abgang 50 Pfennige.“

#### §. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vorbruckung Unseres Fürstlichen Insegelds.

Gegeben Greiz, den 27. Januar 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**5. Regierungs-Bekanntmachung** vom 23. Januar 1883, den Abschluß einer neuen Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungs-Kasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte und die bezüglich dieser Kasse hergestellte Verwaltungsordnung betreffend.

Nachdem eine unter den an der Unterstützungs-Kasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte, zu welcher der Beitritt des Fürstenthumes Reuß Älterer Linie besagte Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Mai 1882 erfolgt war, beteiligten Staatsregierungen und Feuerversicherungs-Societäten anderweit zu Stande gekommene Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungs-Kasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit getreten ist, wird diese neue Vereinbarung nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gemeindevorständen zu Greiz, Zeulenroda und Trautenau in Rücksicht auf das Bestehen besonderer Feuerwehren an diesen Orten je eine Anzahl von Exemplaren der ebenfalls mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit getretenen Verwaltungs-Ordnung der auf der neuen Vereinbarung beruhenden Unterstützungs-Kasse zugesertigt worden sind, und daß die Vorstände der übrigen Gemeinden von dieser Verwaltungs-Ordnung in der Kanzlei des Fürstlichen Landratskanzlers, woselbst eine Anzahl von Exemplaren der gedachten Verwaltungs-Ordnung des Behufs ausliegen, während der Geschäftsstunden der genannten Behörde täglich Einsicht nehmen können.

Nach §. 8 der gedachten Verwaltungs-Ordnung muß von jeder bei Bränden eingetretener Beschädigung oder Verunglückung, in Bezug auf welche eine Unterstützung aus der eingangs-gedachten Kasse nachgesucht werden soll, dem Gemeindevorstande des Brandortes, sowie dem Leiter der bei dem Brande in Thätigkeit gewesenen Löschanstalten sofort Anzeige erstattet, außerdem aber auch behufs Erwirkung der Unterstützung dem Gemeindevorstande des Wohnortes des Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten in letzterem Orte beziehentlich dem daselbst bestehenden Feuerwehrkommando binnen 3 Tagen Meldung gemacht werden.

Von jeder bei einer im Feuerlöschdienste erfolgten Uebung vorgekommener Beschädigung oder Verunglückung, in Bezug auf welche eine Unterstützung aus der im Eingange gedachten Kasse erwirkt werden soll, ist dem Gemeindevorstande des Wohnortes des von dem Unfalle Betroffenen sowie dem Dirigenten der dasigen Feuerlöschanstalten beziehentlich Feuerwehr binnen 3 Tagen von der fraglichen Beschädigung oder Verunglückung Anzeige zu machen.

Der Antrag auf Unterstützung aus der eingangsgedachten Kasse wird bei der Direktion derselben durch kaiserliche Landesregierung eingebracht.

Die bezüglichen Unterstützungsanträge der kaiserlichen Gemeindevorstände sind deshalb unmittelbar, die der Gemeindevorstände von Landorten und selbstständigen Gutsbezirken durch Vermittelung des Vorsitzenden des Landesausschusses an kaiserliche Landesregierung zu richten. Dabei ist mit thunlichster Beschleunigung zu verfahren.

Diesen von den Gemeindevorständen ausgehenden Unterstützungsanträgen sind nach §. 9 der beregten Verwaltungs-Ordnung ein statistischer Bericht über den betreffenden Fall, ein ärztliches Zeugniß und die sonst etwa zur Darlegung des Unterstützungsanspruchs erforderlichen Schriftstücke beizufügen.

Formulare zu dem gedachten statistischen Berichte werden dem Vorstände des kaiserlichen Landrathsamtes, als Vorsitzenden des Landesausschusses, für den von da zu beziehenden Bedarf der Gemeindevorstände in Dörfern und selbstständigen Gutsbezirken, außerdem den Gemeindevorständen der Städte und der Landgemeinde Brauncuth zugestellt.

Greiz, den 23. Januar 1883.

Kaiserlich Neuh-Pl. Landesregierung.  
Haber.

E. Vertheil.

### Vereinbarung

wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte,  
vom 28. November 1881.

An Stelle der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte vom 14. December 1871 und der dazu ergangenen Nachträge I. (vom 6. December 1872), II. (vom 9. März 1876), III. (vom 4. Mai 1877) und IV. (vom 11. Mai 1882) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1883 ab folgende Vereinbarung:

#### §. 1.

##### Mitglieder.

Mitglieder der Unterstützungskasse sind:

- a. die Magdeburgische Land-Feuer-Societät,
- b. die Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
- c. die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen,
- d. die Herzogliche Staatsregierung zu Weimar,
- e. die Herzogliche Staatsregierung zu Coburg,
- f. die Kaiserlich Neuh-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- g. die Ritterschastliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

#### §. 2.

##### Bezirk.

Die Unterstützungskasse umfaßt die Bezirke:

- a. der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät, einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L. und Schwarzburg-Kudolstadt,
- b. der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
- c. der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen,
- d. des Herzogthums Gotha,
- e. des Herzogthums Coburg,
- f. des Fürstenthums Reuß ältere Linie,
- g. der Ritterchaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Durch Hingutritt zu dieser Vereinbarung können weitere Bezirke der Unterstützungs-Kasse angeschlossen werden.

Von Seiten der Unterstützungs-Kasse werden solche Vereinbarungen nach Genehmigung durch den Ausschuß und die betreffenden Instanzen durch ihre Direction vollzogen.

### §. 3.

#### Zweck.

Die Unterstützungs-Kasse hat den Zweck:

nach ihrer Verwaltungs-Ordnung solchen Personen oder den Hinterbliebenen derselben Unterstützungen zu gewähren, welche in den Orten der oben bezeichneten Bezirke in Ausübung des Feuerlöschdienstes oder bei den dazu angeordneten Uebungen dergestalt körperlich beschädigt werden, daß sie hierdurch zeitweise oder dauernd ihre Erwerbsfähigkeit verlieren oder um's Leben kommen. Dasselbe gilt für Verunglückungen von Bezirkangehörigen bei Ausübung des Feuerlöschdienstes in den Grenzorten benachbarter Bezirke.

### §. 4.

#### Mittel der Unterstützungs-Kasse.

Die Kasse erhält ihre Mittel durch regelmäßige jährliche Beiträge der Mitglieder, die zwischen dem Ausschusse und dem Einzel-Mitgliede vereinbart werden.

Für den Fall, daß diese Beiträge und die vorhandenen aufgesparten Fonds zur vollen Leistung der festgestellten Unterstützungen nicht ausreichen sollten, behalten sich die Mitglieder der Unterstützungs-Kasse eine neue Verabredung über die Höhe der Beiträge vor, eventuell sind die festgestellten einschließlich der bereits bewilligten Unterstützungen pro rata ihres monatlichen Beitrags zu kürzen.

### §. 5.

#### Verwaltung (Direction) der Unterstützungs-Kasse.

Die Verwaltung (Direction) der Unterstützungs-Kasse wird von einer der an der Unterstützungs-Kasse theilnehmenden Feuer-Versicherungs-Anstalten nach Uebereinkommen derselben unter der Bezeichnung: „Direction der Unterstützungs-Kasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte“ geführt.

Ein Wechsel in der Geschäftsleitung ist den betreffenden öffentlichen Behörden und den Vorständen der bezüglichen Feuerwehr-Vereine bekannt zu geben.

## §. 6.

**Mitglieder des Ausschusses.**

Der Ausschuh ist das Organ der Gesamtheit der Mitglieder der Unterstützungskasse. Er besteht aus je einem Deputirten der Mitglieder der Unterstützungskasse und aus 2 Mitgliedern, welche aus den Commandeuren der Feuerwehren der der Unterstützungskasse angehörigen Bezirke von der Direction der Unterstützungskasse nach Verständigung mit den Mitgliedern derselben (§. 1) gewählt werden.

Die Feuerwehr-Mitglieder des Ausschusses beziehen für ihre Theilnahme an den Ausschuh-Sitzungen Diäten und Reisekosten aus der Unterstützungskasse. Den übrigen Deputirten werden solche aus der Kasse nicht gewährt.

## §. 7.

**Grundsätze über die Verwaltung der Kasse.**

Die Grundsätze über die Verwaltung der Unterstützungskasse und die Gewährung von Unterstützungen aus der Letzteren werden durch die vom Ausschusse zu beschließende Verwaltungs-Ordnung der Unterstützungskasse und, soweit nöthig, durch eine Geschäfts-Ordnung festgesetzt.

Gegen die von der Direction getroffenen Festsetzungen steht die Beschwerde bei dem Ausschusse der Unterstützungskasse offen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Ein Rechtsanspruch findet nicht Statt.

## §. 8.

**Stimmrecht der Theilnehmer.**

Das Stimmrecht der Theilnehmer an der Unterstützungskasse im Ausschuh wird nach den Beiträgen derselben geregelt und zwar in der Art, daß bis zu 300 Mf. Beitrag eine Stimme gewährt wird, und für jede weitere volle 300 Mf. Beitrag eine Stimme hinzutritt.

Außerdem haben die vorstehend §. 6 gebachten Feuerwehr-Commandeure je eine Stimme.

## §. 9.

**Beschlüsse des Ausschusses.**

Die Beschlüsse des Ausschusses werden entweder schriftlich auf Umlauf oder in den Ausschuh-Sitzungen gefaßt.

Ein Antrag, für welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich erklärt hat, ist zum Beschluß erhoben.

Zu den Sitzungen müssen sämmtliche Ausschuhmitglieder durch eingeschriebene Zutertigungen spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstage eingeladen werden.

## §. 10.

**Ausscheidungen aus der Unterstützungskasse.**

Jedem Mitgliede der Unterstützungskasse ist die freiwillige Ausscheidung am Schluß jedes Kalenderjahres vorbehalten, doch hat dasselbe seinen diesfälligen Antrag mindestens 3 Monate vor Jahreschluß der Direction der Unterstützungskasse schriftlich anzuzeigen.

Ein Anspruch an das Vermögen der Unterstützungskasse steht einem freiwillig ausscheidenden Mitgliede nicht zu.

## §. 11.

**Auflösung der Unterstützungskasse.**

Die Auflösung der Unterstützungskasse kann durch  $\frac{2}{3}$  Majorität der Stimmen des Ausschusses beschlossen werden.

In diesem Falle sind die etwa vorhandenen Fonds an die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß der von denselben hierzu geleisteten Ueberschüsse zu vertheilen.

## §. 12.

**Reservefonds.**

Aus den etwaigen Ueberschüssen der Jahres-Einnahmen über die Ausgaben ist ein Reservefonds zu bilden, welcher zunächst den Zweck hat, in Fällen, wo die Jahres-Einnahmen von den Ausgaben überschritten werden sollten, zur Deckung der letzteren zu dienen und in besonderen Nothfällen den im Feuerlöschdienst Verunglückten resp. deren Hinterbliebenen außerordentliche Verwilligungen zu gewähren.

Auch kann, wenn die Höhe des Reservefonds es zuläßt, von dem Ausschusse eine Erweiterung der Unterstützungs-Verpflichtungen beschlossen werden.

Die vor Erlaß der Vereinbarung von der Unterstützungskasse angesammelten Ueberschüsse werden diesem Reservefonds überwiesen.

**6. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1883,**

eine Abänderung der in §§. 1 und 3 der auf Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung der Reichsstempelabgabe bezüglichenden Regierungs-Verordnung vom 22. August 1881 enthaltene Vorschriften betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund der seit Erlaß der Regierungs-Verordnung vom 22. August 1881 gemachten Erfahrungen, welche die Annahme eines Bedürfnisses für die Ausstattung des Fürstlichen Steueramts Zeulenroda mit gewissen in den §§. 1 und 3 der gedachten Verordnung näher bezeichneten Zuständigkeiten widerlegt haben, hiermit verordnet, was folgt:

## I.

Die Bestimmung in §. 1 der vorstehends bezeichneten Regierungs-Verordnung, derzufolge dem Fürstlichen Steueramte Zeulenroda die Befugniß zur Erhebung der Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (No. 1 bis 3 des dem Reichsgesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 beigefügten Tarifs) sowie zur Abstempelung dieser Urkunden beigelegt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

## II.

Die nach §. 3 derselben Regierungs-Verordnung dem Fürstlichen Steueramte Zeulenroda ertheilte Befugniß, die durch die Kontrollvorschriften des Bundesratheß festgesetzte Abstempelung der unter Voranschickung der Beobachtung dieser Kontrollvor-

schriften unter den Nummern 1, 2, 3 des gedachten Tarifs als von der Stempelabgabe befreit bezeichneten Urkunden zu bewirken, wird hiermit zurückgezogen.

## III.

Die übrigen in der gedachten Regierungs-Verordnung dem Fürstlichen Steueramte Zeulentoda beigelegten Kompetenzen bleiben bestehen.

Greiz, den 6. Februar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
Faber.

E. Vertkes.

## 7. Regierungs-Verordnung vom 12. Februar 1883, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Im thunlichsten Anschlusse an die durch die Kaiserl. Verordnung vom 24. Februar 1882, das Verkaufen und Festhalten von Petroleum betreffend, in Bezug auf die Feuergefährlichkeit von Mineralölen aufgestellten Grundsätze wird unter Höchster Genehmigung Sorowisaimi das Nachstehende verordnet:

## §. 1.

Unter Mineralölen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind zu verstehen:  
rohes und raffiniertes Petroleum;  
Destillate des Petroleum;  
aus Torf, Braunkohle, Steinkohle, Schieferkohle oder Kohlentheer berei-  
tete Öle;

Mischungen der vorgenannten Öle unter sich oder mit anderen Stoffen.

## §. 2.

Wer sich mit dem Verkaufe irgend welcher Art von Mineralölen befassen oder dergleichen Öle auf Lager halten will, hat davon unter genauer Bezeichnung der zum Verkaufe beziehentlich zur Lagerung bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Dieser Bestimmung haben auch diejenigen Personen nachzukommen, welche seither schon Handel mit Mineralölen betrieben oder solche auf Lager gehalten haben.

## §. 3.

Mineralöle, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei 21° des hunderttheiligen Thermometers oder darüber liegt, sind zwar im Sinne der gedachten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 als feuergefährlich nicht anzusehen; keinesfalls darf jedoch die Lagerung und Aufbewahrung von dergleichen Mineralölen in einer solchen Nähe zu künstlichen Licht- oder Wärmeerzeugungsquellen stattfinden, daß von dieser Nähe eine erhebliche Erwärmung der Mineralöle zu erwarten sein könnte.

Wenn Mengen solcher Mineralöle von mehr als 600 Kilogramm Bruttogewicht in Niederlagen verwahrt werden sollen, welche innerhalb geschlossener Orte und nicht weiter als 40 m von andern Baulichkeiten entfernt liegen, so ist die örtlich zuständige Polizei-  
behörde berechtigt, die solchenfalls erforderliche Erlaubniß zur Lagerung von dergleichen

Mineralöl-Mengen von der Einhaltung besonderer, der Lage und Beschaffenheit des Verwahrungstraumes, sowie der Menge des darin zu lagernden Mineralöles angepasster Vorsichtsmaßregeln abhängig zu machen.

Es ist dabei besonders die Möglichkeit der Verbreitung eines Schadensereignisses durch das davon ergriffene und solchenfalls austretende Mineralöl angemessen ins Auge zu fassen.

Auf die Bedingungen der Erlaubnisertheilung kann auch dem Umstande ein Einfluß eingeräumt werden, ob der Entflammungspunkt der betr. Mineralöle unter einem Barometerstande von 760 mm bei 21° des hunderttheiligen Thermometers liegt oder die Entflammbarkeit der betr. Mineralöle erst bei einem wesentlich höheren Temperaturgrade eintritt.

In Hofräumen und anderen eingeschlossenen aber unbedeckten Plätzen darf Mineralöl der im ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Art stets nur vorübergehend und keinesfalls in einer das Maß von 400 Kilogramm Bruttogewicht überschreitenden Menge gelagert werden.

#### §. 4.

Die Aufbewahrung von Mineralölen, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer niedrigeren Temperatur, als der von 21 Gradem des hunderttheiligen Thermometers liegt, in Mengen von nicht über 200 Kilogramm Bruttogewicht ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1) Die Mineralöle müssen in Glasgefäßen von nicht über 15 Kilogramm Wassereinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen aufbewahrt werden.
- 2) Die Aufbewahrung muß ferner in solchen Kellern oder Parterre-Räumen stattfinden, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellte, oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Türen und Läden verschließbar und, im Falle sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind.
- 3) Ueberdies müssen Lage und Einrichtung dieser Aufbewahrungsorte so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachteiliges Ausfließen der Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.
- 4) In solchen Aufbewahrungsräumen dürfen außerdem Mineralöle der in Absatz 1 von §. 3 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Art oder vegetabilische Öle nur in solchen Mengen untergebracht werden, daß das Gesamtbruttogewicht der innerhalb desselben Raumes aufbewahrten Öle 500 Kilogramm nicht übersteigt.
- 5) Andere brennbare Stoffe darf der Aufbewahrungstraum durchaus nicht enthalten; ebensowenig dürfen durch denselben Gasröhren gelegt oder Electricitätszeuger in denselben aufgestellt sein.

In Höfen und anderen, wenn zwar eingeschlossenen, so doch unbedeckten Räumen ist die Lagerung von Mineralölen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art, auch wenn sie nur eine vorübergehende sein soll, durchaus nicht gestattet.

## §. 5.

Niederlagen, welche für Mineralöle der im §. 4 gedachten Art in Mengen von mehr als 200 Kilogramm Bruttogewicht entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften und mindestens 60 m von anderen Baulichkeiten entfernt liegen.

Außerdem müssen dergleichen Niederlagen gut ventilirt, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausströmen der Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

Jedenfalls bedürfen Niederlagen dieser Art der Genehmigung der örtlich zuständigen Polizeibehörde, welche auf Grund sachverständigen Gutachtens festzustellen hat, ob den vorstehenden Bedingungen genügt wird und welche besondere Vorsichtsmaßregeln nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überdies etwa noch vorzuschreiben sind.

Dieselben Vorschriften gelten für Vorrathsräume von Fabriken, in welchen Mineralöle der in diesem Paragraphen behandelten Art zur technischen Verwendung kommen.

## §. 6.

Die in den vorstehenden §§. 3, 4 und 5 gedachten Aufbewahrungsorte dürfen mit offenem Richte oder brennender Laterne nicht betreten werden. Ebenso ist das Tabakrauchen in denselben verboten.

In den unter §§. 4 und 5 bezeichneten Niederlagen muß auch eine hinreichende Menge trockenen, feinstörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben der beim Umlüllen der Öle oder sonst etwa feucht gewordenen Stellen vorrätzig gehalten werden.

Von Del getränkter Sand ist aus denselben sofort zu entfernen.

## §. 7.

In Kaufstäden und anderen Verkaufsräumen müssen die Vorräthe von Mineralölen durchweg in geschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und künstlich erzeugter Wärme (z. B. der Dampfwärme) nicht in erheblicherem Grade ausgesetzt sind.

Die in §. 4 bezeichneten Mineralöle müssen in besondert wohlverschlossenen Gefäßen aufgestellt und überdies jeder erheblicheren Erwärmung auch durch die Sonne entzogen werden. Von denselben darf ein Verkaufsraum nicht über 5 Kilogramm enthalten.

Von den Mineralölen der im §. 3 gedachten Art dürfen nicht über 75 Kilogramm in einem Verkaufsraume untergebracht sein.

## §. 8.

Insoweit die Lagerung und Aufbewahrung von selbstentzündlichen, sowie von explosiven Stoffen, wie sich dieselben in §. 1 der Regierungsverordnung vom 17. Septbr. 1879 (Ges.-Samml. S. 240) näher bezeichnet finden, überhaupt nach der gedachten Verordnung beziehentlich nach §. 23 derselben zulässig ist, darf diese Verwahrung keinesfalls in Lagerräumen erfolgen, in denen Mineralöle der in den §§. 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung gedachten Art aufbewahrt werden.

Durch diese Vorschrift wird jedoch die Bestimmung in §. 23 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 nicht berührt.

## §. 9.

Die Bestimmung des Entflammungspunktes der Mineralöle hat nach Maßgabe der in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsges.-Bl. S. 40) und der Ausführungsverordnung zu derselben vom 11. Dezember 1882 (Ges.-Samml. S. 98) für die Untersuchung von Petroleum gegebenen Vorschriften durch die in Gemäßheit der letzteren bestimmten Personen stattzufinden, beziehentlich gegen die dafür festgesetzte Vergütung.

## §. 10.

Die Polizeibehörden haben durch ihre Organe die Beobachtung der in gegenwärtiger Verordnung in Bezug auf Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen gegebenen Vorschriften zu überwachen und zu dem Zwecke bei dem Erfolge der nach §. 2 zu bewirkenden Anzeigen, sowie außerdem von Zeit zu Zeit geeignete Untersuchungen vorzunehmen.

## §. 11.

Zu widerhandlungen gegen die nach dem vorstehenden Inhalte dieser Verordnung von Personen, welche Mineralöle zum Verfaufe haben oder auf Lager halten, zu beobachtenden Vorschriften werden unter Berücksichtigung der Größe der verschuldeten Gefährdung und nach sonstiger Beschaffenheit des Falles mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft geahndet, soweit nicht andere beziehentlich härtere Strafvorschriften Platz greifen.

## §. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1883 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert die Regierungsverordnung vom 8. Juni 1874, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betreffend (Ges.-Samml. 1874 S. 35), ihre Wirksamkeit. Greiz, am 12. Februar 1883.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

Faber.

C. Verthes.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.  
**N. 4.**  
(Ausgegeben am 24. Februar 1883.)

## S. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1883,

Ausführungsbestimmungen zu dem eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer enthaltenden Gesetze vom 22. Dezember 1882 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1882 vorläufig das folgende bestimmt:

### §. 1.

Alle Principale, Handels- und Gewerbetreibende, Fabrikbesitzer und Dienstherren, welche in ihrer Arbeit und in ihrem Lohne Privatbedienstete, Gesellen und Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. haben, für deren Einkommensteuerbeträge sie nach Ziffer 2 des im Eingange bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1882 (W. S. 1882 S. 107) einzustehen verbunden sind, haben die Verpflichtung, der betreffenden Bezirks-Steuerannahme spätestens 10 Tage vor dem ersten Einkommensteuertermine vollständige Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten, innerhalb des Fürstenthumes wohnhaften Privatbediensteten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter u. s. w. zu überreichen.

Als Arbeitgeber im Sinne der Ziffer 2 des angezogenen Gesetzes gelten hierbei wie überhaupt auch solche hierländische Gewerbetreibende, welche, von anderen Geschäftshäusern mit bezüglichen Auftrage versehen, im Fürstenthume wohnhafte Personen in Arbeit und Lohn nehmen, insofern sie diesen an die Arbeitnehmer auszahlen (z. B. Factore).

In jedes Verzeichniß obengedachter Art muß nach Vorausschickung der laufenden Nummer in der ersten Spalte der Name (Familien- und Vorname), der Wohnort und die Wohnung (in Städten unter Angabe des Bezirks und der Hausnummer, in Landorten unter Bezeichnung der Hausnummer) eines jeden der betreffenden Arbeitnehmer deutlich in drei sich folgenden Spalten eingetragen sein.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von der bezüglichen Bezirks-Steuerannahme vom 1. März 1883 ab an Handeltreibende, Fabrikbesitzer und sonstige Arbeitgeber auf deren Verlangen und zwar unentgeltlich abgegeben.

Verpflichtung der Arbeitgeber zur Abgabe von Arbeiterverzeichnissen an die Bezirks-Steuer-Annahmer und nähere Bezeichnung des Kreises deren Verpflichteter Arbeitgeber.

## §. 2.

Einträge der  
Bezirks-  
Steuerein-  
nehmer in den  
Arbeiterlisten  
vor deren Aus-  
gabe an die  
Arbeitgeber.

Die Bezirks-Steuereinnahmer sind verpflichtet, in die fünfte Spalte der ihnen spätestens 10 Tage vor dem ersten Einkommensteuertermin eines Jahres von dem betreffenden Arbeitgeber vorchriftsmäßig ausgefüllt überreichten Verzeichnisse (s. §. 1) hinter deren Namen und der Wohnung jedes Privatbediensteten, Gewerbdienstlichen, Fabrikarbeiters u. s. w. den Betrag der terminlichen Steuer zu vermerken, den derselbe nach der Einschätzungsliste zu entrichten hat; hinter die Namen derjenigen einkommensteuerpflichtigen Privatbediensteten, Lohnarbeiter u., welche noch nicht zur Einkommensteuer eingeschätzt sind, hat er dies mit den Worten „noch nicht eingeschätzt“ in die 5. Spalte des Formulars zu vermerken und die also ausgefüllte Liste dem betreffenden Arbeitgeber noch vor dem Eintritte des ersten Einkommensteuertermins wieder zuzustellen.

Nach der erfolgten Nacherschätzung der letztgedachten Steuerpflichtigen hat der Bezirks-Steuereinnahmer den betreffenden Arbeitgeber hiervon und von dem Betrage der terminlich von dem Steuerpflichtigen zu erlegenden Einkommensteuer mittelst schriftlicher Anzeige zu unterrichten.

## §. 3.

Nach-Anmel-  
dung von in  
Arbeits- und  
Lohn-Ver-  
trägen  
Arbeit-  
nehmer bei  
der Bezirks-  
Steuerein-  
nahme durch  
den Arbeit-  
geber. Regel-  
mäßige Zeit  
des Beginns  
der Vollzug  
des Arbeit-  
nehmens für die  
terminliche  
Einkommen-  
steuerleistung  
des Arbeit-  
nehmers.

Jeder nach dem Zeitpunkte des Rückempfanges des ausgefüllten Verzeichnisses in Arbeit und Lohn eines Arbeitgebers eintretende einkommensteuerpflichtige Gewerbdienstliche, Fabrikarbeiter u. s. w. ist alsbald nach seinem Eintritte unter Angabe von Familien- und Vornamen, Wohnort und Wohnung in Gemäßheit der Bestimmungen unter §. 1 von dem Arbeitgeber dem Bezirks-Steuereinnahmer schriftlich anzuzeigen. Diese schriftliche Anzeige ist thunsüchlich auf dem Wege zu bewirken, daß sie dem Arbeiter-Verzeichnisse (s. §. 1) ein Nachtrag gemacht und das Verzeichniß mit diesem Nachtrage vorgelegt wird. Der Bezirks-Steuereinnahmer hat in der bezüglichen Anmeldung hinter dem Namen des Angemeldeten den von demselben zu erlegenden terminlichen Einkommensteuerbetrag oder die noch nicht erfolgte Einschätzung desselben zu vermerken und die also ausgefüllte Anmeldung an den Arbeitgeber zurückzustellen.

Im Uebrigen ist vom Bezirks-Steuereinnahmer gleichfalls nach der Vorschrift in §. 2 zu verfahren.

Wenn die Anmeldung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei der Bezirks-Steuereinnahme in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 und dieses §. 3 rechtzeitig erfolgt ist, hat die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die terminlichen Einkommensteuerbeträge eines von ihm beschäftigten Arbeitnehmers einzustehen, erst von dem Tage ab als beginnend zu gelten, an welchem dem Arbeitgeber die schriftliche Nachricht des Bezirks-Steuereinnahmers über die terminliche Steuerleistung des Arbeitnehmers in dem an ihn zurückgelangenen Arbeiterverzeichnisse (s. §. 1, 2) oder in der an ihn zurückkommenden besonderen Anmeldung (s. obstehende Bestimmung des §. 3) zugeestellt wird.

## §. 4.

Verpflichtung  
der Arbeit-  
geber zur  
schriftlichen  
Anmeldung  
abgebener  
Arbeitnehmer  
bei der Be-

Wenn ein Privatbediensteter, Gewerbdienstliche, Fabrikarbeiter u. s. f. nach erfolgtem Rückgange des nach §. 2 Abs. 1 ausgefüllten Verzeichnisses an den betreffenden Arbeitgeber aus dessen Lohn tritt, ist dies von dem Letzteren dem Bezirks-Steuereinnahmer bis zu, spätestens an dem Tage des nächsten Einkommensteuertermins schriftlich anzu-

Der aus dem Lohne getretene Arbeitnehmer ist dabei nach Familien- und Vornamen, Wohnort und Wohnung ebenso genau zu bezeichnen, als der Tag seines Austritts aus dem Lohnverhältnisse.

Diese Nachricht kann vom Arbeitgeber auch in der Weise gegeben werden, daß in dem Arbeiter-Verzeichniß (§. 1) die Namen der abgehenden Arbeiter mit rother oder blauer Tinte durchstrichen, unter die gestrichenen Namen die Tage des Abgangs der betreffenden Arbeitnehmer unter Beifügung der Namens- oder Firmazzeichnung des Arbeitgebers in gleicher farbiger Schrift deutlich bemerkt werden und das mit diesen Notizen versehene Arbeiter-Verzeichniß an die Bezirks-Steuerannahme vorgelegt wird.

In Bezug auf die von dem also abgemeldeten Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuerbeträge, welche erst später, als zu dem in der gedachten schriftlichen Anzeige bemerkten Tage des Austritts des Arbeitnehmers aus dem angemeldet gewesenen Lohnverhältnisse, fällig werden, hat der Bezirks-Steuerannahmer die selbstschuldnerische Verhaftung des betreffenden Arbeitgebers für den abgemeldeten Arbeiter als nicht weiter wirksam anzusehen.

### §. 5.

Diejenigen Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w., die von ihnen zu erlegenden terminlichen Einkommensteuerbetrag selbst abführen, was ihnen nach wie vor völlig freisteht, haben die Zahlung an den Steuerannahmer desjenigen Orts zu bewirken, durch dessen Gemeindevorstand ihnen der Steuerzettel zugestellt worden ist, und sich auf diesen die Quittung des Steuerannahmers über den gezahlten Betrag geben zu lassen.

Durch Vorklegung gedachter Quittung an den Arbeitgeber, wenn sie zu der Zeit der dem berichtigten Einkommensteuertermine nächstfolgenden Lohnzahlung erfolgt, vermeiden die Arbeitnehmer den außerdem zu gewärtigenden Abzug des betreffenden Steuerbetrags vom Lohne.

### §. 6.

Einkommensteuerbeträge, welche für Arbeitnehmer von deren Arbeitgeber bezahlt werden, sind, insoweit die Gewerbaniederlassung des letzteren sich innerhalb des Steuerbezirks Greiz oder Zeulenroda oder Burgk befindet, an den bezüglichen Bezirks-Steuerannahmer (der zugleich je für den genannten Steuerbezirk Orts-Steuerannahmer ist), — wenn sich die Gewerbaniederlassung des betreffenden Arbeitgebers aber in einem anderen Steuerbezirk des Fürstenthums befindet, für die ebendasselbst wohnhaften und eingeschätzten Arbeitnehmer an den zuständigen Orts-Steuerannahmer, — für die anderwärts im Steuerbezirk wohnhaften Arbeiter an den betreffenden Bezirks-Steuerannahmer abzuführen, der für diese Fälle die Steuerannahmer der Wohnorte der bezüglichen Arbeitnehmer verteilt.

### §. 7.

Arbeitgeber, welche für von ihnen rückständig der Einkommensteuerpflicht zu vertretende Gewerbegehülfen, Fabrikarbeiter u. s. w. die Zahlung eines terminlichen Einkommensteuerbetrags bewirken, haben, wenn sie es nicht vorziehen, die Steuerzettel der betreffenden Arbeiter einzuziehen und mit diesen den terminlichen Steuerbetrag an die Steuerbestellen (§. 6) zu befähigen, ein Verzeichniß derjenigen Arbeitnehmer, für welche sie die terminliche Steuer erlegen, unter deutlicher Aufzählung der Namen, Wohnorte und

Bezeichnung der Steuerannahmer. Regelmäßige Zeit für das Ausfüllen der Wirksamkeit der schriftlichen Verzeichnung des Arbeitgebers.

Wigene Zahlung terminlicher Einkommensteuerbeträge durch die Arbeitnehmer und das dabei und danach zu beobachtende.

Bezeichnung der Steuerbestellen, an welcher die Zahlung der für Arbeitnehmer zu leistenden Einkommensteuerbeträge im einzelnen Falle zu erfolgen hat.

Verfahren der Arbeitgeber bei Abführung terminlicher Einkommensteuerbeträge für Arbeitnehmer.

Wohnungen derselben (vgl. §. 1) an den nach §. 6 im Einzelfalle zuständigen Steuer-einnahmer bei Abführung der Beträge zu überreichen.

### §. 8.

Verfahren der Steuer-einnahmer bei Empfang und Uebersendung von Steuerbeträgen, die der Arbeitgeber für den Arbeiternehmer abführt.

Solche Einkommensteuerbeträge, welche, von Arbeitnehmern geschuldet, von deren Arbeitgebern zufolge deren Solidardhaft abgeführt werden, dürfen nur dem Arbeitgeber, in keinem Falle etwa nachgehends dem Arbeitnehmer, für den die Zahlung erfolgte, von dem betreffenden Einnehmer quittiert werden.

Es ist auch von jedem Steuereinnahmer in dem von ihm geführten Heberregister deutlich zu vermerken, ob eine terminliche Steuerzahlung vom Arbeitnehmer selbst oder an dessen Stelle von dem dabei genau zu bezeichnenden Arbeitgeber geleistet worden ist.

### §. 9.

Obliegenheit der Orts-Steuer-einnahmer zur Abgabe von Restantenlisten an den Bezirks-Steuer-einnahmer.

Die für die Landorte des Fürstenthums bestellten Orts-Steuer-einnahmer haben diejenigen in ihre Heberregister eingetragenen Gewerböghülfsen, Fabrikarbeiter u. s. f., deren terminlicher Einkommensteuerbetrag weder von ihnen selbst, noch von deren Arbeitgebern an einem Steuer-Termine bezahlt worden ist, spätestens am dritten Tage darnach dem betreffenden Bezirks-Steuer-einnahmer deutlich und unter Bemerkung des in Rückstand verbliebenen Steuerbetrags zu bezeichnen.

Es hat dies in Form einer dreispaltigen Liste zu geschehen, in welcher in erster Linie die Familien- und Vornamen, in zweiter die Wohnungen aller in Rückstand gebliebenen Arbeitnehmer unter Angabe der bezüglichen Hausnummern, in dritter hinter den Namen und den Wohnungen der Steuer-Restanten die von denselben bei dem fraglichen Termine in Rückstand gebliebenen Steuerbeträge aufgeführt sein müssen.

Wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann gegen den säumigen Orts-Steuer-einnahmer eine Ordnungstrafe von 1 bis 15 Mark verhängt werden.

### §. 10.

Verpflichtung der Bezirks-Steuer-einnahmer zur Nachsichtigung der Heberregister u. Steuer-Rückstellungen ihrer Kreistreiter.

Innerhalb der einem Einkommensteuertermine nächstfolgenden 14 Tage sind jedem Arbeitgeber beziehentlich auf Grund der in §. 9 gedachten Restantenlisten die Seiten der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer geschuldeten Einkommensteuerbeträge mit der Veranlassung, dieselben an Stelle der in Rückstand gebliebenen Arbeitnehmer binnen 8 Tagen zu zahlen, von der Bezirks-Steuer-einnahme anzuzeigen.

### §. 11.

Obliegenheit des Bezirks-Steuer-einnahmers bei Empfang von Steuerbeträgen für aus Landorten des Bezirkes nachholende und eingeklagte Arbeitnehmer.

Der Bezirks-Steuer-einnahmer hat die abgeführten terminlichen Einkommensteuerbeträge solcher Arbeitnehmer, welche an ihrem läublichen Wohnsitz für die Einkommensteuer abgeschätzt sind, zu den ihm in extraktweiser Abschrift gelieferten Heberregistern zu vermerken und dem bezüglichen Orts-Steuer-einnahmer je bei dessen nächster terminlicher Steuer-Ablieferung als Vorauszahlung anzurechnen.

Die bezüglich der betreffenden Arbeiter zuständigen Orts-Steuer-einnahmer haben keinen Anspruch auf den Bezug der Einnehmergebühren von den an den Bezirks-Steuer-einnahmer erlegten Steuerbeträgen dieser Art.

## §. 12.

Zu den nach den §§. 2, 3 und 10 zu bewirkenden Behändigungen an die Arbeitgeber können von dem Bezirks-Steuerbeamten, wenn er sich nicht eines ihm besonders zugewiesenen Boten bedienen kann, die am Orte seines dienstlichen Wohnsitzes befindlichen Wundärzten und Gerichtsvollzieher benützt werden.

Die Arbeitgeber, an welche diese Behändigungen erfolgen, haben eine Gebühr dafür nicht zu entrichten.

Die Gerichtsvollzieher und Wundärzten haben die betreffenden Behändigungen als Arbeiten in Folge eines amtlichen Auftrages zu betrachten.

## §. 13.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, welche den Arbeitgebern in den §§. 1, 3, 4 dieser Verordnung die daselbst näher bestimmten An- und Abmeldungen von Arbeitnehmern ausgeben, können gegen die Contravenienten Ordnungstrafen bis zum Betrage von 100 Mark festgesetzt werden.

Die in diesen Fällen und in denen des §. 9, sowie zu dem Zwecke der Vertheilung der vom Pflichtigen geschuldeten Handlung erforderlichen Verfügungen ergeben vom Fürstlichen Landrathsamte.

Gegen die in allen diesen Beziehungen schriftlich zu erlassenden Verfügungen der gedachten Behörde steht dem davon Betroffenen binnen 7 Tagen vom Empfang der bezüglichen Ausfertigung ab der Recurs an Fürstliche Landesregierung offen, welche letztinstanzlich entscheidet.

Die vollstreckbar gewordenen Verfügungen gedachter Art werden und zwar gleichfalls vom Fürstlichen Landrathsamte in dem durch das Gesetz vom 3. Juli 1879ordneten Verfahren in Vollzug gesetzt.

Weiz, den 19. Februar 1883.

Fürstlich Neuf-Bl. Landesregierung.

Faber.

G. Vertret.

Verpflichtung  
von Wundärz-  
ten und Ge-  
richtsvollzie-  
heren zu ge-  
wissen Lehn-  
theilen Behän-  
digungen auf  
Verlangen des  
Bezirks-  
Steuerbe-  
amtes.

Nullität  
d. Ordnung-  
strafen bei  
Untersagung  
rechtzeitiger  
An- und Ab-  
meldung von  
Arbeitern und  
Bestimmung  
über die Zu-  
ständigkeit zur  
Recursverfüg-  
ung in den  
Fällen der §§.  
9 und 13 so-  
wie zu einem  
Rekursverfah-  
ren.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 5.**

(Ausgegeben am 27. Februar 1883.)

**9. Gesetz** vom 20. Februar 1883,  
einige Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren in nichtstreitigen  
Rechtssachen betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nesterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein *rc. rc. rc.*

haben, um eine in Betreff der Frage, was zur Glaubwürdigkeit gewisser Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehentlich zur Form derselben erforderlich sei, besonders fühlbar gewordene Lücke der Landesgesetzgebung durch feste und eine gleichmäßige Anwendung sichernde Normen auszufüllen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in Verbindung mit der dermaligen Organisation der Gerichte bei denselben bestehenden Einrichtung der Gerichtschreibereien, eine Reihe von Bestimmungen beschloffen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

## §. 1.

Alle gerichtlichen Verhandlungen, durch welche Besitzveränderungen an unbeweglichen Vermögensstücken herbeigeführt, Hypotheken und andere dingliche Rechte an Immobilien, *soweit solche Rechte* der Eintragung in die Grund- und Hypothekendbücher fähig sind (§. 15 des Gesetzes vom 27. Februar 1873), bestellt, Cessionen hypothekarischer Forderungen, sei es an dritte Personen oder an den Besizer des verpfändeten Immobils selbst, bewirkt werden sollen oder durch welche die Umwandlung oder Aufhebung an Immobilien haftender Grundlasten (cit. §. 15 Nr. 5) bezweckt wird, sind stets von einem Richter unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder eines zur Protokollführung befugten Vertreters (bei besetzter Gerichtsbank) vorzunehmen und ebenso zu protokollieren.

Dagegen können Quittungen über Forderungen, gleichviel ob dieselben unterpfändlich an Immobilien versichert sind oder nicht, ferner Erklärungen über die Entlassung von Grundstücken aus dem Hypothekerverbande, und überhaupt über die Aufgabe von Unterpfandsrechten, über den Rücktritt mit solchen fremde Pfandrechte, über die Bewilligung der Löschung einer Hypothek sowie Anträge auf solche Löschungen, mögen sie

in Verbindung mit Leistungseistungen oder unabhängig von solchen erfolgen, von dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter allein entgegengenommen und mit rechtlicher Wirkung urkundlich niedergeschrieben werden.

### §. 2.

Gerichtliche Verhandlungen über Adoptions-, Utrrogations-, Einkindschafts-, Ehe- und Erbverträge, über freiwillige Emancipationen, sowie über Schenkungen, insoweit letztere nach dem bestehenden Rechte der gerichtlichen Insinuation bedürfen, sind stets bei besetzter Gerichtsbank (s. §. 1) protokolларisch aufzunehmen.

Das gleiche Erforderniß besteht in Bezug auf mündlich erklärte letztwillige Verfügungen, sowie in der Regel bei gerichtlicher Entgegennahme solcher letztwilliger Dispositionen, die in fertiggestellter schriftlicher Form dem Gerichte zur Verwahrung und dereinstigen Eröffnung an die Theilseitigen übergeben werden.

Die Entgegennahme solcher schriftlicher Willensacte kann jedoch in Fällen der Behinderung des richterlichen Beamten auch von einem Gerichtsschreiber unter Zugiehung eines zur Protokollführung Befugten bewirkt und beurkundet werden.

Der Gerichtsschreiber ist jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in dem aufzunehmenden bezüglichen Protokolle die Behinderung des richterlichen Beamten bemerkt werde.

### §. 3.

Verhandlungen in Vormundschafts- und Nachlasssachen können von einem richterlichen Beamten des zuständigen Gerichts allein, und wenn solche, weil nur rechnereischer Natur oder minderwichtiger Art, dem Gerichtsschreiber zur Abhaltung übertragen sind, auch von diesem allein protokolларisch aufgenommen werden.

Dagegen sind Erbvergleiche in Nachlasssachen und Schlussverhandlungen in Vormundschaftsachen von einem richterlichen Beamten des zuständigen Gerichts und zwar stets unter Zugiehung eines Gerichtsschreibers oder Gerichtsschreibergehülfen zu verhandeln und zu Protokoll zu bringen.

### §. 4.

In Rücksicht auf die bei Intercessionen, welche von Personen weiblichen Geschlechts rechtswirkfam vorgenommen werden sollen, anzuwendenden Formalitäten verbleibt es bei den in dem Landesgesetze vom 24. December 1833 gegebenen Bestimmungen, soweit solche nicht durch das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft vom 27. Jull 1844 modificirt worden sind, in der Weise, daß die in dem erstereu Gesetze vorgeschriebene Belehrung von Ehefrauen über den sie möglicher Weise aus Anlaß der von ihnen abzugebenden Erklärungen betreffenden Vermögensverlust durch einen richterlichen Beamten des für die Person der Intercedentin zuständigen Gerichts beziehentlich desjenigen der belegenen Sache zu geschehen hat und unter der Mitwirkung desselben richterlichen Beamten der ganze bezügliche Act zu gerichtlichem Protokolle zu bekunden ist.

Dasselbe Verfahren mit Einschluß angemessener richterlicher Belehrung hat künftig auch bei Intercessionen nicht in der Ehe stehender weiblicher Personen, sowie in dem Falle Platz zu greifen, wenn eine Person weiblichen Geschlechts, sei es zu Gunsten ihres Ehemannes oder eines Dritten, mit einer ihr zustehenden Forderung hinter die einer anderen Person zurücktritt, möge es sich dabei um eine mit Hypothek an einem Immobile oder

um eine mit einem Vorzugsrechte (§. 26 Nr. 1 und 3, §. 27 des Gesetzes vom 5. Mai 1879) ausgestattete Forderung handeln.

#### §. 5.

Andere Verträge und einseitige Willenserklärungen als die im ersten Absätze von §. 2 erwähnten, können, soweit nicht in den §§. 1, 2, 3 und 4 dieses Gesetzes etwas Abweichendes bestimmt ist, auch durch einen Gerichtsschreiber gültig zu gerichtlichen Protokollen aufgenommen werden.

Bei den Bestimmungen in §. 38 des Gesetzes vom 16. April 1879 behält es durchaus, bei den in §. 36 und in §. 37 Abs. 1 und 2 desselben Gesetzes gegebenen Vorschriften insoweit sein Bewenden, als nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben wird.

#### §. 6.

Die Befugnisse, welche in gegenwärtigem Gesetze beziehentlich unter Bezugnahme auf die vorgedachten §§. 36, 37 und 38 des Gesetzes vom 16. April 1879 als den Gerichtsschreibern zukommend bezeichnet werden, stehen auch Referendaren und Gerichtsschreibergehülfen insoweit zu, als diese mit der Wahrnehmung der bezüglichen Geschäfte eines Gerichtsschreibers betraut sind.

#### §. 7.

In den über Akte in nichtstreitigen Rechtsachen aufzunehmenden gerichtlichen Niederschriften — und zwar mit Einschluß derjenigen, die betrefß einfacher Auerkennungs-erklärungen bezüglich bei Gericht überreichter oder vorgelegter Schriftstücke oder darunter befindlicher Unterschriften oder Namenszeichen bewirkt werden (Recognitionen) und übereigend durchweg in Gestalt förmlicher Registraturen aufzunehmen sind — bedarf es stets der Bemerkung, ob die Person oder die Personennehrheit, von welcher die zu bekundenden Erklärungen ausgehen, dem an dem Akte beteiligten richterlichen Beamten oder dem betreffenden Gerichtsschreiber beziehentlich dessen Stellvertreter nach Namen und Wohnort und als dispositionsfähig bekannt oder ob und welche erscheinende Person dem geschäftsleitenden Beamten erst durch eine andere, dabei namhaft zu machende, ihm bekannte Persönlichkeit vorgestellt worden ist.

Jede über einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommene gerichtliche Niederschrift ist auch den an der betreffenden Verhandlung beteiligt gewesenen Interessenten langsam und deutlich vorzulesen, danach Erklärung über Genehmigung des Protokolls von denselben zu erfordern, und, daß die Vorlesung erfolgt, die Genehmigung erklärt oder abgelehnt sei — letzterenfalls mit Angabe eines etwa ausgesprochenen Grundes — am Schluß der aufgenommenen Niederschrift zu registrieren.

Auch ist möglichst dahin zu wirken, daß das aufgenommene Protokoll am Schluß von den Interessenten mit ihren Namensunterschriften beziehentlich Seiten Schreibensum-lombiger mit ihren Namenszeichen versehen werde, soweit es sich nicht um Niederschriften über das einfache Bekenntniß einer Person zum Inhalte eines bei Gericht überreichten oder vorgelegten Schriftstücks oder dessen Unterschrift handelt, für Registraturen welcher Art die Mitvollziehung nicht erfordert zu werden braucht.

Wird die Mitvollziehung der aufgenommenen gerichtlichen Niederschrift der hiezu gegebenen gerichtlichen Veranlassung gegenüber von einem an der Verhandlung beteiligt

gewesenen Interessenten verweigert, so ist dieß — jedoch mit Angabe des etwa wahrnehmbar gewordenen Grundes der Weigerung — am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

Für die Beobachtung der im Vorstehenden gegebenen — übrigens auch auf die in §. 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1879 bezüglichen gerichtlichen Aete entsprechend anzuwendenden — Vorschriften ist der die Verhandlung leitende richterliche Beamte oder, wenn ein solcher an der Verhandlung nicht theilhaftig war, der Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter verantwortlich.

#### §. 8.

Eine Ausnahme von der in §. 7 gegebenen Vorschrift, derzufolge die Mitvollziehung der aufgenommenen gerichtlichen Niederschrift durch die an der Verhandlung Theilhaftigen regelmäßig erforderlich sein soll, findet auch bei Aufnahme und Entgegennahme lehtwilliger Dispositionen insofern statt, als es demjenigen, von welchem die Errichtung der mündlich erklärten oder übergebenen Verfügung erfolgte, freisteht, die Mitvollziehung des Protokolls abzulehnen.

Weiter soll aber auch der richterliche Beamte, der eine bei besetzter Gerichtsbank vor sich gehende Verhandlung in nichtstreitigen Rechtsfällen leitet, besetzt sein, sowohl bei Aufnahme lehtwilliger Verfügungen als in anderen Fällen von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Person, mit welcher die Verhandlung stattfindet, dann nach seinem Ermessen vorab abzusehen, wenn eine ansteckende oder Ubel erregende Krankheit oder große körperliche Schwäche auf Seiten der betreffenden Person zu dieser Entschlieung Anlaß bietet.

Aber auch in diesen Fällen bedarf es der Angabe des Grundes für die Abweichung von dem die Regel bildenden Verfahren in einer deshalb zu bewirkenden Nachtrags-Registratur.

#### §. 9.

Die Zugiehung von Ortsrichtern, Ortschöffen, Ortschöppnen, Biermännern zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nur in solchen Fällen geboten, in denen einer oder mehrere Theilhaftige dem geschäftsleitenden Beamten rücksichtlich ihrer Person oder Dispositionsfähigkeit unbekannt sind und deren Recognition nicht oder nicht sicher genug auf andere Weise erreicht werden kann.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des geschäftsleitenden Beamten unbenommen, überall da, wo sich von der Anwesenheit solcher Ortogerichtspersonen bei der Verhandlung ein erspriehlicher Erfolg für deren Verlauf erhoffen läßt, in Pflicht stehende Personen gebachter Stellung zu der Verhandlung zuzuziehen.

Geschieht dieß, so ist auch diese Thatsache in dem gerichtlichen Protokolle deutlich zu vermerken.

#### §. 10.

Wegen der Zustellungen in nichtstreitigen Rechtsfällen erwendet es bei den Bestimmungen in §. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1879 zur Ausführung der Reichs-civil-proceßordnung r. allenthalben; es bleibt jedoch nach wie vor zulässig, schriftliche Aufforderungen gleichen Inhalts an mehrere Bewohner des nämlichen Orts durch Umlauf (Patent) bewirken zu lassen.

## §. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Greiz, am 20. Februar 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Saber.

**10. Gesetz** vom 21. Februar 1883,

eine Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 über die Bildung eines Landesausschusses betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Einic souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen, nachdem das Bedürfnis des Vorhandenseins von Stellvertretern der Mitglieder des Landesausschusses hervorgetreten ist, mit Zustimmung des Landtags hierdurch was folgt:

I.

An Stelle eines jeden der sechs nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 (vgl. §. 8 der Regier.-Verordn. vom 26. September 1879) aus Wahlen der städtischen Gemeinderäthe, der Gemeindevorsteher der Landorte und der Besitzer excommunalisirter Rittergüter im Fürstenthume hervorgegangenen Mitglieder des Landesausschusses nimmt in Fällen der Behinderung eines solchen Mitgliedes ein erwählter Stellvertreter desselben und zwar mit dessen Rechten und Pflichten an den Sitzungen des Landesausschusses Theil.

II.

Die Wahl der deshalb zu bestimmenden sechs Stellvertreter erfolgt durch dieselben Wahlkörper, durch welche die Wahl der unter I. gedachten Landesausschussmitglieder vor sich geht und zwar in der Weise, daß für jedes zu wählende Landesausschussmitglied zugleich ein Stellvertreter desselben von der zur Wahl des ersteren nach dem Gesetze vom 25. Januar 1871 berufenen Wählerschaft gewählt wird.

Für die Bestimmung der Stellvertreter der zur Zeit bereits gewählten Landesausschussmitglieder finden besondere Wahlen statt. Die also berufenen Stellvertreter gelten als für die Zeit gewählt, für welche die Landesausschussmitglieder, deren Vertretung sie zu übernehmen haben, zu fungiren bestimmt sind.

## III.

Die Vorschriften in §§. 3, 4 und 5 des angeführten Gesetzes finden auf die Wahl der Stellvertreter (auf diese, insoweit nicht die Bestimmung im letzten Absatz von Abschnitt II. in Betracht kommt) und die Wählbarkeit zum Stellvertreter eines Landesauschussesmitgliedes sinngemäße Anwendung.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl Seiten eines zum Stellvertreter Gewählten entscheiden die in §. 6 des angezogenen Gesetzes enthaltenen Grundsätze.

## IV.

Mit dem Eintritte eines Falles der Stellvertretung finden auf den Stellvertreter die Vorschriften in §. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 Anwendung.

Ueber die Triftigkeit der von einem Landesauschussesmitgliede im einzelnen Fall angegebene Behinderungsursache entscheidet ausschließlich der Vorstand des Landrathsamtes, ohne daß gegen dessen Ausspruch ein Rechtsmittel zulässig wäre.

## V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1883 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen können schon vorher durch Unsere Landesregierung erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vorbrudung Unseres kaiserlichen Insignels.

Gegeben Greiz, den 21. Februar 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

## II. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Februar 1883, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

In Folge der mit dem 1. Januar 1883 in Kraft getretenen Pharmacopoea Germanica Editio altera hat unter Hinzufügung einer größeren Zahl von 10-, 100- und 200-Grammpreisen bei den in der Veterinärpraxis häufiger gebrauchten Arzneimitteln auf Grund der bisher maßgebenden Normen und mit Berücksichtigung der zeitherigen Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Drogen und Chemikalien eine neue Ausarbeitung der auch für die hierländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden, welche letztere mit dem 1. Januar *isd.* Zs. in Kraft getreten ist.

Diese neue Arzneitaxe enthält außerdem im Ansatze Vorschriften zu einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoen Germanica nicht aufgenommenener Arzneimittel.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859, sowie auf §. 13 derselben, welchem zufolge der Apotheker auf ärztliches Verlangen auch solche Arzneistoffe anzufertigen resp. anzuschaffen hat, die in den geltenden Pharmacopöen nicht vorkommen, und auf die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 19. Februar 1883.

**Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.**

K a b e r.

---

G. Perthes.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 6.**  
(Ausgegeben am 20. März 1883.)

---

**12. Regierungs-Bekanntmachung** vom 22. Februar 1883,  
die Feststellung des Haushaltplandes für die Jahre 1883—1885 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehend der

für 1883	mit	726 567	M.
" 1884	"	731 558	"
" 1885	"	725 088	"

in Einnahme wie in Ausgabe festgestellte Haushaltpplan der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Fürstenthum Neuß Nesterer Linie auf die Jahre 1883, 1884, 1885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz am 22. Februar 1883.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.  
Baber.

E. Vertret.

# Haupt-Stat

der Ausgaben und Einnahmen auf die Jahre 1883, 1884 und 1885.

1883. M.	1884. M.	1885. M.	Einnahme.
339279	344270	337800	Cap. I. Grundsteuer.
18400	18400	18400	„ II. Einkommensteuer.
78180	78180	78180	„ III. Andere direkte Ausgaben.
205	205	205	„ IV. Antheilig bezogene indirekte Steuern.
86104	86104	86104	„ Va. Reichstempelabgaben.
2640	2640	2640	„ V. Genossenschaftliche indirekte Steuern.
12255	12255	12255	„ VI. Bei den obern Landesbehörden
124336	124336	124336	„ VII. Bei d. mittl. u. unt. Verw.-Beh. <span style="font-size: small; vertical-align: middle;">} erhob. Sporteln, Strafgelder und Rebzeinnahmen.</span>
17070	17070	17070	„ VIII. Bei den Justizbehörden
1406	1406	1406	„ IX. Von der Landstrafenverwaltung.
26000	26000	26000	„ X. Vom Grundeigenthum.
—	—	—	„ XI. Zinsen von Kassenständen.
—	—	—	„ XII. Eingegangene Kapitalien.
10500	10500	10500	„ XIII. Aufgenommene Kapitalien.
10192	10192	10192	„ XIV. Einnahme des Pensionsfonds.
—	—	—	„ XV. Insgemein.
—	—	—	„ XVI. Extraordinär.
726567	731558	725088	Ca. der Einnahme.

1883.	1884.	1885.	Ausgabe.	
M.	M.	M.		
190520	190965	190520	Cap.	I. Für Reichszwecke.
—	—	4176	"	II. Für die Landesvertretung.
33195	33535	33705	"	III. Auf die Geschäftsführung der obern Landesbehörden.
9171	9171	9434	"	IV. Auf das Katasterwesen und Erhaltung der Grenzen.
3814	4214	4174	"	V. Auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen.
9105	9105	9105	"	VI. Auf Erhebung der direkten Steuern und Abgang.
20802	21138	21188	"	VII. Auf Erhebung der indirekten Steuern und Abgang.
35694	35694	35694	"	VIII. Entschädigung für weggefallene Entraden und Befreiungen.
88153	37460	36622	"	IX. Verzinsung der Staatsschuld.
—	—	—	"	X. Ausgeliehene Kapitalien.
27368	28718	29468	"	XI. Zurückgezahlte Kapitalien.
29834	29834	30478	"	XII. Auf die Geschäftsführung der Mittel- und Unterbehörden für innere Verwaltung.
22764	22111	22251	"	XIII. Auf die Gendarmerie.
41487	45366	32597	"	XIV. Auf den Straßen- und Wegebau.
8984	8754	8754	"	XV. Auf das Medicinalwesen.
158778	158825	159944	"	XVI. Auf die Justizverwaltung.
25987	25987	25987	"	XVII. Für Kirchen- und Schulzwecke.
37751	37551	37551	"	XVIII. Pensionen und Bartegelber.
6747	6672	6672	"	XIX. Unterstützungen an gemeinnützige Anstalten und Private.
780	780	780	"	XX. Zu Militärzwecken.
15109	15109	15109	"	XXI. Auf die fiskalischen und die zum Staatsdienst gemieteten Gebäude.
10574	10574	10934	"	XXII. Insgemein.
—	—	—	"	XXIII. Extraordinär.
726567	731558	725088	Sa. der Ausgabe.	
			Vergleichung.	
726567	731558	725088	Einnahme.	
726567	731558	725088	Ausgabe.	
—	—	—		

**13. Gesetz vom 2. März 1883,**  
das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten  
betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Kelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein *rc. rc. rc.*

verordnen auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung mit Zustimmung des Landtags in Bezug auf das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten, was folgt:

§. 1.

Gegen unwürdige, nachlässige und untüchtige Lehrer an öffentlichen Lehranstalten kann disciplinarisch mit Dienstentziehung, Dienstentlassung oder dem Beförderungsverfahren vorgegangen werden.

§. 2.

Disciplinarbehörde bezüglich der Lehrer ist Unser Consistorium als Oberschulbehörde.

Dasselbe wird zur Behandlung von Disciplinarfällen durch einen für solche Fälle mit Sitz und Stimme versehenen richterlichen Beamten verstärkt und zerfällt in Rücksicht auf das Disciplinarverfahren in zwei Abtheilungen.

Auf Anregung des Consistoriums entscheidet nach vorausgegangener Untersuchung des zur Verhandlung stehenden Falles über denselben die eine Abtheilung in erster Instanz (Disciplinarstrafkammer).

Die andere Abtheilung entscheidet auf erhobene Berufung in zweiter Instanz (Berufungskammer).

Mit Vornahme der Untersuchung kann die Disciplinarstrafkammer einen Beamten auch aus der Mitte des hierländischen Richterstandes beauftragen.

Vor der Aburtheilung in erster Instanz ist dem Angeklagten Gelegenheit zur schriftlichen Vertheidigung und Angabe von Beweismitteln zu geben.

Die Disciplinarstrafkammer wird gebildet aus

1. dem zweiten juristischen Mitgliede Unseres Consistoriums oder — wenn jenes gerade selbst zeitweiliger Vorsitzender bez. in anderer Weise verhindert sein sollte — dem etwaigen dritten juristischen oder dem zweiten geistlichen Mitgliede,
2. einem geistlichen Mitgliede Unseres Consistoriums,
3. dem je auf 3 Jahre für die Theilnahme an den Funktionen dieser Kammer von Uns zu bestimmenden richterlichen Beamten.

Den Vorsitz in der Disciplinarstrafkammer führt das bei 1 gedachte Mitglied.

Die Berufungskammer besteht aus dem Präsidenten, dem ersten geistlichen und noch einem an der Thätigkeit der Disciplinarstrafkammer nicht betheiligt gewesenen Mitgliede Unseres Consistoriums.

Für die Fälle, in denen für die eine oder andere Kammer ein Mitglied zeitweilig fehlt oder ein vorhandenes Mitglied verhindert ist, an der Thätigkeit der betreffenden Kammer theilzunehmen, werden von Uns zwei Mitglieder aus den Geistlichen, Schul- oder zum Richteramt qualifizierten Beamten im Voraus für 3 Jahre ernannt. Der Eintritt eines derselben in die betreffende Abtheilung (Kammer) wird durch Entschliegung des Consistorialpräsidenten bestimmt.

#### §. 3.

Die Dienstentziehung (Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit) ist zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betroffenen Verbrechens durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Festungshaft verurtheilt worden ist.

#### §. 4.

Die Dienstentlassung eines Lehrers ist zu verfügen, wenn demselben — abgesehen von dem Falle des §. 3 — die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, oder wenn in dem betreffenden richterlichen Erkenntniß der Verlust des besetzten öffentlichen Amtes ausgesprochen worden ist.

Sie kann gegen einen Lehrer verhängt werden

1. wegen einer durch rechtskräftiges richterliches Urtheil wider ihn in der Dauer von mehr als einem Monate erkannten Gefängnißstrafe oder Festungshaft,
2. wegen unzüchtiger Behandlung der Schuljugend, sofern nicht schon §. 3 oder §. 4 Abf. 1 Platz greift,
3. wegen fleischlicher Vergehungen, welche nicht unter No. 2 oder das Strafgesetzbuch fallen,
4. wegen vorsätzlicher Verletzung der als Religionslehrer übernommenen Verpflichtungen,
5. wegen unsittlichen und mit der Würde des Amtes nicht zu vereinbarenden Betragens, in Folge dessen die fernere geordnete Amtswirksamkeit gefährdet erscheint.

Wird die einstweilige Verbeibaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzutrohen, daß er bei künftigen vorkommenden Hestritten, die das Besserungsverfahren begründen, sofortige Dienstentlassung zu gewärtigen habe.

Wenn ein Lehrer gegen eine bestimmte Verpflichtung verstößt, bei deren Verletzung die sofortige Entlassung entweder nach seiner Instruktion bez. Votation oder nach einer anderen, zwischen der Oberschulbehörde oder in deren Auftrag der Anstellungsbehörde und ihm getroffenen urkundlichen Bestimmung ausdrücklich für zulässig erklärt ist, — so kann die Oberschulbehörde die Entlassung aussprechen, ohne daß es eines vorherigen Disziplinarverfahrens bedarf.

#### §. 5.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, von der Eröffnung gerichtlicher Untersuchung gegen einen Lehrer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie von jedem Fall der in den §§. 3 und 4 gedachten gerichtlichen Verurtheilungen nach Eintritt der Rechtskraft Unserem Consistorium unverzüglich Bericht zu erstatten.

## §. 6.

Mit der Dienstentlassung kommt ebenso wie mit der Dienstentsetzung der Bezug des Dienst Einkommens, sowie der Anspruch auf Pension für einen also vom Amte entfernten Lehrer und alle Berechtigung der Wittve und der Waisen eines solchen auf Pensionsbezüge in Wegfall.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem vom Amte entfernten Lehrer ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension bis zur Hälfte des Betrages, auf den er ohne seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung Anspruch gehabt hätte, oder seiner Familie eine Unterstützung bis zum gleichen Betrage, nach Landesherrlicher Ermächtigung, aus der Pensionskasse bewilligt werden.

Ebenso kann nach dem Tode eines von seiner Stelle entsetzten oder entlassenen Lehrers den hinterlassenen Familiengliedern (Wittve und Waisen) desselben bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zur Hälfte desjenigen Betrages, welchen die Wittve und die Waisen nach dem Tode vom Verstorbenen etwa zu beanspruchen gehabt haben würden, wenn das Ableben des Verstorbenen ohne vorherigen Eintritt der Dienstentsetzung oder Entlassung erfolgt wäre, mit Landesherrlicher Ermächtigung zugesandt werden.

## §. 7.

Das Besserungsverfahren ist wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Verufe beeinträchtigenden oder sonst unangehörigen Verhaltens einzuleiten.

Hierher gehören insbesondere auch

- a) Mangel an Fleiß bei der Vorbereitung zum Unterrichte;
- b) Säumnigkeit im Dienste, nachlässige Ertheilung des Unterrichts oder sonst vocationswidriges resp. instruktionswidriges Verhalten;
- c) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden und achtungswidriges Benehmen gegen diese oder die dienstlichen Vorgesetzten;
- d) Kundgebungen, welche Angriffe auf die verfassungsmäßige Stellung oder die Autorität des Landesherrn, der Landesregierung, des Consistoriums oder unmittelbar vorgesetzter Dienstbehörden enthalten oder doch mit der dem Landesherrn oder den gedachten Behörden schuldigen Ehrerbietung unvereinbar sind, — sowie thatsächliches Verhalten der eben bezeichneten Art;
- e) Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;
- f) Mißbrauch der amtlichen Stellung zu eigennütigen Zwecken;
- g) unangemessene Behandlung der Schulschüler;
- h) Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und Verkehr mit übelberücktigten Personen oder an unpassenden Orten und dergleichen.

## §. 8.

Das Besserungsverfahren hat folgenden Verlauf:

1. Es beginnt mit einer Ermahnung von Seiten der Disciplinarstrafkammer (§. 2) an den betreffenden Lehrer.
2. Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so schreitet die Disciplinarstrafkammer zu dem ersten Vorhalte, welcher in der Ertheilung eines Verweises unter

Vorhaltung des Angehörnisses besteht und womit die Bedeutung an den Lehrer zu verbinden ist, daß er, sofern sein Verhalten sich nicht bessert, Erkennung von Geldstrafe bis zum Betrag des zweimonatlichen Baargehalts zu gewärtigen habe, welche auch durch Zurückbehaltung desselben vollzogen werden könne.

Die Disciplinarstrafkammer kann auch den Landeschul- bez. den Lokalschulinspektor mit diesem Vorhalt beauftragen.

Der erste Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn ein Lehrer 5 Jahre lang seit dessen Ertheilung keinen gegründeten Anlaß zu disciplinarischem Einschreiten gegeben hat.

3. Wenn dagegen innerhalb dieses Zeitraumes gegen den Lehrer neue begründete Beschwerden vorgebracht werden, so ist auf beschaltige Erörterung mit der angebotenen Verhängung einer Geldstrafe gegen ihn vorzugehen und ihm dabei zu eröffnen, daß, sobald er aufs Neue des geringsten oder eines anderen der bezeichneten Fehler (§. 7) sich schuldig machen sollte, wegen seiner Entlassung vom Amte Entschliebung werde gefaßt werden.

Dies ist der zweite Vorhalt.

Bleibt auch der zweite Vorhalt ohne Wirkung und hat sich der Lehrer aufs Neue irgend einer der unter die Bestimmungen des §. 7 fallenden Vergehungen schuldig gemacht, so hat die Disciplinarstrafkammer, nachdem zuvor dem Lehrer unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 3 Wochen Gelegenheit zur Einreichung einer Vorstellung gegeben worden, über seine Entlassung vom Amte Beschluß zu fassen.

#### §. 9.

Die den Schulaufsichtsbehörden zustehende Befugniß, gegen Lehrer wegen Ordnungswidrigkeiten, Angehörnissen oder sonstigen Verschulden Ordnungsgeldstrafen in Gestalt von Vorhalten, Zurechtweisungen oder Rügen anzuwenden, bleibt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenso unberührt, wie die Verrechtigung des Consistoriums, bei vorkommender Schamlosigkeit eines Lehrers in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten behufs Sicherung zeitiger Erledigung derselben (Executivstrafen gegen ihn anzudrohen, zu verhängen und zur Vollziehung zu bringen.

#### §. 10.

Darüber, ob während einer gerichtlichen Untersuchung oder einer Disciplinar-Untersuchung die einstweilige Enthebung des Lehrers vom Amte (Suspension) zu verhängen ist, hat die Ober Schulbehörde Beschluß zu fassen.

In dringlichen Fällen kann auch jeder Vorgesetzte des Lehrers diesem die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an die Ober Schulbehörde zu berichten.

Die Suspension ist jedenfalls anzuordnen

- a) wenn in einem gegen den Lehrer eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist,
- b) wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens oder

eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann.

#### §. 11.

Gegen eine von der Disciplinarstrafkammer ergangene Entscheidung, durch welche Dienstentziehung, Entlassung oder Geldstrafe verfügt worden ist, steht dem Lehrer innerhalb der Präklusivfrist von 8 Tagen von Zeit der Eröffnung an der Recurs an die Berufungskammer zu. Derselbe ist bei der Disciplinarstrafkammer zu Protokoll oder mittelst besonderer Schrift unter Angabe und Begründung der Beschwerdepunkte einzubringen und anzuführen.

#### §. 12.

Ein durch Dienstentlassung vom Amte entfernter Lehrer kann wieder angestellt werden, wenn Unser Consistorium mit Rücksicht auf sein Verhalten und seine Beschäftigung seit der Entlassung eine befriedigende Amtsverwaltung erwarten zu können glaubt und der Betreffende inmittelst wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte oder speziell in die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — insoweit ihm solche vorher aberkannt gewesen — eingetreten ist.

Ob dem Entlassenen bei seiner Wiederanstellung rücksichtlich der Feststellung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse die frühere Dienstzeit ganz oder zum Theil angerechnet werden soll, hängt von dem Ermessen Unseres Consistoriums ab.

#### §. 13.

Mit der Suspension ist einstweilige Innebehaltung bez. Einziehung des Baar-Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalt für die Person und Familie des Lehrers erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Baar-Gehalts nicht übersteigen darf, verbunden.

Wird nachher wider den Lehrer weder Dienstentziehung noch Dienstentlassung ausgesprochen, so ist ihm das seit seiner Suspension vorenthaltene Dienst Einkommen nachträglich zu gewähren.

#### §. 14.

Der innebehaltene bez. eingezogene Theil des Baar-Gehalts ist zur Vergütung des Stellvertreters zu verwenden und der Fehlbetrag aus der betreffenden Kasse — sofern das Baareinkommen aus mehreren Kassen zu beziehen ist, aus diesen pro rata der einzelnen Bezugsbeträge — zuzuschießen.

Erfolgt die Dienstentziehung oder Entlassung, so fällt der während der Suspension innebehaltene und zur Vergütung des Stellvertreters nicht verwendete Theil des Dienst-Einkommens der Kasse, aus welcher dasselbe geflossen, resp. den mehreren Kassen, aus welchen dasselbe bezogen ward, pro rata der bezüglichen Beträge zu.

Der entsetzte oder entlassene Lehrer hat keinen Anspruch auf Wiedererstattung des innegehaltenen und zur Vergütung des Stellvertreters verwendeten Dienst-Einkommens.

Ist wegen erfolgter Freisprechung des suspendirten Lehrers der vorenthaltene Gehaltstheil nachträglich zu gewähren, so werden die Kosten der Vernehmung des Amtes während der Suspension von der Landes-Schulkasse erstattet.

## §. 15.

Die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes leiden auch auf Lehrerinnen Anwendung, insofern sie nicht nach der Natur der Sache als auf sie unanwendbar erscheinen.

## §. 16.

Verleidet der Lehrer zugleich einen kirchlichen Dienst, so erstreckt sich die verhängte Dienstentziehung, Entlassung beziehentlich Suspension auch auf diesen.

## §. 17.

Gebühren werden in dem Disciplinarverfahren nicht berechnet, sondern nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht. Es wird dabei nach Maßgabe der über die Zurechnung von Kosten geltenden strafproceßualischen Grundsätze verfahren.

## §. 18.

Die Disciplinarstrafkammer sowohl als der beauftragte Beamte (§. 2) sind befugt, behufs der Beweiderhebung Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu beidigen.

Hinsichtlich der Pflicht, vor der gedachten Kammer bez. dem beauftragten Beamten Zeugniß oder sachverständige Gutachten eiblich abzugeben, finden die betreffenden Vorschriften der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen gegen einen von der oben erwähnten Kammer oder dem beauftragten Beamten unter sinngemäßer Anwendung des §. 346 der Strafproceßordnung gefaßten Beschluß sind an die Verurteilungskammer (§. 2) zu richten und werden von dieser endgültig entschieden.

## §. 19.

Alle früheren Normen, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

## §. 20.

Unser Consistorium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, soweit nöthig, unter Concurrentz Unserer Landesregierung.

## §. 21.

Die Zeit des Beginnes der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes wird durch Consistorial-Berordnung bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beidrückt lassen.

Gegeben Greiz, den 2. März 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

v. Selbern-Grispenhof.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
N. 7.

(Ausgegeben am 20. März 1888.)

## 14. Gesetz vom 3. März 1888,

einige Abänderungen an dem über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener unter dem 2. April 1860 ergangenen Gesetze betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Vobenstein &c. &c. &c.

verordnen hiermit, nachdem einige Vorschriften des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes vom 2. April 1860 durch die inzwischen vorgegangene Umgestaltung der bei Erlass jenes Gesetzes in Betracht gekommenen Gesetzgebung der Aenderung, andere der Vervollständigung bedürftig geworden sind, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

### I.

An die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 3 des Gesetzes vom 2. April 1860 treten als neuer §. 3 nachstehende Vorschriften:

Anstellungsbehörde rücksichtlich der Staatsdiener ist, soweit nicht Unserem Consistorium nach dem Fortkommen oder dem geschriebenen Landesrechte die Anstellungsbefugniß zusteht, Unsere Landesregierung.

Anstellungs-  
behörde und  
Anstellung.

Die Anstellungsbehörde bestimmt in allen Fällen, in denen ein Beamter sein Amt nicht versieht oder nicht versehen kann oder beurlaubt ist, durch allgemeine oder besondere Anordnung die bezügliche Stellvertretung insoweit, als nicht bestehende Normen etwas Anderes festsetzen oder die bezügliche Befugniß der Anstellungsbehörde auf andere Behörden übertragen ist. Dabei ist dieselbe zugleich befugt, dem Stellvertreter eines Staatsbeamten eine Vergütung für seine Dienstleistungen aus Staatsmitteln zuzusichern und zu gewähren, soweit nicht in diesem Betreffe besondere Vorschriften bestehen.

Von der Anstellungsbehörde geht auch die Verwilligung von Urlaub aus. Die Uebertragung dieser Befugniß auf unterstellte Behörden ist statthaft.

Die Anstellung derjenigen Staatsdiener, welche nicht zu Nichterstellen berufen sind, ist während des ersten Jahres nach dem Eintritte in den Staatsdienst in der Regel widerrüflich.

## II.

Einfluß  
grober Ver-  
schuldung  
der Dienstun-  
fähigkeit auf  
das Recht der  
Pension.

Der §. 20 des Gesetzes vom 2. April 1860 bezüglich §. 2 des Nach-  
tragsgesetzes vom 4. Januar 1868 erhält folgenden Zusatz:

Selbstverständlich kann auch gegen einen durch eigene grobe Verschuldung dienst-  
unfähig gewordenen Staatsdiener und zwar auch wider seinen Willen die Versetzung in  
den Ruhestand von der Anstellungsbehörde verfügt werden.

Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist aber dem betref-  
fenden Staatsdiener, sofern er bei seiner Entlassung vom Dienste nicht das 40. Dienst-  
jahr erfüllt oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, nur die Hälfte der Pension, die  
ihm außerdem gesetzlich zukommen würde, zu bewilligen.

## III.

Der Inhalt der §§. 13, 14, 15, 19, 24 und 29 des Gesetzes vom 2. April  
1860 ist aufgehoben und wird durch nachfolgende Vorschriften ersetzt:

## 1.

Folgen des  
durch richter-  
liche Verur-  
theilung ein-  
getretenen  
Amtesverluste.

Wenn für einen Staatsdiener in Folge rechtskräftiger richterlicher Verurtheilung  
(zu Zuchthausstrafe oder zu einer anderen Strafe unter gleichzeitiger Aberkennung der  
bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter  
insbesondere oder sonstwie) der Verlust des von ihm bekleideten öffentlichen Amtes oder  
einer Mehrzahl von solchen eingetreten ist (§§. 32 bis 36, 81, 83, 84, 87 bis 91,  
94, 95 des Strafgesetzbuchs), so wird er zugleich des von ihm nach Maßgabe seiner  
Dienstzeit erworbenen Anspruchs auf Pension verlustig.

Wenn das richterliche Urtheil sich auf die Aberkennung der Fähigkeit zu Bekleidung  
öffentlicher Aemter für einen bestimmten Zeitraum beschränkt, kann jedoch die Anstellungs-  
behörde vom Landesherren ermächtigt werden, nach denselben Grundätzen zu verfahren,  
wie bei der im Disciplinarwege verfügten Entlassung eines Staatsdieners (vergl. Ab-  
schnitt 20, Abs. 2 und 3).

## 2.

Suspension  
vom Amte.

Ein Staatsdiener ist von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte zu ent-  
heben (zu suspendiren),

- a) wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Ver-  
haftung verfügt worden ist,
- b) wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Untersuchung wegen eines  
Verbrechens oder eines Vergehens gegen ihn beschloffen ist, wegen dessen  
auf Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung  
öffentlicher Aemter erkannt werden kann.

Während der Suspension kann von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem  
dieselbe erfolgt ist, ein Teil des Dienst Einkommens des suspendirten Beamten, jedoch  
keinesfalls mehr als die Hälfte dieses Einkommens, durch Verfügung der Anstellungs-  
behörde innewahalten werden.

Wird später der Angeschuldigte freigesprochen oder das gegen ihn eingeleitete Ver-  
fahren eingestellt, so ist ihm der während seiner Suspension innewahaltene Teil seines  
Dienst Einkommens nachzugewähren.

## 3.

Ein Beamter, welcher

- a) die Pflichten verlegt, die ihm seine Stellung als Staatsdiener nach dem von ihm geleisteten Staatsdienereide oder sein Amt beziehentlich nach Maßgabe der von ihm in Bezug auf dasselbe erhaltenen besonderen Anweisungen oder abgelegten Angelobnisse auferlegt,
- b) sich in oder außer dem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das geeignet ist, ihn der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, das seine amtliche Stellung erfordert, verlustig zu machen,

unterliegt der Bestrafung auf disciplinarischem Wege.

Als Handlungen der unter a. gedachten Art sind auch solche mündliche oder schriftliche oder durch den Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege bewirkte Äußerungen sowie sonstige Kundgebungen eines Beamten anzusehen, welche Angriffe auf die verfassungsmäßige Stellung oder die Autorität des Landesherrn, der Landesregierung oder der vorgeordneten Dienstbehörde enthalten, oder doch mit der dem Landesherrn oder der Landesregierung geschuldeten Ehrerbietung beziehentlich mit der der vorgeordneten Dienstbehörde oder dem Aufsichtsbearbeiter schuldigen Achtung unvereinbar sind. Ein tatsächliches Verhalten der letztgedachten Art unterfällt ebenso dem Begriffe der oben unter a. getroffenen Bestimmung.

## 4.

Disciplinarstrafen sind:

- a) der mündliche und der schriftliche Verweis,
- b) Geldstrafe bis zum zweimonatlichen Betrage des Dienst Einkommens,
- c) Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden und es kann auch, jedoch nur gegen solche Staatsdiener, deren Dienstleistungen eine höhere wissenschaftliche oder technische Vorbildung nicht erfordern,

- d) Haftstrafe (Arrest) bis zu 4 Wochen, weiter in Verbindung damit oder als selbstständige Disciplinarstrafe
- e) die zeitweilige Enthebung vom Dienste unter Gehaltsentziehung,
- f) die Versetzung in eine dem Range nach niedrigere oder mit geringerer Befoldung verknüpfte Stelle

angewandt werden.

Abgesehen von den Disciplinarstrafen bleiben Ordnungsstrafen, die in Gestalt von mündlichen Vorhalten, mündlichen oder schriftlichen Rügen wegen Ordnungswidrigkeiten und Ungehörigkeiten, gewissen Geldstrafen, sowie Exekutivstrafen, welche bei vorkommender Säumnigkeit in Erledigung von Dienstgeschäften, in beiden Fällen von der vorgeordneten Dienstbehörde oder dem Aufsichtsbearbeiter gegen untergebene Staatsdiener angewandt werden, beziehentlich in Gemäßheit derjenigen Anordnungen unserer Landesregierung resp. Unseres Consistoriums zulässig, welche in diesem Betreffe entweder schon ergangen sind oder künftig erlassen werden.

Voraussetzungen eines Disciplinarverfahrens.

Disciplinarstrafen.

Allgemeine  
Grundzüge für  
Anwendung  
von Diszipli-  
narstrafen  
überhaupt  
und des Ver-  
fahrens-  
verfahrens ins-  
besondere.

Welche von den nach Ziffer 4 zulässigen Disziplinarstrafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, soll zwar im Allgemeinen nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung und, was die unter Ziffer 4 lit. d, e und f bemerkten Disziplinarstrafen anlangt, mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Stellung des betreffenden Beamten beurtheilt werden. Jedoch muß der Verurtheilte in eine dem Range oder Gehalte nach niedrigere Stellung sowie der Dienstentlassung, wenn es sich nicht um erhebliche Fälle der in Abschnitt 3 lit. b bezeichneten Natur handelt, regelmäßig ein Beförderungsverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht, wenn es

A. gegen auf Universitäten oder Akademien wissenschaftlich oder technisch für ihren Beruf vorgebildete Staatsdiener gerichtet ist,

- a) in einem ausdrücklich als erster Beförderungsvorstoß zu bezeichnenden schriftlichen Verweise, der durch die vorgeordnete Dienstbehörde oder den zuständigen Aufsichtsbeamten erteilt wird,
- b) in einem als zweiter Beförderungsvorstoß zu bezeichnendem mit nachdrücklicher Verwarnung verbundenen mündlichen Verweise vor der Anstellungsbehörde,
- c) in einem mit Androhung des Verfahrens auf Dienstentlassung verknüpften Verweise vor der Anstellungsbehörde,

und

B. gegenüber anderen Staatsbeamten

- a) in einem schriftlichen, als erster Beförderungsvorstoß zu bezeichnenden Verweise durch die Dienstbehörde oder den zuständigen Aufsichtsbeamten,
- b) in einem vor der Anstellungsbehörde erfolgenden, als zweiter Beförderungsvorstoß zu bezeichnenden Verweise in Verbindung mit scharfer Verwarnung und Androhung der Suspension vom Amte,
- c. in der Verfüzung der Suspension vom Amte für die Dauer von drei Monaten unter gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Dienstinkommens, verbunden mit gleichzeitiger Androhung der Dienstentlassung oder der Veretzung in eine an Rang oder Gehalt niedrigere Stelle.

Gegen Subalterne und Unterbeamte sowie auch gegen Gerichtsvollzieher und Gendarmen kann in geeignet scheinenden Fällen an Stelle der letztgedachten Beförderungsstrafe auch Haft (Arrest) in der Dauer von 4 Wochen beziehentlich unter Gehaltsentziehung zugleich mit der im Vorstehenden unter c. gedachten Androhung verfügt werden.

Das Beförderungsverfahren geht von der Anstellungsbehörde aus und wird unbeschadet einer sonst etwa aus Anlaß der Handlungsweise, wegen deren damit vorgegangen wird, den Beamten nach richterlicher oder polizeilicher Festsetzung treffenden Strafe, unter Einhaltung der gedachten Reihenfolge der Beförderungsmittel in Anwendung gebracht.

In Fällen, welche einem strafrichterlichen Verfahren unterzogen werden, gilt das weiter unten in Abschnitt 21 Gesagte auch in Bezug auf das Beförderungsverfahren.

## 6.

Das Besserungsverfahren tritt namentlich in folgenden Fällen ein:

- a. wenn ein Staatsdiener, gegen den mindestens zwei Male bereits Ordnungs- oder Exzeptionsstrafen angewandt worden sind (vgl. Abschnitt 4 a. G.), gleichwohl weitere Ordnungswidrigkeiten verschuldet, namentlich die rechtzeitige Erledigung aufgetragener Dienstgeschäfte verabsäumt, die zur Erhaltung dienstlicher Ordnung gegebenen Vorschriften verletzt oder die Anordnungen der vorgelegten Dienstbehörde beziehentlich des zuständigen Aufsichtsbearbeitenden umbeachtet läßt,
- b. wenn ein Staatsdiener in Äußerungen oder in seiner Handlungsweise ein widerseßliches oder achtungswidriges Verhalten gegen die vorgelegte Dienstbehörde oder einen vorgelegten Beamten bekundet,
- c. wegen wiederholter von einem Staatsdiener in oder gelegentlich der Ausübung seines Amtes gezeigter harter, herabwürdigender oder willkürlicher Behandlung von untergebenen Beamten oder Personen aus dem Publikum,
- d. wegen dauernd ungeziemenden oder unsittlichen Verhaltens eines Staatsdieners, welches geeignet ist, ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, wie Trunkucht u. s. w.,
- e. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, Spielsucht,
- f. wegen pflichtwidriger Mittheilung amtlicher Beschlüsse, Verhandlungen oder sonstiger innerhalb des amtlichen Dienstbereiches stattgehabter Vorgänge,
- g. wegen wiederholt gezeigter Unverträglichkeit oder ungeziemenden Verhaltens gegenüber anderen Beamten, welche der Aufsicht des betreffenden Staatsdieners nicht unterstehen,
- h. wegen Entfernung vom Dienste ohne den dazu erforderlichen Urlaub beziehentlich ohne Anzeige einer eingetretenen Behinderungsursache, sowie wegen unbegründeten Vorgebens einer solchen,
- i. wegen pflichtwidriger Nachsicht eines Staatsdieners gegen die seiner dienstlichen Aufsicht unterstellten Beamten oder überhaupt gegen solche Personen, welche ihren Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht nachkommen.

## 7.

Außer dem Falle eines Disciplinarverfahrens (Abschnitt 3) kann Dienstentlassung ohne Weiteres dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Concurse verfallen ist oder wenn ein solcher Handlungen vornimmt, welche gegen eine bestimmte Verpflichtung verstoßen, bei deren Befolgung die sofortige Entlassung entweder nach der Dienstinstruktion oder nach einer anderen zwischen der Anstellungsbehörde und dem Beamten getroffenen urkundlichen Bestimmung ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

## 8.

Die Verfügung der unter Ziffer 4 lit. a, b, d, o und f bezeichneten Disciplinarstrafen steht der Anstellungsbehörde und in dem Umfange, in welchem die betreffende Befugniß der dem beschuldigten Staatsdiener vorgelegten Dienstbehörde oder nächsten Aufsichtsstelle übertragen ist, der letzteren zu.

Vor Verfügung einer solchen Disciplinarstrafe ist dem angebeschuldigten Staats-

Stelle, in dems das Besserungsverfahren namentlich eintritt.

Zulässigkeit sofortiger Dienstentlassung außer dem Falle eines Disciplinarverfahrens.

Zulässigkeit für die Disciplinarstrafen-Verfügung und bezüglich des Beschlusses.

diener Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigug Dienliche mindestens durch mündliche Erklärung geltend zu machen.

Ueber die Veranlassung zu dem disciplinarischen Einschreiten, die Erklärung des angegeschuldigten Staatsdieners und die Verfügung der Disciplinarstrafe ist, soweit nicht in diesem Betrefe actenmäßiger Nachweis geliefert wird, ein Protokoll aufzunehmen.

An Stelle des letzteren kann nach der von der Landesregierung für einzelne Dienstzweige zu gebenden Anordnung die tabellarische Form treten.

Gegen die Verfügung einer der im ersten Absatze gedachten Disciplinarstrafen, sofern solche von der dem angeschuldigten Beamten nächstvorgesetzten Dienstbehörde oder einem vorgesetzten Aufsichtsbeamten ergeht, findet eine Beschwerde an die nächsthöhere Dienststelle statt. Die Entscheidung derselben ist endgültig.

Unberührt durch diese Bestimmung bleiben die Vorschriften in Bezug auf die Anwendung bloßer Ordnungs- und Executivstrafen, sowie über das bezügliche Verfahren und den Instanzenzug (vgl. Abschnitt 4 a. G.).

## 9.

**Autonomie für die Fälle, in denen Dienstentlassung in Frage liegt.**

Die Dienstentlassung, wenn sie auf disciplinarischem Wege erfolgt (vgl. Abschn. 3 und 5), kann gegen definitive von Unserer Landesregierung angestellte Beamte, welche nach bestehender Vorschrift oder herkömmlich die Vorbildung für ihren Beruf auf einer Universität oder Akademie genossen und die für ihre dienstliche Stellung erforderliche Befähigung in Prüfungen dargelegt haben — abgesehen von dem in Abschnitt 11 behandelten Falle — nur dann eintreten, wenn das Disciplinargericht dieselbe durch Erkenntniß ausgesprochen und dieselbe durch Unsere Landesregierung Bestätigung gefunden hat.

Gegen Beamte, welche der vorgebachten Kategorie nicht angehören, sowie in dem Falle des Abschnittes 7 kann die Dienstentlassung durch die Anstellungsbehörde, jedoch nur nach Gehör des Angeschuldigten, — dem zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmung, sowie zur Angabe etwaiger zu seiner Entlastung zu benützendr Beweismittel eine 14tägige Frist einzuräumen ist, — und nach genauer Erörterung des Falles in einer durch einen hierzu beauftragten richterlichen oder zum Richteramt befähigten Beamten geführten Voruntersuchung durch motivirte Entschliegung ausgesprochen werden.

Gegen Staatsdiener, welche von Unserem Consistorium angestellt werden, wird die Dienstentlassung durch die Anstellungsbehörde und zwar auf Grund des im vorausgehenden Absatze vorgeschriebenen Verfahrens verfügt.

## 10.

**Das Disciplinargericht und dessen Zusammensetzung.**

Das Disciplinargericht besteht aus dem Landgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und zwei weiteren, durch Landesherliche Ernennung je auf ein Geschäftsjahr im Voraus bestimmten Mitgliedern, welche dem Richterstande des Landes angehören oder bei ihrer Veretzung in den Ruhestand beziehentlich ihrem sonstigen ehrenvollen Ausscheiden aus der richterlichen Stellung angehört haben.

Für Fälle der Verhinderung des Präsidenten wird durch Landesherliche Entschliegung noch ein drittes Mitglied aus der Zahl der bezeichneten Beamten auf je ein Geschäftsjahr im Voraus ernannt und eines der also ernannten drei Mitglieder des Gerichts zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt.

## 11.

Richtet sich das wegen der Frage der Dienstentlassung einzuleitende Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied der Landesregierung oder den Landgerichtspräsidenten, so wird der solchenfalls zuständige Disziplinarhof durch die Landesregierung selbst, im ersteren Falle unter Zuziehung des Landgerichtspräsidenten, als für solche Fälle mit Sitz und Stimme ausgestatteten Präsidium, gebildet.

Der Disziplinarhof muß besten Zusammensetzung.

## 12.

Der Eröffnung des Erkenntnisses des nach der Vorschrift in Abschnitt 10 zusammengesetzten Disziplinargerichts muß eine mündliche Verhandlung und dieser eine Voruntersuchung vorausgehen.

Ordnungsgemäß die Voruntersuchung, sollte Einzelentscheidung eines der in Abschnitt 9 Abs. 1 bezeichneten Beamten in Frage steht.

Die Einleitung des Verfahrens wird von der Landesregierung angeordnet. Es wird von ihr zu diesem Behufe der Staatsanwalt oder dessen Vertreter, beziehentlich, wenn sich das disziplinarische Vorgehen gegen einen nichtrichterlichen Beamten richtet, nach ihrem Befinden auch ein anderer Beamter mit Ausübung der Staatsanwaltschaftlichen Funktionen beauftragt.

Durch Landesherrliche Ernennung wird ein richterlicher oder ein zum Richteramt befähigter Beamter als Untersuchungsrichter und ein Vertreter desselben je auf ein Geschäftsjahr im Voraus bestellt.

Der Untersuchungsrichter hat den angeschuldigten Staatsdiener über das demselben zur Last Gelegte verantwortlich zu vernehmen und alle zur Aufklärung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen zu bewirken.

Dem Angeschuldigten ist nachzulassen, binnen einer demselben zu setzenden Frist über die Anschuldigung sich schriftlich zu äußern und die zum Nachweise der dabei behaupteten Thatfachen anzuwendenden Beweismittel zu bezeichnen. Erfolgt eine solche Herauslassung nicht oder ist dieselbe nicht erschöpfend, so ist zur mündlichen Vernehmung zu schreiten.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Strafproceßordnung über die Voruntersuchung sinngemäße Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas Abweichendes bestimmt ist.

Die Ladung des Angeschuldigten sowie jede sonstige Benachrichtigung desselben geschieht, falls er im Zursenthum an bekanntem Orte anwesend ist, durch Behändigung der bezüglichen Schriftstücke unter schriftlicher Beurkundung des Erfolges durch einen Gerichtsvollzieher, bei bekanntem auswärtigen Aufenthalt durch Zustellung. Ist der Aufenthalt des Angeschuldigten nicht bekannt, so erfolgt die Zustellung der Ladung und jeder sonst erforderlichen Benachrichtigung des Angeschuldigten durch Niederlegung der betreffenden Schriftstücke auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Greiz.

Die öffentliche Ladung des Angeschuldigten ist unzulässig.

## 13.

Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Akten der Landesregierung vorgelegt.

Entscheidung der Anklagebehörde nach dem Schluß der Voruntersuchung.

Dieselbe kann entweder eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen oder mit Rücksicht auf die Ergebnisse derselben das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Disziplinarstrafe der unter Ziffer 4 lit a und b gedachten Arten beziehentlich unter Ver-

bindung derselben verfügen oder endlich die Verweisung der Sache vor das Disciplinargericht anordnen.

14.

Zulässigkeit  
der Wieder-  
aufnahme  
eines einge-  
stellten Dis-  
ciplinaver-  
fahrens.

Die Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig. War auf Grund von Abschnitt 13 Abs. 2 eine der in Abschnitt 4 unter lit. a und b gedachten Disciplinarstrafen verfügt, so findet eine Wiederaufnahme überhaupt nicht statt.

15.

Antrag auf  
Eröffnung des  
Hauptver-  
fahrens vor  
dem Disci-  
plinargericht  
und Ent-  
scheidung des  
Gerichts  
darauf.

Wird von Unserer Landesregierung die Vorstellung des Disciplinarverfahrens durch Verweisung der Sache vor das Disciplinargericht beschlossen, so hat der die Obliegenheiten des Staatsanwaltes im einzelnen Falle versehende Beamte den Antrag auf Erkennung der Dienstentlassung unter Ueberreichung der die Voruntersuchung betreffenden Akten mittelst einer die Anschuldigungspunkte und die Beweismittel bezeichnenden Schrift bei dem Disciplinargerichte zu stellen.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens kann nur dann von dem Disciplinargerichte abgelehnt werden, wenn dasselbe annimmt, daß die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Handlungswaise einer Disciplinarbestrafung überhaupt nicht unterliege.

16.

Haupt-Ver-  
fahren vor  
dem Disci-  
plinargericht.

Erfolgt keine Ablehnung, so beraumt das Disciplinargericht einen Termin zur Verhandlung an. Das Verfahren in derselben regelt sich nach den auf das Verfahren in der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen bezüglichlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht im folgenden Abweichungen bestimmt sind.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist ausgeschlossen.

Die Verhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeeschuldigten stattfinden, sofern derselbe gehörig geladen ist. Derselbe kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Letztere ist jedoch solchenfalls auch verpflichtet, sich an Stelle des Angeeschuldigten vernehmen zu lassen.

Selbstfalls findet bei Abwesenheit des Angeklagten ein — vom Vorsitzenden des Gerichts erstatteter oder veranstalteter — Bericht über die Ergebnisse der Voruntersuchung statt, mit dem solchenfalls die Verhandlung eröffnet wird.

Der gedachte Bericht, der Vortrag des die Stelle des Staatsanwaltes einnehmenden Beamten, die Vernehmung des Angeeschuldigten oder seines Vertreters und die beiderseitigen Schlussvorträge erfolgen in Abwesenheit der zu hörenden Zeugen oder Sachverständigen.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist, sofern es der Ankläger oder Angeeschuldigte beantragt oder das Disciplinargericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

Wegen Zustellung der Ladungen und des Urtheils greifen die unter Ziffer 12 ausgedrückten Vorschriften Platz.

Das mit Gründen zu versehende Urtheil ist nicht in der Hauptverhandlung zu eröffnen, sondern erst danach, aber spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Zeitpunkte der Hauptverhandlung und zwar durch von Amtswegen erfolgende Zustellung der schriftlichen

Ausfertigung desselben an den Angeeschuldigten oder dessen Vertreter und an den Staatsanwalt oder den dessen Stelle im Einzelfalle einnehmenden Beamten.

Gebühren werden im Disciplinarverfahren nicht berechnet, sondern nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

## 17.

Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Urtheil des Disciplinargerichts wird die Verfügun g einer Disciplinarstrafe von der unter Ziffer 4 a und b gedachten Art nicht ausgesprochen, sofern nicht jenes Urtheil die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet beziehentlich unerwiesen erklärt hat.

Entscheidung  
b Aussetzung  
bedeute im  
Falle eines  
dem Antrage  
auf Dienstent-  
lassung nicht  
stattge-  
henden  
Urtheils.

## 18.

Gegen das die Dienstentlassung aussprechende Urtheil des nach der Vorschrift in Abschnitt 10 gebildeten Disciplinargerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Urtheil erlangt aber erst durch dessen nach vorher eingeholter Landesherrlicher Ermächtigung hierzu erfolgende Bestätigung desselben Seiten Unserer Landesregierung, der das Urtheil von dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten mittelst Berichtes vorgelegt wird, rechtliche Wirksamkeit. Vor dessen Bestätigung ist es dem durch das Urtheil betroffenen Beamten verstatlet, eine die Rechtfertigung oder die Entschuldigun g seiner in Frage befangenen Handlungsweise enthaltende Vorstellung an die Landesregierung binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu richten.

Verfahren  
nach erfolgter  
Eröffnung  
eines auf  
Dienstent-  
lassung lauten-  
den Urtheils  
des Discipli-  
nargerichts.

Von Unserer Landesregierung gehen auch alle zur Eröffnung beziehentlich Ausführung der getroffenen Entschliegung zu bewirkenden Maßnahmen aus.

Einem an unbekanntem Orte Abwesenden wird diese Entschliegung durch Niederlegung des bezüglichen Schriftstückes auf der Gerichtsschreiberei des kaiserlichen Landgerichts eröffnet.

## 19.

Wenn der sich nach der Vorschrift in Abschnitt 11 zusammensetzende Disciplinarhof zuständig ist, erfolgt die Entscheidung nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung, welche solchenfalls nicht stattfindet, sondern auf Grund der Ergebnisse der nach der Vorschrift unter Abschnitt 12 sich regelnden Voruntersuchung beziehentlich nach Eingang der nach derselben Vorschrift dem Angeeschuldigten verstatleten schriftlichen Berufung und nach Erfolg einer aus Anlaß gestellten Antrages oder von Amtswegen angeordneten Beweis-erhebung.

Verfahren in  
Falle der Zu-  
ständigkeit des  
Disciplinar-  
hofes.

Der eidlichen Abhör un g von Zeugen und Sachverständigen, die dabei vom Disciplinarhofe oder einem Deputirten desselben vorgenommen wird, in Person oder durch einen legitimirten Anwalt anzuwohnen und für zulässig erachtete Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen, ist dem von der bevorstehenden Vernehmung spätestens 3 Tage zuvor zu benachrichtigenden Angeeschuldigten verstatlet.

Gegen die verurtheilende Entscheidung des Disciplinarhofes findet das Rechtsmittel der anderweiten Verteidigung statt. Dasselbe ist binnen 3 Wochen vom Tage der Bestätigung oder Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung an den Angeeschuldigten von diesem schriftlich einzuwenden und auszuführen. Nach dem Eingange der Verteidigung beziehentlich nach dem Erfolge einer darin beantragten Beweis-erhebung

erfolgt die Versendung der in der Sache ergangenen Akten an eine deutsche Juristenfacultät zu Ertheilung eines bezüglichen Rechtsgutachtens. Zwei Juristenfacultäten kann der Angeschuldigte durch einen in der Verteidigungsschrift solchenfalls deutlich auszudrücken den Protest von der Bescheidung ausschließen.

Auf Grund des eingegangenen Gutachtens erfolgt die endgültige Entscheidung des Disciplinarhofs über die Frage der Dienstentlassung.

Die Vorschriften in Abschnitt 12, soweit sie sich auf die Voruntersuchung beziehen, sowie diejenigen in Abschnitt 13 und 14 finden durchweg, die Vorschriften unter Abschnitt 16, soweit sie sich auf die Ladung und Benachrichtigung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die Aufertigung der schriftlichen Entscheidung beziehen, finden auch auf die Fälle, in denen der Disciplinarhof (Abschnitt 11) für das Verfahren zuständig ist, Anwendung.

## 20.

Folgen der  
Dienstent-  
lassung und  
Strafver-  
urtheilung.

Ein Staatsdiener, welcher auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen seines Amtes entlassen wird, verliert — außer dem Gehalt — Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, ingleichen den etwa an sich durch sein Dienstalter begründeten Anspruch auf Pension, nicht aber die Fähigkeit zu einer anderen Anstellung im Staatsdienste.

Bei erwieslicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem nach den Bestimmungen unter Abschnitt 9 Abs. 2, Abschnitt 18 und 19 entlassenen Staatsdiener ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension bis zur Hälfte des Betrages, auf den er ohne seine Dienstentlassung Anspruch gehabt hätte, oder seiner Familie eine Unterstützung bis zum gleichen Betrage nach Landesherrlicher Ermächtigung durch unsere Landesregierung aus der Pensionklasse bewilligt werden.

Wenig kann nach dem Tode eines von seiner Stelle entlassenen Staatsdieners den Hinterlassenen derselben bei erwieslicher besonderer Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zu demjenigen Betrage, welchen die Wittve und die Waisen aus der Pensionklasse zu beziehen gehabt hätten, wenn das Ableben des Verstorbenen zur Zeit seiner Dienstentlassung erfolgt wäre, nach Landesherrlicher Ermächtigung dann zugestanden werden, wenn überhaupt bei dem Tode des entlassenen Staatsdieners ohne den Fall seiner Entlassung für dessen Wittve oder Kinder ein gesetzlicher Pensionsanspruch begründet sein würde.

Im Falle der Strafverurteilung (Abschn. 4 f.) richtet sich der Rang des verurtheilten Beamten nach der Stelle, in die er zur Strafe versetzt wird, der eventuelle Pensionsanspruch nach der mit dieser verknüpften Befoldung. Ueber die Frage der Befassung bei in der früheren Stelle geführten Titeln entscheidet die Anstellungsbehörde.

## 21.

Einwirkung  
einer gericht-  
lichen Unter-  
suchung und  
richtigen  
Freisprechung  
auf die Stills-  
haltung  
eines Disci-  
plinar-  
verfahrens.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen derselben Thatfachen, welche den Gegenstand dieser Untersuchung bilden, nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen derselben Thatfachen, welche dieses veranlaßt haben, eine gerichtliche Untersuchung wider den Angeschuldigten eröffnet wird, so ist das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

Wenn von dem ordentlichen Strafgerichte auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

## 22.

Wenn gegen einen im Ruhestande befindlichen früheren Staatsdiener wegen eines vor oder nach seinem Uebersitte in den Pensionsstand von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehens durch richterliches Urtheil rechtskräftig auf Zuchthausstrafe oder neben einer anderen Freiheitsstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, so wird er des Anspruchs auf den Fortbezug der ihm zustehenden Pension verlustig.

Wird gegen einen in Pension getretenen früheren Staatsdiener aus gleichem Anlasse rechtskräftig eine Freiheitsstrafe unter Verhältnissen erkannt, unter denen in Gemäßheit der Bestimmung des Strafgesetzbuchs die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden konnten, ohne daß dies jedoch thatsächlich geschehen ist, so kann dem im Ruhestande befindlichen Staatsdiener die Pension entzogen werden.

Gegenüber solchen früheren Staatsdienern, welche ein von unserer Landesregierung verliehenes Staatsdienstamt einnahmen, zu dessen Bekleidung eine auf Universitäten oder Akademien zu erlangende Vorbildung erfordert wird, erfolgt die Pensionsentziehung, falls sie eintreten soll, auf Grund eines dahin gerichteten Anspruchs des Disciplinargerichts (Abschnitt 10) beziehentlich einer dahin gehenden endgültigen Entscheidung des Disciplinarhofs (Abschnitt 11 und 19), gegenüber anderen Staatsdienern, ohne das Erforderniß eines solchen Anspruchs, durch die Landesregierung nach vorausgegangener Vorberörterung und dem betreffenden Pensionär verstattem Gehör.

Mit der Entziehung der Pension kann von der Anstellungsbehörde auch die Entziehung der dem Pensionär bei dem Eintritte in den Ruhestand belassenen Titel und Rangstellung verbunden werden.

Das Verfahren vor dem Disciplinargericht (Abschnitt 10) in dem Falle des Abs. 1 und 2 dieses Abschnittes ist das unter Abschnitt 15 und 16 vorstehends vorgeschriebene, das im gleichen Falle stattfindende Verfahren des Disciplinarhofs (Abschn. 11) das in Abschnitt 19 vorstehends bestimmte.

Dem Pensionär, der im Falle von Abs. 1 dieses Abschnittes der Pension verlustig oder dem solche in Verfolg eines Disciplinarverfahrens entzogen wird, beziehentlich seiner Familie kann jedoch auf Grund Landesherrlicher Ermächtigung durch die Anstellungsbehörde die in Abschnitt 20 bezeichnete Unterstützung aus der Pensionsklasse unter den eben dort gedachten Voraussetzungen bewilligt werden.

## 23.

Gegen die in einem Vorbereitungsdienste für einen Zweig des Staatsdienstes beziehentlich für eine bestimmte Stellung im Staatsdienste Stehenden, mit Einschluß der nicht angestellten Richterschaften, ist, wenn der in Abschnitt 1 gedachte Fall wider sie eintritt, die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste beziehentlich der dienstlichen Stellung zu verfügen.

Wirkungen richterlicher Verurteilung eines in Ruhestand getretenen Staatsdieners in Bezug auf dessen Pensionsanspruch und bezüglich der Verfahren.

Fälle der Annahme von Disciplinarstrafen gegen die in einem Vorbereitungs-

denste Strehenden und das einschlägige Verfabren.

Verfehrt eine im Vorbereitungsdienste ftehende Perfon oder ein noch nicht angeftellter Gerichtsaffeffor die Obliegenheiten, die ihm ein geleifteter Pflichteid, ein nichteidliches Angeböhniß, eine ihm in Anfehung der ihm zugewehrten Gefchäfte gegebene Dienftanweifung oder der ihm von der vorgefehten Dienftbehörde beziehentlich dem Auffichtsbeamten erteilte Auftrag zur Beforgung gewiffer Gefchäfte nach dem Zwecke und der Art derfelben an fich auferlegt, oder macht er fich innerhalb oder außerhalb feiner Dienftleistung eines Verhaltens fchuldig, welches ihn der erforderlichen Achtung, oder des ihm von der Behörde, von welcher feine Anftellung auszugehen haben würde, oder der vorgefehten Dienftbehörde zu fchensenden Vertrauens verluftig zu machen geeignet ift oder welches mit der Pflicht der Ehrerbietung gegen den Landesherren und die Landesregierung, oder der Achtung gegen die vorgefehte Dienftbehörde oder einen Auffichtsbeamten im Widerfpruche fteht oder fogar einen Angriff auf die verfassungsmäßige Stellung oder Autorität des Landesherren oder der Landesregierung in fich fchließt, fo kommen gegen den Schuldigen die in Abfchnitt 4 unter a, b und c gedachten Disziplinarftafen zur fittgemäßen Anwendung.

Das bezügliche Disziplinarverfahren geht von der Behörde aus, von welcher die Zulaffung des Betreffenden zum Vorbereitungsdienste oder die Leitung des letzteren beziehentlich die Anordnung der Befchäftigung des Angefchuldigten erfolgt, und regelt fich nach den in Abfchnitt 8 beziehentlich in Abfay 2 von Abfchnitt 9 aufgestellten Normen beziehungsweise unter deren fittgemäßer Anwendung.

#### IV.

Die §§. 23, 25, 26, 27 und 28 des Gefehes vom 2. April 1860 find aufgehoben.

An die Stelle derfelben und der fchon oben aufgehobenen §§. 24 und 29 treten mit den gleichen Zifferbezeichnungen Paragrapheu folgenden Inhalts:

#### §. 23.

Die Berechnung der Dienftzeit eines Beamten beginnt mit beffen Eintritt in den wirklichen Staatsdienft. Diefer wird als erfolgt angefehen mit dem Tage, unter welchem das erste Anftellungsdecret (die erste Verftallungsurkunde) ausgeftellt ift, fofern fich darin nicht ein anderer Tag als Beginn der Dienftzeit ausdrücklich feftgefellt findet. Der letzteren wird jedoch hinzugerechnet die Zeit,

- a. während welcher der betreffende Staatsdiener zur Disposition gefteilt oder in den zeitweiligen Ruheftand verfehrt war (vgl. §§. 25, 28 dieses Gefehes),
- b. welche der Staatsdiener in einem Vorbereitungsdienste zur Ausbildung für den Staatsdienft zugebracht hat, jedoch mit Abrechnung der ersten zwei feiner Verpflichung folgenden Jahre.

Auch kann der Dienftzeit eines Beamten diejenige Zeit hinzugerechnet werden, welche ein Staatsdiener in einem öffentlichen Amte, das nicht zu den in §. 1 des Staatsdienergefehes vom 2. April 1860 gedachten gehört, einschließlich der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, zugebracht hat, beziehentlich diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vor feinem Eintritt in den Staatsdienft des Fürstenthums in demjenigen eines anderen Staates oder innerhalb desselben überhaupt in einem öffentlichen Amte, und zwar gleichfalls mit Einschluß der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, oder in einem Vor-

Berechnung der Dienftzeit in Fällen der Verftallung eines Beamten.

bereitungsdiensle für das in dem anderen Staale bekleidete Amt sich befinden hat, wobei jedoch die Dauer eines Vorbereitungsdiensles nur insoweit in Anrechnung kommt, als dieselbe den Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

Bei Veranlassungen in den hiesländischen Staatsdiensle hat die Anstellungsbehörde den Zeitpunkt festzustellen, von welchem ab die Dienstzeit des berufenen Beamten zu berechnen ist und demselben die darauf erfolgte Entschliesung bekannt zu machen.

#### §. 24.

Der Anspruch auf Fortbezug der Pension geht einem mit solcher in den Ruhestand getretenen Staatsdiener verloren

Verlust des Anspruchs auf Fortbezug der Pension.

- 1) wenn er nach Beseitigung der tatsächlichen Gründe seiner Pensionierung im Staatsdiensle wieder angestellt wird,
- 2) wenn der pensionirte Staatsdiener in fremde Staatsdiensle eintritt,
- 3) wenn derselbe im Gemein- oder Privatdiensle eine mit ständiger Remuneration, welche dem hältigen Betrage seiner Pension gleichkommt, oder denselben übersteigt, verbundene Stellung einnimmt.

Eine Ausnahme von den vorerwähnten Bestimmungen dieses Paragraphen findet dann statt, wenn in den unter 1, 2 und 3 gedachten Fällen in Betreff des Fortbezugs der Pension oder eines Theils derselben eine ausdrückliche Zusage der Anstellungsbehörde an den betreffenden vormaligen Staatsdiener erfolgt ist oder wenn in dem unter 3 gedachten Falle der in Betracht kommende vormalige Staatsdiener nach Zurücklegung des 70. Alters- oder des 40. Dienstjahres in den Ruhestand getreten ist.

#### §. 25.

Staatsdiener können aus administrativen Rücksichten zeitweilig von ihren Dienstverrichtungen entbunden (zur Disposition gestellt) werden.

Dispositionstellung und Befreiung in den zeitweiligen Ruhestand.

Gegen richterliche Beamte findet die nach dem Vorstehenden zulässige Dispositionstellung nicht statt.

Dagegen kann ein Richter gleich jedem anderen Staatsbeamten auch wider seinen Willen von der Anstellungsbehörde in den zeitweiligen Ruhestand dann versetzt werden, wenn er erweislich durch eine Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert war und beim Ablauf des Jahres noch nicht vollständig genesen oder in dem nächsten Jahre durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit zur Erfüllung seiner Dienstobligationen außer Stand gesetzt worden ist, gleichwohl aber der Wiedereintritt voller Dienstfähigkeit noch erwartet werden darf.

Die Eröffnung über die Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand ist dem betroffenen Beamten mindestens einen Monat vor Eintritt der Maßregel schriftlich bekannt zu machen und ihm eine Gegenvorstellung in 14tägiger ausschließlicher Frist nachzulassen, worauf beziehentlich nach etwa erforderlicher weiterer Sachverörterung von der Anstellungsbehörde definitive Entschliesung gefaßt und an den Beamten eröffnet wird.

Sowohl die nach dem Abs. 1 zur Disposition gestellten, als die nach Abs. 3 und 4 in den zeitweiligen Ruhestand versetzten Staatsdiener behalten während der Dauer des bezüglichen Verhältnisses die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener.

Die zur Disposition gestellten Beamten sind verbunden, sich während der Zeit ihres bezüglichen Verhältnisses der Ausführung einzelner, ihren vorherigen Stellungen entsprechender, von der Anstellungsbehörde ihnen erteilter Aufträge zu unterziehen.

Ueberdies hat der einfach zur Disposition gestellte Staatsdiener jeder Zeit, solange seine Diensttauglichkeit besteht, der in den zeitweiligen Ruhestand versetzte Staatsdiener, wenn seine Diensttauglichkeit erweislich zurückgekehrt ist, die Verpflichtung, ein seiner früheren Stellung im Staatsdienste entsprechendes oder ähnliches und mit gleichem Besoldungsausprüche verbundenes Amt im Staatsdienste zu übernehmen. In Bezug auf in den zeitweiligen Ruhestand getretene Richter ist dabei die Anbietet eines Richteramtes Voraussetzung.

#### §. 26.

Als Wartegeld haben sowohl die einfach zur Disposition gestellten, als die in den zeitweiligen Ruhestand versetzten Beamten bis zu ihrer Wiederanstellung oder etwaigen Pensionierung vier Fünftheile ihrer Besoldung (§. 18 des Gesetzes vom 2. April 1860) zu beziehen.

#### §. 27.

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes geht verloren:

- 1) wenn der unter Abtheilung III. Abschn. 1 dieses Gesetzes gedachte Fall oder die Dienstentlassung nach Maßgabe der unter Abtheilung III. Abschn. 5 oder 7 beziehentlich 9, Absf. 2, 10, 16, 18 oder 19 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen wider den auf Wartegeld gesetzten Staatsdiener eintritt,
- 2) wenn der auf Wartegeld gesetzte Staatsdiener trotz erweislich auf seiner Seite bestehender Diensttauglichkeit verweigert, seiner Verpflichtung zum Wiedereintritt in den activen Dienst zu entsprechen,
- 3) wenn ein in Wartegeld stehender Staatsdiener in den Dienst eines anderen Staates eintritt oder ein besoldetes Gemeindeamt oder eine mit fester Remuneration verknüpfte Stellung im Privatdienste beziehentlich diejenige eines Rechtsanwaltes oder Notars übernimmt,
- 4) wenn sich ein solcher Staatsdiener selbst durch eine ihn zugurechnende Handlung in eine Lage versetzt, welche seine Reactivirung oder zeitweise Beschäftigung im Staatsdienste aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen hindert.

Die Bestimmung unter 3 erleidet eine Ausnahme in dem Falle, wenn dem betreffenden Staatsdiener eine ausdrückliche Zusicherung über den Fortbezug von Wartegeld ungeachtet des Eintritts in die neue Stellung von der Anstellungsbehörde erteilt worden ist.

#### §. 28.

Ein nach den Bestimmungen des obigen §. 25 auf Wartegeld gesetzter Staatsdiener kann bei erweislichem Eintritte dauernder Dienstuntauglichkeit, welche nach seiner

Wartegeld  
der zur Dis-  
position ge-  
setzten ober-  
in den zeit-  
weiligen  
Ruhestand  
versetzten  
Staatsdiener.

Verlust des  
Rechts auf  
Bezug des  
Wartegelds.

Fraktionirung  
auf Wartegeld  
gesetzter  
Beamter.

Verletzung auf Wartegeld bei ihm eintritt, sowohl auf seinen Antrag, als auch wider seinen Willen in Gemäßheit der über die Pensionierung von Staatsdienern bestehenden Vorschriften von der Anstellungsbehörde mit Pension in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

In diesem Falle ist die von ihm bei seiner Verletzung auf Wartegeld bezogene Befolgung (§. 18. des cit. Gesetzes) der Pensionberechnung zu Grunde zu legen.

### §. 29.

In jedem Falle, in dem es sich darum handelt, daß einem Staatsdiener gegenüber der Eintritt seiner zeitweiligen oder der dauernden Dienstuntauglichkeit oder der Wiedereintritt seiner Diensttauglichkeit von der Anstellungsbehörde dargethan werde, hat sich der betreffende Staatsdiener der Untersuchung und Beobachtung der des Behufs beauftragten Aerzte unweigerlich zu unterwerfen.

Nicht der Staatsdiener gegenüber der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung.

### V.

Der erste Absatz von §. 35 des Gesetzes vom 2. April 1860, welcher mit den Worten beginnt: „Die Wittwenpension tritt gar nicht ein“ und mit den Worten „entlassen worden ist“ schließt, wird aufgehoben. An Stelle desselben treten die folgenden Vorschriften:

„Die nach §§. 30, 31 und 34 zulässigen Pensionansprüche finden dann nicht statt, wenn die Ehe, aus welcher eine Wittve ihre Pensionansprüche ableitet, beziehentlich aus welcher die Kinder herrühren, um deren Unterstützung aus der Pensionenkasse es sich handelt, ohne die höhere Erlaubniß eingegangen worden ist, welche jeder in den Staatsdienst oder in den Probe- oder Vorbereitungsdienst für ein Staatsdienstamt Eingetretene, wenn er sich nach dem Zeitpunkt dieses Eintritts verheirathen will, nachzusehen hat, bevor er zur Eheschließung verfähret.“

Bezug des Antrages auf Wittvenpension und Familienunterstützung.

### VI.

Die Vorschriften des Nachtragsgesetzes vom 9. April 1862 zum Civilstaatsdienergesetze vom 2. April 1860 werden durchweg, diejenigen des Nachtragsgesetzes vom 22. Februar 1873 zum selben Gesetze, soweit sie sich auf die Verrechnung der Dienstzeit von Staatsdienern beziehen, insofern aufgehoben, als sie mit den einschlägigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehen.

### VII.

In Geltung neben den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben die §§. 1, 2, 4 bis mit 12, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 bis 35, 37, 38 und §. 42 des Gesetzes vom 2. April 1860, soweit die bezüglichen Vorschriften nicht durch andere Gesetze modificirt sind, und was §. 35 des ebengedachten Gesetzes vom 2. April 1860 anlangt, insofern derselbe nicht unter Abschnitt V. des gegenwärtigen Gesetzes eine ausdrückliche Abänderung erfahren hat.

Neben den gedachten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1860 bleiben als Ergänzungen desselben auch ferner in Wirksamkeit die folgenden Gesetze:

das Nachtragsgesetz vom 12. März 1864 (Ges.-S. 1864 S. 42, 43),  
 das Nachtragsgesetz vom 4. Januar 1868 (Ges.-S. 1868 S. 4),  
 das Nachtragsgesetz vom 27. Juli 1870 (Ges.-S. 1870 S. 47).

## VIII.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen werden von  
 Unserer Landesregierung getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres  
 Fürstlichen Insignels.

Ergeben Greiz, den 3. März 1888.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

v. Helbern-Grödenborf.

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 8.

(Ausgegeben am 12. April 1883.)

#### **15. Patent** vom 5. März 1883, die für das Jahr 1883 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 22. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1883 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-Samml. von 1882 S. 108) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eiff Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 16. April,  
einer auf den 16. Mai,  
zwei auf den 16. Juli,  
zwei auf den 15. September,  
zwei auf den 15. Oktober,  
zwei auf den 15. November.

(Preis, am 5. März 1883.

Fürstlich Reuß-Äl. Landesregierung.  
v. Geldern-Grispendorf  
L. W.

G. Perthes.

#### **16. Regierungsbekanntmachung** vom 16. März 1883, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Älterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar sind im Laufe der letzten Jahre aus den auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 und der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 gebildeten Sachverständigen-Vereinen, insbesondere aus dem literarischen, dem künstlerischen, dem photographischen und dem gewerblichen Sachverständigen-Vereine verschiedene Mitglieder und Stellvertreter theils in Folge Ablebens, theils in Folge Wegzugs aus dem Großherzogthum Sachsen ausgeschieden und es sind durch Beschluß Seiner Königlichen

Hohheit des Großherzogs von Sachsen befehlt der Ergänzung der bezeichneten Sachverständigen-Vereine an Stelle der ausgeschiedenen andere Mitglieder und Stellvertreter ernannt worden.

Den bezeichneten Vereinen werden daher von jetzt ab als Mitglieder resp. Stellvertreter angehören:

### I. dem literarischen Sachverständigen-Verein.

#### a. Mitglieder:

1. der Geheime Regierungsrath Wilhelm Genast in Weimar, Vorsitzender,
2. der Professor der Rechte Dr. Georg Meyer in Jena,
3. der Bibliothekar Dr. ph. Reinhold Köhler in Weimar,
4. der Gymnasialdirektor a. D. Oberschulrath Dr. Hermann Kaffow in Weimar,
5. der Professor Dr. Adolph Schmidt in Jena,
6. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Vöhlau in Weimar,
7. der Oberbaurath Franz Wilhelm Julius Bornmann in Weimar.

#### b. Stellvertreter:

1. der Verlagsbuchhändler Dr. Friedrich Frommann in Jena,
2. der Museumbdirektor Hofrath Karl Heinrich Kuland in Weimar.

### II. dem musikalischen Sachverständigen-Verein.

#### a. Mitglieder:

1. der General-Intendant des Großherzoglichen Hoftheaters und der Hofkapelle Kammerherr Freiherr August von Loos in Weimar, Vorsitzender,
2. der Hofkapellmeister Dr. Eduard Lassen in Weimar,
3. der Kapellmeister Professor Karl Müller-Hartung in Weimar,
4. der Concertmeister August Kömpel in Weimar,
5. der Museumbdirektor Hofrath Karl Heinrich Kuland in Weimar,
6. der Universitäts-Musikdirektor Professor Dr. Ernst Naumann in Jena,
7. der Verlagsbuchhändler Dr. Friedrich Frommann in Jena.

#### b. Stellvertreter:

1. der Hof- und Justizrath Dr. jur. et ph. Gille in Jena,
2. der Hoforganist Alexander Wilhelm Gottschalg in Weimar,
3. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Vöhlau in Weimar.

### III. dem künstlerischen Sachverständigen-Verein.

#### a. Mitglieder:

1. der Geheime Legationrath Dr. Adolph Hecrewart in Berlin, Vorsitzender,
2. der Museumbdirektor Hofrath Karl Heinrich Kuland in Weimar, Stellvertreter-der Vorsitzender,
3. der Kunstbändler Karl Bauer in Weimar,
4. der Direktor an der Großherzoggl. Kunstschule Professor Albert Brendel in Weimar,
5. der Professor an der Großherzoggl. Kunstschule Theodor Hagen in Weimar,
6. der Hoftheaterdecorationsmaler Professor Ernst Friedrich Jakob Händel in Weimar,
7. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Vöhlau in Weimar.

#### b. Stellvertreter:

- der Maler und Zeichenlehrer Franz Sade in Weimar.

## IV. dem photographischen Sachverständigen-Verein.

## a. Mitglieder:

1. der Geheime Legationrath Dr. Adolph Herwart in Berlin, Vorsitzender,
2. der Museumsdirektor Hofrath Karl Heinrich Kuland in Weimar, Stellvertreter-der Vorsitzender,
3. der Kunsthändler Carl Bauer in Weimar,
4. der Hofphotograph Friedrich Hertel in Weimar,
5. der Hofbuchhändler Alexander Hushke in Weimar,
6. der Direktor an der Großherzoggl. Kunstschule Professor Albert Brendel in Weimar,
7. der Maler Berthold Wolke in Weimar.

## h. Stellvertreter:

1. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhsau in Weimar,
2. der Maler und Zeichenlehrer Franz Jäde in Weimar,
3. der Photograph Wilhelm August Städrath in Weimar.

## V. dem gewerblichen Sachverständigen-Verein.

## a. Mitglieder:

1. der Museumsdirektor Hofrath Karl Heinrich Kuland in Weimar, Vorsitzender,
2. der Regierungsrath Dr. Karl Ruhn in Weimar, Stellvertretender Vorsitzender,
3. der Hoftheaterdecorationsmaler Professor Ernst Friedrich Jakob Häudel in Weimar,
4. der Hoflucateur Karl Hütter in Weimar,
5. der Commerzienrath und Fabrikbesitzer Franz Reiter in Apolda,
6. der Commerzienrath und Fabrikbesitzer Friedrich Langenickel in Gotha,
7. der Kaufmann und Fabrikbesitzer Karl Anton Metz in Greiz,
8. der Kaufmann und Vicepräsident der Handelskammer Wilhelm Meyer in Gera,
9. der Hofjuwelier und Goldschmied Theodor Müller in Weimar,
10. der technische Leiter des fürstlich Schwarzburg'schen Hüttenwerks Günstersfels, fürstlicher Berginspektor Voigt in Gehren.

## h. Stellvertreter:

1. der Hofstischlermeister Hermann Kröbel in Weimar,
2. der Kaufmann Moriz Grafer in Coburg,
3. der Maler und Zeichenlehrer Franz Jäde in Weimar,
4. der Kaufmann Paul Rißner in Weimar,
5. der Kaufmann und Fabrikbesitzer Franz Müller jun. in Greiz,
6. der Mühlenbesitzer Wollersdorf in Arnstadt.

Dies wird andurch unter Bezugnahme auf die Regierungsbefanntmachungen vom 21. August 1871 (Gef.-S. S. 96) und vom 5. Februar 1878 (Gef.-S. S. 2), wonach die Thätigkeit der Sachverständigen-Vereine des Großherzogthums Sachsen auf das fürstenthum Reuß Aelterer Linie ausgedehnt worden ist, sowie auf die Bekanntmachungen vom 1. April 1873 (Amtsblatt Seite 301) und vom 7. Juni 1876 (Amtsbl. S. 479) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 16. März 1883.

fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
v. Geldern-Crispendorf i. V.

G. Perthes.

11\*

## 17. Regierungsbekanntmachung vom 16. März 1883, das Formular für Staatsangehörigkeitsausweise betreffend.

In Folge eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 8. Ijd. Mts. über die Form der zur Benutzung innerhalb des Reichsgebietes bestimmten Bescheinigungen der Staatsangehörigkeit gefaßten Beschlusses wird für die von k. h. l. l. Landesregierung zu diesem Zweck auszustellenden Bescheinigungen künftig das unter A. nachstehend abgedruckte Formular angewandt werden.

Das mittelst der Regierungsbekanntmachung vom 9. April 1881 (Ges.-S. S. 83) veröffentlichte Formular zu Heimathscheinen wird in Zukunft nur zu solchen Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit verwendet werden, welche zur Benutzung außerhalb des Deutschen Reichsgebietes bestimmt sind.

Die mit der Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen befaßten Verwaltungsbehörden haben daher künftig genau darauf zu achten, daß aus diesen Anträgen deutlich erkennbar werde, ob die betreffenden Personen die gedachten Bescheinigungen innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes gebrauchen wollen.

Greiz, am 16. März 1883.

K. h. l. l. Landesregierung.  
Faber.

G. Perthes.

### A.

#### Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebietes gültig.)

Ich (Namen, Stand und Wohnort) geboren am      in  
 18                    zu                    wird bescheinigt, daß  
 | derselbe | und zwar durch (Abstammung, Naturalisation u.) die Eigenschaft als Staats-  
 | derselbe | angehörige des Fürstenthums Reuß Älterer Linie besitz.

Greiz, den

18

(Siegel und Unterschrift k. h. l. l. Landesregierung.)

## 18. Regierungsbekanntmachung vom 24. März 1883, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879\* werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Greiz, am 24. März 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
v. Selbern-Grödenborj  
i. B.

G. Pertzel.

Berlin, 12. März 1883.

### Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Paketen“ betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:  
V. Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten u. Mittheilungen benutzt werden.

2. Im §. 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Kästen fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Hiele mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Zwischen den §§. 11 und 12 tritt folgender neue Paragraph hinzu:

#### §. 11a.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Paketsendungen, deren beschleunigte Uebermittlung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bez. Pflanzen, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Paketadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Paketsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen zc. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Einbestellgelde (§. 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV Die Beförderung dringender Paketsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

4. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, erhält Absatz VII unter 6 folgende Fassung: (Es soll jedoch gestattet sein:)

- 6) in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen §. 13 und §. 14

#### §. 13a.

Ihre Beförderung gegen die Druckkostenlage bedingt zugeworfene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 13 Abs. VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektograph, Papyrograph, Chromograph, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 13 Abs. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postkalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektograph u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten zc. Zetteln beigelegt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien zc., welche vorschristwidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoyermäßigung ausgeschlossen.

6. Im §. 16, „Postanweisungen“ betreffend, erhalten die Abjäre III und IV folgende Fassung:

III Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adressraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Ungepostete Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

7. Der §. 17, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, erhält folgende anderweite Fassung:

I Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgaborte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Post Gelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibebund portopflichtig zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bz. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post Gelegenheit als portopflichtige Einschreibebund.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendensfalls zur Erhebung:

- a) eine Gebühr von 25 Pf. für die Beforgung des Telegramms am Aufgaborte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;
- b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgaborte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

- c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
- d) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Gildestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bz. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 2).

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender vorauszubzahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c und d ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Voten zuzustellen. Die Auszahlung des angegebenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beiträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiegen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte anzuzahlen.

8. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, treten folgende Änderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz XV erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz XVIII hat künftig zu lauten:

XVIII Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

9. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, ist im Absatz II zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

10. Zwischen §. 20 und 21 tritt folgender neue §. 20a hinzu:

§. 20a.

1 Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Druckfachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramms haben, darf gegen Zahlung der für Druckfachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Eingiehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigelegt werden.

Postaufträge  
zu Bücherpost-  
sendungen.

II Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)“.

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Eingiehung von Geldbeträgen (§. 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsfornular (§. 16) so fest beigegeben sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag“ die Worte „zur Bücherpostsendung“ zugefügt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterlieferung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umflehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . .“

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht erteilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundfäden für Postaufträge zur Eingiehung von Geldbeträgen (§. 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgeschickt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berücksichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Druckfachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berücksichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu verkehrende Postauftrag sammt beigelegtem Postanweisungsfornular ohne Aufsreiben als Postfache an den Absender zurückgeschickt. Eine Zurücknahme der Druckfachen

seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwicklung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldebeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung u. dgl. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

## II. Der §. 21 erhält folgende Fassung:

### §. 21.

Durch Eilboten zu  
schicken  
Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher ungewidrigt das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sogleich zu bestellen“. Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig“ u. dgl. bleiben unberücksichtigt.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten“ u. dgl. hinzuzufügen: „Bote bezahlt“. Bei Paketen ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; dergleichen bei Sendungen mit Zustellungsstunden.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldebeträgen, sowie von Paketen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Paketen, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packtadresse bez. den Ablieferungsort. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichtsgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

### A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

- a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar
1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Paketadressen ohne die zugehörigen Pakete: für jede Sendung 25 Pf.;
  2. bei Paketen ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Paket;
- b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Bestimmung-Postanstalt, und zwar:
1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;
  2. bei Paketen ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Gilboten bestellt werden sollen, für jedes Paket 1 Mark 20 Pf.

### B. Im Falle der Entrichtung des Votenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Votenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

1. bei den unter A a 1 genannten Gegenständen:  
für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
2. bei den unter A a 2 genannten Paketen:  
für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Voten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V B gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V A a 1 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V A a 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Votenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im Uebrigen durch denselben Voten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Gilpostsendungen abgetragen, für welche das Gilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das erwachsende Votenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Paketadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Paketen bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Pakete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Paketen auch in dem Fall, wenn vorausgesetzt ist, daß die Gilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom

Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwertzeichen zur Deckung des Portos und der Hilbestellgebühr (V A a 1 und b 1) nicht aus, so werden die Briefe etc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Hilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenen Botenkosten, mindestens aber die unter V A b 1 und 2 bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Ausgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags etc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alldann von dem Letzteren zu tragen.

12. Im §. 21, „Ort der Einlieferung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. In dem Absatz III ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten:

In größeren Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Paketbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Pakete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Vestschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung zu bestellen. Die Paketbesteller nehmen die Pakete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bez. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Rührwerk jeweilig hält.

2. In den Absatz V ist nach dem 2. Satz folgender neue Satz aufzunehmen:

Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Pakete führt auch jeder nach Absatz III zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller auf seiner Bestellsfahrt mit sich.

### 3. Der Absatz VI erhält nach bezeichnete veränderte Fassung:

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbrieffendungen, sowie für Pakete bis 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Pakete von höherem Gewicht als 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Pakete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 32 Abs. VII) zu entrichten.

### 4. Am Schluß tritt als neuer Absatz hinzu:

VII Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestimmungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des in §. 32 Abs. III festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

### 13. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen:

XI Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbrieffendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

### 14. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze IV und V folgende anderweite Fassung:

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Pakete mit Werthangabe und der Einschreibpakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
  - a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
  - b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . 10 Pf.;
2. für Pakete mit Werthangabe:
 

die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren;

## 3. für Einschreibpakete:

die Säge der Pakete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark;

V An Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpaketen und bei Paketen mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

15. Im §. 36, betreffend die „Verrettigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“, ist am Schlusse des Absatz I hinzuzufügen:

„Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.“

16. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhalten die Absätze I, II und VI folgende Fassung:

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu Absatz I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgaborte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsorte der Sendung hat der Absender die Vorkosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner

etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgibt, wird die Sendung nach dem Aufgaborte zurückgeleitet.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Pakete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermeiden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Paket demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Paket zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an denselben oder einem andern Orte des Deutschen Reichs, angehängigt werden soll. Aus Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt, wird die Rücksendung des Paketes nach dem Aufgaborte veranlaßt.

Ist das Paket auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte sodann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Paket im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

17. Im §. 43, „den Verkauf von Postwertzeichen“ betreffend, erhalten die Abs. III und VII folgende anderweite Fassung:

III Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

VII Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostenpel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwertzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: **Stephan.**

c) Stempelthe  
Postkarten  
und Post-  
anweisungen.



# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

### N. 9.

(Ausgegeben am 26. April 1883.)

**19. Consistorialverordnung** vom 19. April 1883  
zur Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1883, das disziplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend.

Zur Ausführung des obengedachten Gesetzes wird mit höchster Genehmigung Serenissimi verordnet was folgt:

#### Art. I.

Zu den §§. 3 und 4.

Behufs der Erwägung über die Dienstentlassung wegen erfolgter Aberkennung der Ehrenrechte und wegen eines Falles gerichtlicher Verurtheilung nach Ziffer 1 des §. 4 sind die betreffenden Strafakten einzuziehen.

In den bei 2 bis 5 des §. 4 bezeichneten Fällen wird eine genaue kommissarische Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen von der Disziplinarstrafkammer veranlaßt und der Angeschuldigte darüber vernommen (vgl. auch den sechsten Absatz des §. 2).

Nach Schluß dieser Verhandlungen sind die Akten vom Kommissar der Disziplinarstrafkammer mit gutachtlicher Aeusserung vorzulegen.

Die sodann ergangene Entscheidung der Disziplinarstrafkammer ist von derselben dem Angeschuldigten unter Hinweisung auf das ihm nach §. 11 des Gesetzes zustehende Rechtsmittel und unter Bekanntmachung der im §. 6 Absatz 1 gedachten Folge zu eröffnen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Zur Fälle die einstweilige Verhinderung des Lehrers beschloffen ist, ist ihm zugleich die im dritten Absatz des §. 4 erwähnte Androhung zu Protokoll mit zu eröffnen und dasselbe von ihm unterschreiben zu lassen.

#### Art. II.

Zu §. 6.

Einem vom Amte entsetzten oder entlassenen Lehrer kann sein Dienstlohn — soweit es nicht aus Anlaß der vorausgegangenen Suspension bereits innegehalten ist — erst von dem Zeitpunkte ab entzogen werden, mit welchem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

## Art. III.

Zu den §§. 7 und 8.

In jedem einzelnen Stadium des Beförderungsverfahrens (Ernennung u. s. w.) ist ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. In demselben ist auch dasjenige zu bemerken, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung vorbringt. Auch sind dem Protokoll die etwaigen schriftlichen glaubhaften Nachrichten beizufügen, welche für oder wider den Lehrer sprechen.

## Art. IV.

Zu §. 10.

Die Frage, ob während des Strafverfahrens Suspension vom Amte zu verhängen sei, ist als bald nach erfolgter Mittheilung über die Einleitung des ersten in Erwägung zu ziehen. Sie ist — abgesehen von den im dritten Absätze des §. 10 gedachten Fällen — in der Regel dann zu verfügen, wenn gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an Schulkindern selbst verübt worden oder von der Art ist, daß sich die sofortige Aemterhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulfinder erforderlich macht.

Gegen den Beschluß der Oberschulbehörde, durch welchen die Suspension eines Lehrers vom Dienste verhängt worden ist, ist nach dem §. 10 vergl. mit §. 11 ein Rekurs nicht statthaft.

## Art. V.

Zu §. 12.

Wird ein nach dem Gesetz entlassener Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit aufs Neue angestellt, so kann derselbe von der Anstellungsbehörde ohne Weiteres wieder entlassen werden, wenn er auch nur in einem der bei a bis h in §. 7 gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter andern Verhältnissen nur die Ernennung oder einen Vorhalt im Sinne des §. 8 zur Folge haben würde. Die Wiederanstellung ist erst nach Größnung dieses Vorbehalts und ausdrücklicher Unterwerfung des Lehrers unter denselben zu Protokoll, welches von ihm zu unterschreiben ist, zu bewirken. (Vergl. den Absatz 4 in §. 4.)

## Art. VI.

Erlaß oder Milderung der gerichtlichen Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluß auf das Disziplinarverfahren.

## Art. VII.

Dem freiwilligen Rücktritt des Lehrers von seiner Stelle ist in der Regel nicht stattzugeben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes, mit Dienstentziehung oder Dienstentlassung bedrohtes Disziplinarverfahren vorgekommen ist.

## Art. VIII.

Beauftragte Hülflehrer und Vicare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von 5 Jahren übersteigenden Festungshaft verurtheilt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte unbeschränkt aberkannt worden sind, werden von der Oberschulbehörde aus der Liste der Candidaten gestrichen.

Dies kann auch in den Fällen bei 1 bis 5 des §. 4 geschehen.

Entscheidet sich die Oberschulbehörde für die Weibehaltung, so ist bei der ersten Anstellung die Vorschrift in Art. V oben zu beobachten.

#### Art. IX.

Schulamtscandidaten, welche als Vicare oder Hilfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen oder sich, abgesehen von den Fällen des Art. VIII, eines die Wirksamkeit im Verufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erstemal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen nach Lage des Falles vom Lokalschulinspektor oder vom Landeschulinspektor — unter Aufnahme eines demnächst abschriftlich an die Oberschulbehörde einzuliefernden Protokolls — zu ertheilen ist.

Zum Wiederholungsfall kann den Schulamtscandidaten von der Oberschulbehörde die Candidatur auf eine bestimmte Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamtscandidaten gestrichen werden.

Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten und des zweiten Vorhaltes verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer etwa erfolgenden Anstellung zu belegen sind. Es kann aber auch nach der Analogie des Art. IV oben verfahren werden.

#### Art. X.

Der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. März 1863, das Disziplinarverfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend, wird hiermit auf Grund des §. 21 desselben auf den 1. Juni dieses Jahres bestimmt.

Wetzl., am 19. April 1883.

Königlich Preuss.-Pfl. Consistorium.  
v. Weidern-Crispendorf  
L. v.

G. Vertbes.

### **20. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1883, die Beforgung der Gerichtschreibergeschäfte und die Vorbereitung zum Gerichtschreiberdienste betreffend.**

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung und auf Grund von §. 40 des zum Gerichtsverfassungsgeetze gegebenen Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 wird im Anschlusse an die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 1. September 1879 (W.-S. 1879 S. 187 ff.) das Nachstehende verordnet:

#### §. 1.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtschreiber- und die Gerichtschreibergehülfen-Prüfung entscheidet kaiserliche Landesregierung.

Dem Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienste sind die nach §. 1 unter Ziffer 1 und 2 der angezogenen Verordnung vom 1. September 1879 erforderlichen Nachweisungen beizufügen, insoweit nicht eine Dispensation von einem bezüglichen Erfordernisse in dem betreffenden Schriftstücke nachgesucht wird.

Die Zuweisung der Anwärter an die Justizbehörden erfolgt ebenso wie die Verpflichtung derselben für ihre dienstlichen Verrichtungen nach Anordnung kaiserlicher Landesregierung.

### §. 2.

Der Vorbereitungsdiens für die Gerichtsschreiberprüfung soll, soweit als irgend thunlich, alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes mit Einschluß der Besorgung von Ausfertigungen und der Protokollführung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Beschäftigung mit dem Kostenwesen, und der bei den Justizbehörden vorkommenden sonstigen Justizverwaltungssachen, sowie der Aufgaben des staatsanwaltschaftlichen Bureaudienstes umfassen.

Die Vorbereitung für die Gerichtsschreibergehilfenprüfung ist in der Weise zu leiten, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich für die den Gegenstand der Gerichtsschreibergehilfenprüfung darstellenden Zweige des Gerichtsschreiberdienstes hinlänglich auszubilden.

### §. 3.

Bei der schriftlichen Prüfung für den Gerichtsschreiberdienst (vgl. §. 3 der Verordnung vom 1. September 1879) hat der Anwärter zunächst in einer Sitzung, in welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entschieden werden, sowie in einer Sitzung der Strafanstalt neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll) zu führen, welches, mit den Bemerkungen des Vorsitzenden versehen, von diesem der Prüfungskommission vorzulegen ist. Die Sitzungen, bei welchen das Nebenprotokoll zu führen ist, bestimmt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission der Landgerichtspräsident.

Dem Anwärter sind außerdem zur schriftlichen Bearbeitung mindestens sechs Aufgaben zu stellen und diese dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtsschreiber und der Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch dem Bereiche der Kostenberechnung zu entnehmen.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden haben oder während der Dauer des Vorbereitungsdiens für die Gerichtsschreiberprüfung als angestellte Gerichtsschreibergehilfen beziehentlich als mit den Geschäften von solchen beauftragte thätig gewesen sind, kann derjenige Theil der Prüfung, welcher sich auf die Befähigung zur Protokollführung bezieht, nach dem Ermessen der Prüfungskommission in Wegfall kommen, wenn dies nicht bereits bei der Zulassung zur Prüfung durch die Zulassungs-Anordnung verfügt ist.

### §. 4.

Die mündliche Prüfung (vgl. §. 3 der Verordnung vom 1. September 1879) ist beziehentlich in Gemäßheit besonderer die Gestaltung der Prüfung regelnder Anweisungen darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den Gerichtsschreiberdienst und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft erforderliche Kenntniß des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Prozeßverfahrens, sowie eine genaue Kenntniß der Kostengesetzgebung, der Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, sowie der auf den Dienst derselben und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft bezüglichen Geschäftsanweisungen erworben hat.

## §. 5.

Der mündliche Theil der Gerichtsschreibergehülfenprüfung (vgl. §. 4 der Verordnung vom 1. September 1879) ist beziehentlich nach Anleitung besonderer die Gestaltung der Prüfung regelnder Anweisung so einzurichten, daß er geeignet erscheint, zu erforschen, ob der Prüfling sich in gewisser Maasse aus dem bürgerlichen und dem Straf-Rechte, aus den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, aus der Kostenregelung und aus den Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreiberereien beziehentlich auch für das Secretariat der Staatsanwaltschaft solche Kenntnisse angeeignet hat, wie sie zu einer befriedigenden Erledigung der regelmäßigen Geschäfte eines Gerichtsschreibergehülfen beziehentlich eines Hülfbeamten auf dem Staatsanwaltschaftlichen Bureau erfordert werden.

Der schriftliche Theil der Prüfung ist beziehentlich in Gemäßheit etwa bestehender besonderer Anweisungen dahin zu richten, ob der Prüfling für die Aufnahme von Geschäften zu Protokoll des Gerichtsschreibers, für die Protokollführung bei gerichtlichen Verhandlungen und im Allgemeinen für die leichteren Zweige des Gerichtsschreiberdienstes, insbesondere für den Registraturdienst sowie für die Anfertigung einfacherer Kostenberechnungen eine hinlängliche Fähigkeit erworben hat.

## §. 6.

Für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung wird ebenfalls eine Kommission gebildet. Sie besteht aus dem Staatsanwalt am kaiserlichen Landgerichte und zwei von kaiserlicher Landesregierung durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten zu bestimmenden richterlichen Beamten.

Die Kommission tritt nach regierungsseitiger Anordnung auf Einladung des Landgerichtspräsidenten zusammen.

Auch in Bezug auf die Gerichtsschreibergehülfenprüfung gilt die Vorschrift, daß nur, wer den schriftlichen Theil derselben genügend bestanden hat, zur Ablegung des mündlichen Theils gelassen wird, daß rüchlichst dieser die Deffentlichkeit ausgeschlossen ist, daß die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht eines Beamten gefertigt werden, daß über die Frage, ob die Prüfung bestanden sei, von der Kommission durch Mehrheitsbeschluß entschieden wird, daß das Zeugniß über das Ergebnis einer bestandenen Prüfung auf Grund bezüglichen Berichtes der Prüfungskommission vom Landgerichtspräsidenten aufzufertigen ist und daß der Prüfling, welcher nicht bestanden hat, nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes durch Anordnung kaiserlicher Landesregierung zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden kann.

## §. 7.

Nach dem Gesamtergebnisse einer bestandenen Prüfung, sowohl der für das Gerichtsschreiberamt als derjenigen für den Gerichtsschreibergehülfendienst, ist durch Stimmenmehrheit von der Prüfungskommission festzustellen, ob die Prüfung „ausreichend“, ob sie „gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden sei.

Der festgestellte Cenfurgrad ist dem Berichte über das Prüfungsergebniß einzufügen.

## §. 8.

Die Anwärter des Gerichtschreibergehilfsdienstes können zu den im 2. Absätze von §. 5 vorbezeichneten Geschäften mit Gültigkeit verwendet werden, ohne daß es bei Stattgahabem Erfolge der in §. 1 gedachten Verpflichtung einer besonderen Vererbung der Anwärter für diese Dienstverrichtungen bedarf.

Das Ermessen des die allgemeine Dienstaufsicht bei dem betreffenden Gerichte führenden Richters entscheidet über die Heranziehung des Anwärters zu bestimmten Geschäften eines Dienstzweiges.

## §. 9.

Soweit es sich um Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Grund-, Hypotheken-, Vormundschafts- und Nachlasssachen handelt, können zur protokollarischen Aufnahme von Gesuchen und Anträgen, wie sie der Grund- und Hypothekenbuchführer beziehentlich der Gerichtschreiber allein entgegennimmt, zur Protokollführung bei gerichtlichen vom Richter oder Gerichtschreiber geleiteten Verhandlungen, zur Führung gewisser Register und zum Registraturdienst überhaupt, endlich zur Anfertigung von Kostenrechnungen und Genehmigung fürstlicher Landesregierung auch andere auf der Gerichtschreiberei des Gerichts beschäftigte Personen gültig verwendet werden, soweit dieselben das 18. Alterjahr zurückgelegt und sich nach dem Zeugnisse des für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im betreffenden Bezirke zuständigen Richters einen solchen Grad von einschlägigen Kenntnissen und praktischer Gewandtheit angeeignet haben, daß ihnen eine befriedigende Versorgung der ihnen aufzutragenden Geschäfte gedachter Art zugetraut werden kann.

Die bezügliche Verwendung solcher Personen darf jedoch nicht anders erfolgen, als nachdem sie für die ihnen zugewiesenen Geschäfte aus vorgedachtem Bezirke in Gemäßheit der in Abs. 3 von §. 8 der Verordnung vom 1. September 1879 enthaltenen Vorschrift dahin bereidigt sind, daß sie in Bezug auf diese Geschäfte die Pflichten eines Gerichtschreibers nach bestem Wissen getreulich erfüllen wollen. Wäre ein mit dem Auftrage zu solchen Geschäften zu versender Arbeiter der Gerichtschreiberei bei Zuweisung dieser Geschäfte noch nicht mit dem in Abs. 3 von §. 7 der eben angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Eide in Pflicht genommen, so würde der dem Betreffenden abzunehmende Pflichteid auf das in vorgedachter Bestimmung vorgeschriebene Angekübniß mit zu erstrecken sein.

## §. 10.

Unberührt durch diese Vorschriften bleiben die in §. 8 der wiederholt angezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insbesondere diejenige, derzufolge Referendare während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und die übrigen in dem ersten Absätze des gedachten Paragraphen bezeichneten Personen während der Dauer ihrer Beschäftigung bei einem hiesländischen Gerichte zugleich zum Zwecke ihrer Ausbildung mit der Erledigung von Gerichtschreibergeschäften gültig betraut werden können.

Das Urtheil des die allgemeine Dienstaufsicht bei dem betreffenden Gerichte führenden Richters ist für die Verwendung jeder der vorbezeichneten Personen zu bestimmten Geschäften des Gerichtschreiberdienstes maßgebend.

Der Dienst, mittelst dessen die in den Vorbereitungsdiens für den höheren Justizdienst des Fürstenthums Treuenden nach §. 1 des Gesetzes vom 16. April 1879, und die als Anwärter für den Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehilfendienst zugelassen nach §. 1 dieser Verordnung für ihre Dienstobliegenheiten verpflichtet werden, hat als ein solcher Dienst zu gelten, wie er in Abf. 3 des angezogenen §. 8 der Regierungsverordnung vom 1. September 1879 zur Voraussetzung der Zulassung zur einseitigen Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften genommen ist.

#### §. 11.

Insofern es sich um die Vereidung solcher Personen, welche, ohne Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen zu sein, mit der Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften befaßt werden sollen, für ihre bezüglichen Obliegenheiten in Fällen handelt, welche durch die Vorschriften dieser Verordnung oder durch die Regierungs-Verordnung vom 1. September 1879 nicht getroffen werden, wird — unbeschadet der dem Untersuchungsrichter nach §. 185 der Strafproceßordnung zustehenden Befugniß — die Frage über die Anordnung, Modalität und Vornahme dieser eidlichen Verpflichtung durch allgemeine oder besondere Anweisungen Fürstlicher Landesregierung geregelt.

Greiz, den 20. April 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Welbern-Crispendorf

i. V.

G. Verthes.

### Druckfehlerberichtigung.

In der Gesefsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie für das Jahr 1883 muß es

Seite 7 Z. 7 v. o. statt „§. 6“ heißen „§. 7“,

„ 28 Z. 15 v. u. statt „einer oder mehrere Theilhaber“ heißen „ein Theilhaber oder mehrere Interessenten“,

„ 25 Z. 6 v. u. sind zwischen den Worten „Vertreter“ und „(bei“ die Worte einzuschalten „eines solchen“.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**№ 10.**  
(Ausgegeben am 2. Juni 1883.)

**21. Gesetz** vom 1. März 1883,  
verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchassen bezogene  
Gebühren und Abgaben betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen in obengedachter Beziehung mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

### §. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung sogenannter Opfergelder und Opferer sowie gewisser Gebühren für

- a) die einfache Form der Taufe, sowie die wirkliche Nothtaufe,
- b) Dankagung, Kirchengang und kirchliche Fürbitte,
- c) die einfache Form der Trauung,
- d) die niedrigste Klasse der Beerdigung und solche Beerdigungen, bei denen der Geistliche auch am Grabe in einfachster Form singirt,
- e) die Hauscommunioenen

an Geistliche und Kirchendiener wird aufgehoben (s. jedoch §. 6).

### §. 2.

Die für Hausläusen (s. jedoch §. 1 lit. a) und Haustrauungen, sowie für jede über die agendarisch vorgeschriebene Form bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen hinausgehende, auf Verlangen gewährte kirchliche Thätigkeit herkömmlich bestandenen Gebühren sind an die Empfangsberechtigten auch fernerhin zu entrichten.

### §. 3.

Die Gebühr für ein Kirchenbuchszeugniß wird auf 50 Pfennige bestimmt; enthält aber eine derartige Ausfertigung gleichzeitig mehrere Zeugnisse aus dem Kirchenbuche, so ist für jedes weitere Zeugniß noch eine Gebühr von je 25 Pfennigen zu entrichten.

### §. 4.

Der den Stellen durch Aufhebung der im §. 1 bezeichneten Abgaben und Ge-

bühren, sowie durch die in §. 8 bestimmte Gebühren-Abminderung verursachte Ausfall an Einnahmen ist derselben, und zwar in der Höhe des aus den Jahren 1872, 1873 und 1874 sich ergebenden jährlichen Durchschnittsbetrag der gedachten Abgaben und Gebühren, aus den betreffenden Kirchlasssen bez. von den Kirchengemeinden zu ersehen.

Insofern die nach dem vorstehenden Absätze den betreffenden Stellen zu leistende Entschädigung für die in §. 1 unter lit. a, b, c und e bezeichneten Gebühren zu gewähren ist, wird der hierdurch entstehende Aufwand zur Hälfte durch einen Zuschuß aus der allgemeinen Kirchenkasse gedeckt, welche des Bedarfs mit den entsprechenden Mitteln durch die Landeskasse zu versehen ist.

Aus der allgemeinen Kirchenkasse kann überdem einzelnen besonders bedürftigen Kirchengemeinden noch eine über diesen Zuschuß hinausreichende Unterstützung zu Erfüllung ihrer im Vorstehenden ausgedrückten Obliegenheit nach dem Ermessen Unseres Consistoriums gewährt werden, insofern denselben behufliche Mittel in der allgemeinen Kirchenkasse zu Gebote stehen.

Die Entschädigung für den durch Abminderung der Gebühren für Kirchenbuchzeugnisse (§. 3) entstehenden Ausfall ist in der Weise zu berechnen, daß von der aus den obenbezeichneten Jahren sich ergebenden jährlichen Durchschnittseinnahme von Kirchenbuchzeugnissen soviel mal 50 Pfennige abgezogen werden, als die jährliche Durchschnittszahl der in jenen Jahren ausgestellten Zeugnisse dieser Art beträgt.

#### §. 5.

Soweit auch an Kirchlasten bei Taufen und Trauungen in einfacher Form gewisse Gebühren zu entrichten sind, werden dieselben ohne Anspruch auf Ersatz hierdurch aufgehoben.

#### §. 6.

Den Kirchengemeinden ist nachgelassen, die §. 1 gedachten kirchlichen Abgaben und Gebühren, soweit sie in denselben bei Erlass gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben — mit Ausnahme der daselbst bei a, b, c und e bezeichneten — bis zur bisherigen Höhe zu Gunsten des Kirchlastens auf Grund eines deshalbigigen Kirchengemeindestatuts — nach §. 28 No. 1 und §. 38 No. 1 des Gesetzes vom 7. April 1880 über die Vertretung der Kirchengemeinden — forterheben zu lassen. So lange das eben gedachte Gesetz seine Wirksamkeit noch nicht auf die Kirchengemeinden Greiz und Zeulenroda erstreckt (§. 40), ist in Greiz die Kirchendeputation, in Zeulenroda die Lokalkircheninspektion zur Einführung eines solchen Statuts mit Genehmigung Unseres Consistoriums beauftragt.

#### §. 7.

Alle etwa noch bestehenden, oben nicht genannten Stolsgebühren und Abgaben an Geistliche und Kirchenbediener werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

#### §. 8.

Unser Consistorium ist beauftragt, das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche anzuordnen und den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit desselben zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Vollziehung und Vorbrudung Unseres Fürstlichen Insignels.

Gegeben Greiz, am 1. März 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

v. Western-Crispendorf.

**22. Consistorial-Berordnung** vom 26. Mai 1883  
zur Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1883, verschiedene seither von  
Geistlichen, Kirchendienern und Kirchassen bezogene Gebühren und Abgaben  
betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des obgedachten  
Gesetzes auf Grund des §. 8 desselben verordnet, was folgt:

Art. I.

Der Beginn der Wirksamkeit des obenbezeichneten Gesetzes wird auf den 1. Januar  
1884 bestimmt.

Art. II.

Die in Gemäßheit des vorgeordneten Gesetzes aus den Kirchassen an Geistliche  
und Kirchendiener zu leistenden Entschädigungen sind in vierteljährigen Raten je am  
Schlusse des betreffenden Kalenderquartals anzuzahlen.

Art. III.

Die nach §. 4 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes aus der allgemeinen Kirchenkasse  
an die örtlichen Kirchassen zu gewährenden Zuschüsse sind in halbjährigen Raten am  
Schlusse des ersten, beziehentlich dritten Kalenderquartals zu berichtigen.

Art. IV.

Die etwa nach dem dritten Absatz des §. 4 des obengedachten Gesetzes bewilligt  
werdenden Unterstufungen aus der allgemeinen Kirchenkasse sind — soweit nicht vom Fürst-  
lichen Consistorium im einzelnen Fall ein Anderes angeordnet wird — an die betreffen-  
den Kirchassen am Schlusse des vierten Kalenderquartals anzuzahlen.

Greiz, am 26. Mai 1883.

Fürstlich Neuß-Pl. Consistorium.

K a b e r.

G. Verthes.

**23. Landesherrliche Berordnung** vom 26. Mai 1883,  
eine Abänderung der Landesherrlichen Berordnung über das Alter der Schul-  
pflichtigkeit der Kinder vom 25. Januar 1847 betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer  
Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen in Abänderung der Landesherrlichen Berordnung vom 25. Januar 1847, das  
Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend, auf Vortrag Unseres Consistoriums,  
was folgt:

I.

Die Bestimmungen in den §§. 1 und 3 der bezeichneten Berordnung, wörtlich  
lautend:

§. 1. Jedes Kind wird schulpflichtig und muß zur Schule gebracht werden zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe es das sechste Lebensjahr erfüllt.

§. 3. Die Entlassung aus der Schule und Zulassung zur Confirmation erfolgt bei Kindern, die das Schulziel erreicht haben (§. 4), zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen.

werden aufgehoben.

## II.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

### §. 1.

Jedes Kind wird schulpflichtig und muß zur Schule gebracht werden zu Ostern desjenigen Jahres, bis zu dessen 1. Juli es das sechste Lebensjahr erfüllt.

### §. 3.

Die Entlassung aus der Schule und die Zulassung zur Confirmation erfolgt bei Kindern, die das Schulziel erreicht haben (§. 4), zu Ostern desjenigen Jahres, bis zu dessen 1. Juli sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen.

## III.

In Bezug auf die Zeit der Entlassung und Confirmation derjenigen Schüler, welche bei Erlaß dieser Verordnung bereits in die Schule aufgenommen sind, verbleibt es bei den zeitlichen Bestimmungen.

## IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 26. Mai 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

### Druckfehlerberichtigung.

In der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie für das Jahr 1883 muß es

§. 77 Z. 16 v. o. statt „Art. IV“ heißen „Art V“,

§. 8 Z. 7 v. o. statt „§. 6“ heißen „§. 7“.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.  
**N. 11.**  
(Ausgegeben am 19. Juni 1883.)

**24. Regierungs-Berordnung** vom 10. Mai 1883,  
die Bestrafung behördlich nicht erlaubter Hauskollekten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird verordnet was folgt:

**§. 1.**

Das mittelst Umganges in einem Orte oder in einzelnen Häusern, Gewerbsanlagen u. s. w. erfolgende Sammeln von Geldbeträgen oder Gegenständen, welche einen Geldwerth haben, ohne zuvor eingeholte schriftliche Erlaubniß der zuständigen Behörde ist verboten.

Dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die im Umhergehen erfolgende Einhebung fälliger Geldleistungen an öffentliche Kassen, an eingetragene oder behördlich genehmigte Hülfskassen, an die Klassen erlaubter Vereine und Gesellschaften oder sonstiger behördlich gestatteter Privatunternehmungen, auf das Einsammeln bestallungsmäßiger oder sonst statthafter Dienstvortheile Seiten der Berechtigten oder ihrer legitimirten Beauftragten, sowie auf die anerkannt herkömmlichen Sammlungen von Gaben zu Gunsten gewisser milder Stiftungen.

Ebenso erstreckt sich das obige Verbot nicht auf das lediglich nach den Vorschriften der Bundes-Gewerbordnung zu beuthteilende Einschammeln von Metallbruch, Lumpen und anderen Abfällen.

Die Bestimmung weiterer Ausnahmen von gedachtem Verbote bleibt vorbehalten.

**§. 2.**

Die Ertheilung der zu Sammlungen, welche mittelst Umganges in einem Orte oder in einzelnen Häusern erfolgen sollen, nach §. 1 erforderlichen Erlaubniß geht von Fürstlicher Landesregierung aus.

Von dieser kann jedoch die bezügliche Befugniß auf Polizeibehörden des Landes rücksichtlich ihrer Zuständigkeitsbezirke oder, was die Landorte des Fürstenthumes anlangt, auf einzelne Beamte unter besonderer Bestimmung ihres Kompetenzbereiches übertragen werden.

Die Uebertragung der Befugniß zur Ertheilung der zum Kollektiren nach §. 1 nöthigen Erlaubniß auf eine Behörde oder einen Beamten erfolgt widerruflich.

Gefuche um Erlaubniß zur Veranstaltung von Kollekten der gedachten Art sind

jedenfalls — auch insoweit eine Uebertragung fraglicher Befugniß in obenerwähnter Weise nicht stattgehabt hat — bei der für den Bezirk, innerhalb dessen dieselbe vorgenommen werden soll, zuständigen Polizeibehörde (Landrathskamt, Gemeindevorstand einer Stadt) anzubringen und von dieser Behörde auf dem Verdictwege Fürstlicher Landesregierung vorzulegen.

#### §. 3.

Ueber die erfolgte Erlaubniß-Ertheilung ist den darum Nachsuchenden eine schriftliche Bescheinigung mit der Unterschrift und dem Siegel der ausfertigenen Behörde kostenfrei auszustellen.

Diese Bescheinigung müssen die Kollektanten während der Dauer des Sammelgeschäftes bei sich führen.

#### §. 4.

Zuwiderhandlungen gegen das im §. 1 ausgedrückte Verbot werden, insoweit die bezüglichen Handlungen nicht einer anderen bestehenden Strafvorschrift unterfallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 von §. 3 enthaltene Bestimmung mit Ordnungsstrafen von 1 bis 20 Mark geahndet.

Sämmtliche Strafgebühren fließen zur Landeskasse.  
Greiz, den 10. Mai 1883.

Fürstlich Neuf-Bl. Landesregierung.

Haber.

E. Perthes.

**25. Regierungs-Bekanntmachung** vom 1. Juni 1883,  
die Nachrichtvertheilung von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen an gewisse Behörden und Schulleitungen betreffend.

Nachdem die Regierungs-Verordnung vom 4. März 1873, betreffend die von den Gerichten über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen zu machenden Mittheilungen, und verschiedene auf dieselbe Bezug nehmende Anordnungen Fürstlicher Landesregierung in Folge veränderter Verhältnisse theils unanwendbar, theils der Abänderung und Erläuterung bedürftig geworden sind, ergehen an die im Nachstehenden gedachten Justizbehörden die folgenden Anweisungen:

In den zur Zuständigkeit der Strafkammer des Fürstlichen Landgerichtes Greiz und des Schwurgerichtes beim gemeinschaftlichen Landgerichte zu Gera gehörigen Strafsachen sind durch den Staatsanwalt am Fürstlichen Landgerichte Greiz beziehentlich die Staatsanwaltschaft am Siege des gemeinschaftlichen Schwurgerichtes zu Gera, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und Schöffengerichte gehörigen Strafsachen durch die Amtsrichter mit Nachricht zu versehen:

### 1. die Fürstliche Landesregierung

- a) von der rechtskräftigen, von dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen begleiteten Verurtheilung der im Fürstenthume wohnhaften Inhaber von Orden und anderen Ehrenzeichen als Fürstlich Keussischer der Älteren Linie, beziehentlich unter Einlieferung der im Einzelfalle eingehobenen Orden, Ehrenzeichen, Denkmünzen u. s. w.,
- b) von dem Ansfalle jeder Unterjuchung, die wegen eines Münzverbrechens oder Münzvergehens (§§. 146 bis 152 des Reichsstrafgesetzbuches) stattgefunden hat, eventuell unter Einlieferung eingezogener Hälfsfilate u. s. w.,
- c) von allen gerichtlichen in Rechtskraft übergegangenen Entscheidungen, welche auf Grund von §§. 4, 5, 34 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 ergangen sind, durch abschriftliche Mittheilung der Urtheile und von den nicht zur Rechtskraft gelangten Urtheilen der Gerichte dann, wenn außer dem Falle eintretender reichsgerichtlicher Entscheidung das der Entscheidung letzter Instanz zu Grunde liegende Verhältnis aus derselben nicht oder nicht vollständig zu entnehmen ist,
- d) von den Fällen, in welchen die rechtskräftige Verurtheilung einer Person auf Grund von §. 22 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie durch die hiesländischen Gerichte erfolgt ist, alsobald nach Eintritt der Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung unter Vorlegung der betreffenden Akten,
- e) von allen Fällen, in denen wider jugendliche Personen nach der Vorschrift des §. 56 des Strafgesetzbuches durch richterliches Urtheil auf Unterbringung des Angeeschuldigten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erkannt worden ist,
- f) in allen Untersuchungen, in welchen wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, gegen Staatsangehörige des Kaiserreiches Brasilien, der Königreiche Italien, Spanien und Belgien, des Großherzogthumes Luxemburg und der Schweiz unter Beifügung der Urtheilsformel mit Vermähnung des anliegenden Auftrags,
 

(vgl. die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches mit Brasilien vom 17. September 1877 Art. 17, mit Italien vom 31. Oktober 1871 Art. 15, mit Spanien vom 2. Mai 1878 Art. 16, mit Belgien vom 24. Dezember 1874 Art. 16, mit Luxemburg vom 9. März 1876 Art. 16, mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 Art. 15),

### 2. das Fürstliche Geheime Kabinet

von der gegen einen im Besitze eines Fürstlich Keussischen der Älteren Linie Ehrenkreuzes oder sonstigen Ehrenzeichens befindlichen Angeeschuldigten ergangenen rechtskräftigen Verurtheilung, welche den Verlust der Ehrenzeichen zur Folge hat, die solchenfalls, da nöthig, im Vollstreckungsweg von dem Verurtheilten einzuziehen und an das Fürstliche Geheime Kabinet abzuliefern sind;

3. die nächstvorgesetzte hiesländische Dienst- beziehentlich Aufsichtsbehörde eines im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates, der Kirche, im Hof-

Kirche, im Hof- oder Kammerdienste, im Gemeindedienste, in einem öffentlichen Lehramte, in einem anderen öffentlichen Amte mit Einschluß des Notariats oder im Dienste der königlich sächsischen Staats-Eisenbahnverwaltung stehenden, im Fürstenthume wohnhaften Person

in den wegen Verbrechen oder Vergehen der letzteren eingeleiteten Untersuchungen

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem auf Eröffnung oder Wiedereröffnung des Hauptverfahrens lautenden Gerichtsbeschlusse, von einer etwaigen Verhaftung des Angekuldigten und dessen Entlassung aus der Haft, sowie von dem Ausfalle der Untersuchung und zwar jedenfalls unter Zustellung einer Urtheilsabschrift, wenn die vorgelegte Dienst- oder Aufsichtsbehörde eine staatliche oder kirchliche ist, unter sofortiger gerichtlicher Vorlegung des Urtheils mit den Akten und einer Angabe darüber, ob die Staatsanwaltschaft die Verhängung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen habe oder hiervon abzu-  
sehen gedenke,

bei Uebertretungen,

von der rechtskräftigen Verurtheilung des Angeklagten,

4. außer der vorgelegten Dienst- und Aufsichtsbehörde die Fürstliche Landesregierung noch besonders in der unter Ziffer 3 gedachten Weise, wenn sich die eingeleitete Untersuchung gegen einen Staatsbeamten richtet, dessen nächstvor-  
geleitete Dienst- resp. Aufsichtsbehörde eine andere Behörde ist, als Fürstliche Landesregierung;

5. ebenso das Fürstliche Consistorium noch besonders in der unter Ziffer 3 gedachten Weise, wenn die eingeleitete Untersuchung sich gegen einen hiesländischen Kandidaten des geistlichen oder des Lehramtes oder gegen einen an einer öffentlichen Lehranstalt im Fürstenthume angestellten oder beschäftigten Lehrer richtet;

6. der Civilvorstehende der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirktes, in welchem ein militärpflichtiger oder im Laufe der Untersuchung das militärpflichtige Alter erreichender Angekuldigter gestellungspflichtig ist,

von der Erhebung der öffentlichen Klage, ferner von dem endlichen Ausfalle einer solchen sowie überhaupt jeder Untersuchung, welche mit der rechtskräftigen Verurtheilung eines solchen Angekuldigten endigt, minder nicht von der Vollstreckung oder dem Erlass beziehentlich der Verurtheilung der erkannten Strafe, endlich von der Vollstreckung der etwa verwandelten Strafe;

7. das Landwehrbezirks-Commando, in dessen Controle ein der Ersatzreserve erster Klasse oder dem Wehrtaubtenstande angehörender Angekuldigter steht

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem endlichen Ausfalle der Untersuchung (und zwar unter Uebersendung einer Abschrift der Urtheilsformel auf Verlangen des Commandos oder wenn auf Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist) sowie — sofern der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen ist — von dem Tage, mit welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist,

und überdies,

wenn ein Offizier des Wehrtaubtenstandes wegen eines Verbrechens oder Vergehens

zur Untersuchung gezogen ist, von der Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung, von dem Ausfalle der bezüglichen Untersuchung durch alsbald nach der Verkündung des Urtheiles zu bewirkende Mittheilung einer Abschrift der Urtheilsformel und einer Notiz darüber, ob die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingebracht oder davon Abstand genommen hat, endlich von jeder Verhaftung oder Wiedereinlassung eines Offiziers des Verurlaubtenstandes im Laufe einer eingeleiteten Untersuchung;

8. das Kriegsministerium, in dessen Verwaltungsbereich ein Offizier des Verurlaubtenstandes in Controle steht,

wenn gegen denselben auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt ist, durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Urtheiles;

9. die Militärbehörde, welche einen Civilversorgungschein für einen Militärauwärter ausgestellt hat,

wenn die gegen den betreffenden Militärauwärter eingeleitete gerichtliche Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse führt, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat und zwar unter Mittheilung der Urtheilsformel und der Uebersendung des schon bei der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung zu den Akten einzuziehenden Civilversorgungscheines, der andernfalls der Behörde zuzuführen ist, bei welcher der Militärauwärter angestellt oder beschäftigt ist;

(§. 25 der Grundzüge für die Befegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen zc. in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1882.)

10. die Polizeibehörde des innerhalb der deutschen Bundesstaaten gelegenen Wohnsitzes, und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, des innerhalb derselben befindlichen letzten Aufenthaltsortes des wegen eines im Reichsstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten

von der Person des letzteren, dem Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen, von den Paragraphen des Strafgesetzbuches, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgte, von der erkannten Haupt- und etwaigen Nebenstrafe, von dem Tage der Eröffnung, sowie — wenn auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unfähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter oder auf den Verlust innegehabter öffentlicher Aemter erkannt wurde — von dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles, dem Zeitpunkte der erfolgten Verbüßung oder der Wirksamkeit eines etwaigen Erlasses beziehentlich einer etwaigen Verwandelung der Hauptstrafe;

11. das Fürstliche Landrathsamt als Landespolizeibehörde

a) von dem auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§§. 38. 39 des Reichsstrafgesetzbuches) oder auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§. 362 des Reichsstrafgesetzbuches) oder nach §. 22 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf Aufenthaltbeschränkung lautenden Erkenntnisse, von dem Tage des Antrittes der Strafe und von der Anstalt, in welcher die letztere verbüßt wird;

b) überdies in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung

auf Grund der in den §§. 17 bis mit 23 oder 25 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie entfallenen Strafvorschriften erfolgt, unter abschriftlicher Mittheilung des Urtheiles oder unter Aktenvorlegung;

**12. der Vorsitzende des Landesauschusses**

über den Ausfall von gerichtlichen Untersuchungen, eingeleitet wider Personen, welche mit den in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Genehmigungen und beziehentlich Vestaltungen versehen sind, insofern durch das Ergebnis der Untersuchung beziehentlich Verurtheilung dargethan erscheint, daß dem Angeschuldigten diejenigen persönlichen Eigenschaften mangeln, welche nach den gedachten Paragraphen der Bundesgewerbeordnung als nothwendige Voraussetzung der zulässigen Ertheilung der in Betracht kommenden Genehmigung resp. Vestaltung anzusehen sind oder wenn wider Personen gedachter Kategorien auf Grund von §. 23 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf Unterfagung ihres Gewerbes erkannt ist;

**13. das Fürstliche Landrathsdamt** beziehentlich die Gemeindevorstände der Städte, so oft die gerichtliche Verurtheilung einer im Zuständigkeitsbezirke der betreffenden Polizeibehörde wohnhaften oder aufhältlichen Person wegen einer der in §. 361 No. 3 bis 8 gedachten Fälle erfolgt und die Rechtskraft des Urtheils eingetreten ist,

von der bezüglichen rechtskräftigen Verurtheilung und dem Erfolge der Strafverbüßung beziehentlich dem etwa eingetretenen Strafertasse;

**14. die zur Verwaltung der betreffenden Steuern oder Zölle bestellten Behörden** von der ergangenen Entscheidung in allen Zoll- und Steuerconventionsfällen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangt sind, und zwar sofort nach der erfolgten Verkündung des Urtheils durch Mittheilung beglaubigter Abschrift der Urtheilsformal;

**15. die Lokalschulinspektion**

von der gerichtlichen Verurtheilung von Schullindern zu Strafen, sowie von der erfolgten Erstattung von Anzeigen, welche gegen Schullinder wegen strafbarer Handlungen gerichtet sind, auch wenn die Geschuldigten zufolge der Vorschrift in §§. 55 und 56 des Strafgesetzbuches nicht strafrechtlich verfolgt werden können oder freigesprochen werden müssen;

**16. der Leiter (Direktor, Rektor, erste oder einziger Lehrer) einer im Fürstenthume bestehenden öffentlichen Schule oder höheren Lehranstalt**

von der bevorstehenden Vorladung oder Vorführung von Schülern derselben zu strafgerichtlichen Verhandlungen oder zur Verbüßung von Freizeitsstrafen;

**17. das zuständige Vormundschaftsgericht,**

wenn es sich nach §. 55 des Reichsstrafgesetzbuches um die Frage der Zulässigkeit der Unterbringung eines Kindes in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt handelt, behufs Herbeiführung bezüglicher, eventuell der Gemeindebehörde und der Lokalschulinspektion zu eröffnenden Beschlusses (vgl. Gesetz vom 27. Dezember 1876, Gef.-S. S. 25);

**18. dasjenige Amtsgericht,** bei welchem eine Person im Amte eines Schöffen steht, wider die eine rechtskräftige, die Befähigung zu diesem Amte benehmende

Verurtheilung stattgefunden hat oder wider welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, von dem Eintritte der rechtskräftigen Verurtheilung resp. der Eröffnung des Hauptverfahrens im gedachten Falle (vgl. §§. 32 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877);

19. diejenigen Behörden, welche strafbare Handlungen behufs gerichtlicher Untersuchung beziehentlich in ihrer Eigenschaft als vorgelegte Behörden unter entsprechendem Strafantrage wider den Beschuldigten zur Anzeige gebracht haben, von dem Ausfalle der Untersuchung beziehentlich des strafrechtlichen Verfahrens;

20. sonstige Behörden oder Personen, insofern Mittheilungen an dieselben über den Verlauf eines Strafverfahrens im öffentlichen Interesse oder aus Rücksichten der Schlichteit besonders bisher geübter Reciprocität geboten oder angemessen erscheinen, wie dies namentlich auch dann der Fall sein wird, wenn es sich um ein Strafverfahren wider eine im öffentlichen Dienste des Reichs, eines anderen deutschen Bundesstaates, der Kirche oder einer Gemeinde eines solchen oder in einem öffentlichen Lehr- oder sonstigem Aunte innerhalb des Deutschen Reiches u. s. w. stehende Person handelt.

Diese Anweisungen an die im Eingange gedachten Justizbehörden werden hiermit zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 1. Juni 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

K a b e r.

G. Perthes.

**A.****Muster zu den Mittheilungen gemäß No. 1, f.**

<b>Vor- und Zuname</b>		<b>Jahr</b>	
		<b>ob rückfällig</b>	
		<b>tausende No.</b>	
<b>Nelname.</b>			
<b>Name des Vaters</b>			
<b>Vor- und Zuname der Mutter</b>			<b>Urtheilsformel.</b>
<b>Datum und Ort der Geburt</b> { Tag, Monat, Jahr, Gemeinde, Kreis (Kanton), Provinz.			
<b>Vor- und Zuname des Ehegatten</b>			
<b>Letzter Wohnort</b>			
<b>Beruf</b>			
<b>Statur,      Haare,      Augen,      Nase,      Gesichtsfarbe,      Besond. Kennzeichen.</b>			

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 12.**  
(Ausgegeben am 19. Juli 1883.)

---

**26. Regierungs-Bekanntmachung** vom 11. Juni 1883,  
das neue Statut des Vereines für gegenseitige Brandversicherung in den  
Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Neuß Nelterer Linie betr.

Nachdem von einem Seiten des Directoriums des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Neuß Nelterer Linie im Entwurfe überreichten neuen Vereinsstatute gewisse, in den §§. 22. 27. 28. 30 und 31 desselben ausgedrückte Bestimmungen, in deren Inhalte theilweis Abweichungen von dem bestehenden Landesrechte zu erblicken waren, die Zustimmung des Landtages — in soweit sie erforderlich erschienen ist — auf regierungseitigen Antrag erhalten haben, danach aber dem ganzen Statute die unterthänigst nachgesuchte Höchstlandesherrliche Bestätigung mit der Maßgabe zu Theil geworden ist, daß die in den beiden letzten Absätzen von §. 10 des Statuts enthaltenen Bestimmungen mit dem Tage der Veröffentlichung des Statuts zur Wirksamkeit gelangen, der übrige Inhalt des Statuts aber mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tritt, so wird unter Hinweis hierauf das im Nachstehenden folgende Statut, von welchem viele Vorschriften auch von den Behörden des Landes und dritten Personen zu beachten sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiß, den 11. Juni 1883.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
Faber.

C. Perthes.

# Statuten

des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften  
des platten Landes im Fürstenthume Neuß Aelterer Linie.

## Tit. I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

**Sitz, Zweck, Umfang des Vereins, Aufnahme in denselben und Dauer der Mitgliedschaft.**

Unter den Besitzern von Gebäulichkeiten auf dem platten Lande des Fürstenthums Neuß Aelterer Linie besteht ein Verein, der seinen Sitz im Amtsgerichtsbezirke Greiz und den Zweck hat, den Mitgliedern die gegenseitige Versicherung ihres Immobilienbesitzthums gegen Feuergefahr zu ermöglichen.

Die diesem Vereine jeweilig Angehörigen erscheinen in ihrer Gesamtheit selbst als Unternehmer der Brandversicherungsanstalt und als Eigenthümer des Vermögens derselben.

Jeder Besitzer von Gebäulichkeiten auf dem platten Lande des Fürstenthums Neuß Aelterer Linie kann, soweit nicht weiter unten besondere Ausnahmen festgestellt werden, in diesem Verein aufgenommen werden. Jeder Aufgenommene ist verpflichtet, sofort bei seinem Eintritte in den Verein neben der Versicherungsprämie des laufenden Vereinsjahres ein besonderes Eintrittsgeld an die Vereinskasse zu gewähren, welches, wenn der Reservefonds (vgl. §§. 33, 35 al. 5, 39 und 40 des Statuts) die Höhe des Betrages einer einfachen ordentlichen Jahresprämie sämtlicher Vereinsglieder nicht übersteigt, in dem einfachen Betrage der Jahresprämie, andernfalls in der Hälfte desselben besteht.

Der Beitritt juristischer Personen und unter Curatel stehender Individuen hängt von der Genehmigung der Aufsichts- resp. Vormundschaftsbehörde ab (§. 50 f.).

Für einen jeden Beitretenden wird über die Versicherung seiner Gebäude, mit welchen er dem Vereine beiträgt, ein Versicherungsgeschein in doppelten Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine Exemplar für den Beitretenden, das andere für die Acten des Vereins bestimmt ist.

Jeder Beitretende erklärt seinen Beitritt für sich und seine Nachfolger im Besitze der beim Vereine zur Versicherung gebrachten Gebäude, mag diese Besitzfolge auf Erbfolge oder Singularsuccession beruhen, durch die Unterschrift seines Namens unter das für die Akten des Vereins bestimmte Exemplar seines Versicherungsscheines, wodurch er sich zugleich verpflichtet, den Bestimmungen des Vereins-Statuts allenthalben nachzukommen.

Der Beitritt zu dem Vereine geschieht stets zunächst auf sechs Jahre und ebenso muß jede Verlängerung der Mitgliedschaft immer auf einen Zeitraum von je weiteren sechs Jahren erfolgen, sobald ein Vereinsmitglied innerhalb sechs Jahren, von der Zeit seines Eintritts in den Verein an gerechnet, überhaupt nicht und auch immer nur je von sechs zu sechs Jahren aus dem Vereine wieder austreten kann.

Jedes Mitglied aber, welches nach Ablauf eines solchen sechsjährigen Zeitraums aus dem Vereine wieder austreten will, ist dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der betreffenden sechsjährigen Periode seiner Mitgliedschaft dem Direktorium des Vereins anzuzeigen rechtlich verbunden und wird, wenn diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, ohne Weiteres als dem Vereine auf einen Zeitraum von weiteren sechs Jahren — diese vom Ablaufe der vorausgängigen 6-jährigen Periode an gerechnet — beigetreten erachtet, sobald also der Austritt überhaupt nur je nach Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten, vierundzwanzigsten oder dreißigsten Jahres u. s. w. von Zeit des Eintritts in den Verein an gerechnet, gestattet ist.

Hierbei wird rücksichtlich derjenigen Mitglieder, welche während des Laufes eines Vereinsrechnungsjahres (§. 37) dem Vereine beitreten, die Zeitdauer ihrer Mitgliedschaft als mit dem 1. Januar des Jahres ihres Eintritts beginnend angesehen.

Ein aus dem Vereine Austretender hat alle Verbindlichkeiten, welche auf seiner Seite gegen den Verein bis zum Zeitpunkte des Austritts entstanden sind, alsbald mit deren Fälligkeit zu erfüllen. Erst nachdem dies geschehen ist, erlöschen die von ihm auf Grund von §. 44 des gegenwärtigen Statuts eingeräumten Pfand- und sonstigen Rechte (vergl. jedoch §. 42).

Dagegen hat das austretende Vereinsmitglied keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins und ebensowenig einen Anspruch auf Zurückvergütung der an die Vereinskasse gezahlten Versicherungsprämien oder sonstigen Beiträge.

## §. 2.

### Leitung und Vertretung des Vereins. Besorgung der Vereinsangelegenheiten.

#### 1.

#### Der Vorstand, die Ortsbevollmächtigten und der Kassirer.

Die Leitung des Vereins sowohl als der durch denselben hergestellten und unterhaltenen Versicherungsanstalt wird durch den Vorstand (das Direktorium) besorgt.

Der Vorstand wird durch den Direktor und acht Ausführendenmitglieder gebildet.

Dieser Vorstand entscheidet in allen Verwaltungs- und Verfassungsangelegenheiten des Vereines und der Anstalt, insoweit nicht nach §. 3, ad 1 und anderen Vorschriften dieses Statuts die Beschlußfassung der Ortsbevollmächtigten erforderlich ist, durch seine nach Stimmenmehrheit erfolgenden Beschlüsse.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt ein Kassirer.

## II.

### **Wahl der Ortsbevollmächtigten, des Vorstandes und des Kassirers.**

Die Vereinsmitglieder jeder einzelnen Dorfschaft wählen aus ihrer Mitte und zwar auf drei Jahre den Ortsbevollmächtigten.

Dies geschieht in einer Versammlung, welche dazu durch den seitherigen Ortsbevollmächtigten und beim Nichtvorhandensein eines solchen durch ein von dem Direktorium des Vereins damit besonders beauftragtes anderes Vereinsmitglied des betreffenden Ortes veranstaltet wird.

Die also gewählten Ortsbevollmächtigten aus der Herrschaft Greiz wählen in besonderer Versammlung 6 Ausschuss-Mitglieder aus der Herrschaft Greiz.

Die auf gedachte Weise gewählten Ortsbevollmächtigten aus der Herrschaft Burgl wählen gleichfalls in besonderer Versammlung zwei Ausschussmitglieder aus dieser Herrschaft.

Sämmtliche Ortsbevollmächtigte wählen in bezüglicher Versammlung den Direktor und Kassirer. Letztere beide Vereinsbeamte müssen stets der Herrschaft Greiz angehören.

Die Wahl der Ausschussmitglieder sowohl als die des Direktors und Kassirers erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit und zwar auf drei Jahre. Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer dieser Vereinsbeamten ist deren Wiederwahl zulässig.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ortsbevollmächtigten.

## III.

### **Legitimation des Vorstandes, des Direktors und Kassirers.**

Die erfolgten Wahlen des Direktors und des Kassirers sowie der Ausschussmitglieder sind kaiserlicher Hoher Landesregierung anzuzeigen und zugleich ist der Antrag auf Verpflichtung des Direktors und des Kassirers sowie auf die Bekanntmachung der erfolgten Verpflichtung und auf Veröffentlichung der Namen der Ausschussmitglieder an kaiserliche Hohe Regierung zu richten.

Mit diesem Antrage sind die Wahlprotokolle einzureichen. Die bezüglichen Bekanntmachungen erfolgen im jeweiligen Amtsblatte.

Durch die Bekanntmachung der Verpflichtung des Direktors und Kassirers, sowie der Namen der gewählten Ausschussmitglieder werden alle diese Vereinsbeamten den Vereinsmitgliedern und Dritten gegenüber zur Ausübung der ihnen statutenmäßig zukommenden Funktionen und Rechte legitimirt.

## IV.

### **Ersatz während der Wahlperiode ausscheidender Ausschussmitglieder.**

Für den Fall, daß aus irgend einem Grunde das eine oder andere Mitglied des Vereinsausschusses aus diesem vor Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe gewählt worden ist, ausscheiden sollte, hat ohne Weiteres dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Ausschuswahl nach den damals sogleich in den Ausschuss eingetretenen Personen die nächstmeisten Stimmen zur Stellung eines Ausschussmitgliedes erhalten hatte, in den Ausschuss an die Stelle des aus diesem ausscheidenden resp. ausgeschiedenen Mitgliedes auf die Dauer, auf welche dieses in den Ausschuss gewählt worden war, einzutreten. In dem Falle, daß hierbei die Reihe an zwei oder mehrere Vereinsmitglieder, welche bei der be-

treffenden Wahl gleichviel Stimmen hatten, kommen sollte, entscheidet unter diesen das Loos darüber, wer von ihnen in den Ausschuß einzutreten hat.

Die Loosziehung geschieht durch den Direktor in Gegenwart des Kassiers und wenigstens dreier von dem Direktor dazu berufener Ausschußmitglieder.

### §. 3.

#### Aufgabe der Ortsbevollmächtigten in Sonderheit.

Den Ortsbevollmächtigten fällt hauptsächlich die Aufgabe zu:

- I. die Gesamtheit der Vereinsmitglieder in Betreff gewisser wichtiger Vereinsangelegenheiten zu vertreten,
- II. die Vereinsbeiträge in den einzelnen Orten von den daselbst wohnhaften Mitgliedern einzuziehen.

#### Ad I.

Wenn es sich nemlich um Abänderung der Grundbestimmungen des Vereins, um Erläuterungen derselben und um Zusätze zu den Grundbestimmungen handelt, wenn die Ausnahme von Kapitalien für den Verein, die Erhebung außerordentlicher und von der Bewilligung der Ortsbevollmächtigten statutarisch ausdrücklich abhängig gemachter Beiträge oder die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins in Frage steht, ist die Gesamtheit der Ortsbevollmächtigten der zum Vereine gehörigen Ortschaften, die dabei die Gesamtheit der Vereinsmitglieder vertritt, von dem Vereinsvorstande zusammenzuberufen und zur Beschlußfassung nach angemessenem Sachvortrage aufzufordern.

Hierbei entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

In Fällen eigener Verhinderung steht es jedem Ortsbevollmächtigten zu, statt seiner ein Vereinsmitglied seines Ortes zu diesen Versammlungen abzuordnen; er hat dasselbe jedoch schriftlich zu legitimiren. Nach Vorweis dieser Legitimation vertritt es gültig den behinderten Ortsbevollmächtigten in der Versammlung.

#### Ad II.

Die Ortsbevollmächtigten sind zugleich die Unter-Einnehmer des Vereins und jeder derselben hat für den Vereinsort, für den er gewählt ist, die Beiträge der Mitglieder thunlichst ohne irgend eine Restwirkung einzuziehen und an den Kassirer des Vereins abzuliefern.

Die Ortsbevollmächtigten haben für den der Kasse durch ihre Unachtsamkeit oder durch unzeitige Nachsicht erwachsenen Schaden zu haften.

Für den Ortsbevollmächtigten eines jeden Vereinsortes und alle etwa durch denselben verschuldeten Kassendefekte hat jedoch stets die Gesamtheit der jeweiligen Versicherer des betreffenden Ortes nach Verhältnis ihrer jeweiligen Versicherungssumme dem Vereine gegenüber einzustehen und aufzukommen vorbehaltlich ihres selbstverständlichen Rechts auf Ersatzleistung durch den schuldigen Orts-Einnehmer oder dessen Erben und Universal-successoren.

- III. Die Ortsbevollmächtigten haben weiter speziell darüber zu wachen, daß von den Vereinsmitgliedern ihrer Ortschaften alle Vorschriften des Vereinsstatuts gehörig befolgt und alle ihnen danach obliegenden Handlungen und Leistungen rechtzeitig bewirkt werden.

- IV. Außerdem haben die Ortsbevollmächtigten alle die Obliegenheiten, welche ihnen durch einzelne Bestimmungen dieses Statuts zugewiesen sind. (§§. 8 al. 2, 12 al. 5, 16, 26 letzter Absatz, 28 al. 2, 35 al. 2, 41, 49.)

#### §. 4.

##### Stellung und Zuständigkeit des Direktors.

Der Direktor ist nicht nur der Dirigent des Vorstandes, sondern er ist zugleich der Verwaltungs-Direktor der Anstalt und hat als solcher darüber zu wachen, daß die Statuten und Regulative des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes beziehentlich der Ortsbevollmächtigten durch die Vereinsmitglieder im Allgemeinen und durch die Beamten des Vereins insbesondere beobachtet beziehentlich vollzogen werden.

Ihm liegt die unmittelbare Versorgung der Geschäfte, namentlich die Aufsicht über ordnungsmäßige Einschätzung der Gebäude, deren Einstellung in die gehörige Versicherungsklasse, Einrichtung und Revision der Kataster, die Erörterung der vorkommenden Brandschäden, sowie weiter nach Maßgabe der vom Vereinsvorstande beziehentlich den Ortsbevollmächtigten gefaßten Beschlüsse die Ausschreibung der Beiträge und die Ausrichtung der Gelder ob.

Von ihm sind die erforderlichen Berichterstattungen an die Aufsichtsbehörden zu besorgen.

Dem Direktor kommt ferner die Vertretung des Vereins und der von diesem begründeten und unterhaltenen Feuer-Versicherungsanstalt nach Außen, sowohl vor als außer Gericht zu, soweit nicht im Nachstehenden Beschränkungen dieser Befugniß angegeben sind.

Durch die vom Direktor im Namen des Vereins mit den diesem Beitretenden oder mit dritten Personen geschlossenen Verträge und Vergleiche wird der Verein diesen Gliedern und Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet. Urkunden, welche im Namen des Vereins ausgestellt werden, sind vom Direktor zu zeichnen.

Solche Verträge und Vergleiche jedoch, durch welche der Verein verpflichtet wird und Objekte von mehr als 3000 Mark betroffen werden, bedürfen der Theiligung des Ausschusses zu ihrem gültigen Abschlusse und Dokumente über Verträge und Vergleiche dieser Art sowie überhaupt Urkunden, durch welche der Verein die Aufnahme eines Darlehens und den Empfang der Darlehenssumme befundet, sind außer vom Direktor auch von drei Ausschusssmitgliedern aus dem Amtgerichtsbezirke Greiz zu vollziehen.

Bei sämtlichen Prozessen des Vereins wird dieser von dem Direktor oder nach dessen Bestimmung von einem Bevollmächtigten vertreten. Dabei wird ausdrücklich festgesetzt, daß die in solchen Prozessen von Seiten des Vereins anzuführenden Eide lediglich von dem Direktor zu leisten sind. Jedoch bedarf es zu Einleitung und Führung aller Prozesse der Zustimmung der Ausschusssmitglieder.

#### §. 5.

##### Stellung und Aufgabe des Kassirers.

Der Kassirer ist bei der ihm obliegenden Führung der Hauptkasse und der Rech-

nung des Vereins im Allgemeinen an die ihm zu ertheilende Kasse- und Rechnungs-Instruktion, insbesondere aber an die Anweisungen des Vorstandes gebunden (vgl. §§. 46, 47).

Zweifellos hat er dafür besorgt zu sein, daß diejenigen Eingänge zur Vereinskasse, die nicht zu alobbalbigen oder noch bevorstehenden Ausgaben verwendet werden müssen, auf geeignete Weise, wenn auch nur provisorisch bei einer Bankanstalt oder einer Sparkasse zinsbringend angelegt werden.

Ausgaben aus der Vereinskasse hat er nur dann zu bewirken, wenn er durch schriftliche Verfügungen, die von dem Direktor unterschrieben sein müssen, ausdrücklich dazu ermächtigt ist (vergl. §. 25).

### §. 6.

#### Besondere Zuständigkeit des Vorstandes.

Außer den oben in §. 2. 1 ausgebrückten allgemeinen Obliegenheiten des Vorstandes kommt demselben die Aufsicht über das Kasse- und Rechnungswesen des Vereins zu.

Die Kasse des Vereins ist von drei Ausschusmitgliedern, welche vom Direktor dazu bestimmt werden, oder, falls sich im Ausschusse des Vereins ein Rechnungsverständiger von genügender Sachkenntniß nicht vorfindet, von einem gleichfalls vom Direktor zu berufenden, außerhalb des Vereins stehenden Sachverständigen in Gemeinschaft mit zwei dazu vom Direktor bestimmten Ausschusmitgliedern jährlich wenigstens ein Mal zu revidiren.

Im Vereine mit dem Direktor haben die Ausschusmitglieder die vom Kassirer geführte Vereinstrrechnung jährlich zu uoniren und zu justifiziren. Diefelbe ist der kaiserlichen Höohen Landesregierung in Gemäßheit der weiter in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen und zu der ebenda angegebenen Zeit vorzulegen (§. 47).

### §. 7.

#### Allgemeine Haftung der Vereinsvorstände.

Der Direktor, der Kassirer und die 8 Ausschusmitglieder sind für die ihnen hinsichtlich des Brandversicherungsvereins obliegenden Geschäfte ebenso verantwortlich wie jeder, der im öffentlichen Dienste steht, dies gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde und Dritten in Ausübung der ordnungsmäßigen Ausführung seiner Dienstgeschäfte ist.

### §. 8.

#### Bergütung an die Vereinsbeamten und Ortsbevollmächtigten sowie an die Taxatoren.

Der Direktor und Kassirer erhalten Gehalt, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Ortsbevollmächtigten billige Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand nach Maßgabe der desfalls zu fassenden Vereinsbeschlüsse.

Außerdem sollen den Ortsbevollmächtigten für Vereinnahmung der Versicherungsprämien bis auf etwaigen anderweiten Vereinsbeschluss 3% der vereinnahmten Beträge als Einnahmegebühr gewährt werden.

Für die Sachverständigen, welche zur Einschätzung gebraucht werden, sind möglichst feste Gebühren zu vereinbaren; der Ortsbevollmächtigte erhält für seine Mitwirkung bei jeder Taxe je nach Größe des qu. Gebäudelkomplexes 20 bis 60 Pfge.

Diese Gebühren der Sachverständigen und der Delibevollmächtigten werden stets von dem Vereinsmitgliede, dessen Gebäude zur Einschätzung kommen, bezahlt.

### §. 9.

#### Verbot des Beitritts zu anderen Affecuranzen.

Den Theilhabern an dem Vereine ist es verboten, ihre beim Vereine versicherten Gebäude auch noch anderwärts gegen Feuergefahr zu versichern.

Dawider handelnde Vereinsmitglieder verlieren den Anspruch auf Entschädigung aus der Versicherungsanstalt des Vereins und haben das aus den Mitteln derselben nach dem verbotenen Beitritte zu einer anderen Affekuranz auf eine Brandentschädigungsleistung bereits Empfangene jedenfalls an den Verein zurückzugewähren.

## Tit. II.

### Statthaftigkeit der Aufnahme, Einschätzung und Klassifikation der Gebäude.

#### §. 10.

##### Aufzunehmende Gebäude.

In Versicherung gegen Brandschäden werden in der Regel alle und jede auf dem platten Lande des Fürstenthums Neuch Aelterer Linie gelegenen Gebäude, sie mögen öffentliche oder Privat-, Haupt- oder Nebengebäude, zu Wohnungen, zu Gewerben, zum ökonomischen Gebrauche oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, auf Grund bezüglicher Einschätzung und Klassifikation genommen.

Insofern aber dem Direktor des Vereins Bedenken gegen die Ausnahme gewisser Gebäude begehren, ist von dem Direktorium (s. §. 2 l. al. 1) des Vereins über Aufnahme oder Nichtaufnahme der betreffenden Gebäude zu entscheiden.

Von der Aufnahme in die Affekuranz sind jedoch alle Fabrikgebäude, Ziegelhütten und Brennösen schlechterdings vollständig ausgeschlossen. Die Aufnahme von Bran- und Malzhäusern sowie Mahl- und Schneidemühlen, ingleichen von Backhäusern und anderen, ähnlichen gewerblichen Zwecken gewidmeten Gebäuden kann, dafern alle diese Gebäude isolirt gelegen sind, zwar stattfinden, setzt aber stets einen besonderen genehmigenden Beschluß des Vereinsdirektoriums voraus.

Wird ein beim Vereine versichertes Gebäude, in welchem bei der Aufnahme zur Versicherung ein Fabrikbetrieb nicht stattfand, einem solchen gewidmet, so kann die Ausschließung des Gebäudes von der Brandversicherung des Vereins mit alobaldiger Wirkung von dem Direktor des Vereins gegen den Eigenthümer des betreffenden Gebäudes ausgesprochen werden.

Auch in Bezug auf andere Gebäude kann der vom Vereine geschlossene Versicherungsvertrag, wenn dies dem Direktorium desselben im Vereinsinteresse geboten erscheint, durch einfache Kündigung gelöst werden. Bestehen die vom Direktorium gegen den Fortbestand des Vertrages gehrgten Bedenken in einer dem Vereinsinteresse nachtheiligen Veränderung des Zweckes der versicherten Gebäude oder ihres Zustandes, so ist dem Eigenthümer regelmäßig eine Frist bis zu 4 Monaten zu Beseitigung der ihm mitzutheilenden Anstände einzuräumen, bevor die Kündigung erfolgen kann.

Mit dem Ablaufe des dritten Monats nach der Aufkündigung des Versicherungsvertrages Seiten des Direktoriums erlischt der Letztere.

Es ist jedoch dem Eigentümer eines durch Kündigung nach bezüglichen Direktorialbeschlusse ausgeschlossenen Gebäudes derjenige Betrag, welcher sich nach dem letztvorhergegangenen Vereinsklassen-Rechnungsabschlusse von dem Vereinsvermögen auf die Summe, womit das gegen des Eigentümers Willen ausgeschlossene Gebäude zur Zeit des Ausschlusses bei dem Vereine versichert ist, im Verhältnis zu dem Gesamtbetrage aller zur Zeit des dem Abschlusse vorhergegangenen Vereinsklassen-Rechnungsabschlusses bei dem Vereine überhaupt in Kraft gewesener Versicherungen antheilig repartirt, aus der Vereinskasse zurückzuerstatten.

Alle diejenigen, welche bereits bisher dem hiesländischen Brandversicherungsvereine angehört und nicht binnen 4 Wochen nach Bestätigung und Veröffentlichung des neuen Statuts den Austritt aus dem Vereine erklärt haben, — der dann jedenfalls erst mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Schlusse des Vereinsrechnungsjahres, in welchem gedachten Falle die Kündigung erfolgte, wirksam werden kann, — werden als bei dem Vereine beharrend angesehen und unterliegen von da ab auch den Bestimmungen des revidirten Statuts.

Das Gleiche gilt rückichtlich der nach vorerwähnter Bestimmung Ausretenden für den gedachten dreijährigen Zeitraum.

#### §. 11.

##### Neue Gebäude.

Neue Gebäude werden in der Regel erst dann aufgenommen, wenn sie in bewohnbaren oder ihrem sonstigen Zwecke entsprechenden Stand gekommen sind.

Ganz abgebrannte oder abgebrochene Gebäude, welche bei dem Vereine versichert waren, werden von diesem ebenfalls erst nach ihrem Wiederaufbaue in Versicherung genommen.

Der Eigentümer solcher d. i. ganz abgebrannter oder nach theilweiser Einäschung vollständig abgebrannter Gebäude ist nach deren Wiederaufbaue zur Weiterversicherung nur insofern verpflichtet, als es sich um die Versicherung von Theilen solcher zu einem Komplex gehöriger Gebäude handelt, welche weiterversichert bleiben. Diese Versicherung ist auf die Dauer der hinsichtlich des betreffenden Komplexes bestehenden Versicherung auszudehnen.

Im Uebrigen kann ein neues Gebäude nur durch Abschluß eines neuen Vertrages in die Versicherung aufgenommen werden.

Nach Vollendung des Neubaus der zu versichernden Gebäude hat der betreffende Eigentümer dem Direktorium des Vereins dies, insofern es nach der Vorschrift im 2. Absatze dieses Paragraphen erforderlich ist, anzuzeigen. Das Letztere wird dann sofort die Einschätzung der neuen Gebäude anordnen.

#### §. 12.

##### Einschätzung der Gebäude.

Die Einschätzung der zur Versicherung bei der Vereinskasse angemeldeten Ge-

bäude geschieht durch die von einem Maurer und einem Zimmermanne, welche praktische und selbstständige Bauführer sind, in Gemeinschaft vorzunehmende und schriftlich zu bekundende Taxe des Versicherungsgegenstandes. Dieselben sind vorher auf Antrag des Direktors vom Fürstlichen Landratskanzlei oder einer Justizbehörde des Landes auf eine ihnen schriftlich zu ertheilende Instruktion eiblich zu verpflichten.

Von den verpflichteten Schätzern ist bei Einschätzung von Gebäudekomplexen (Waldhöfen u. s. w.) jedes einzelne Gebäude in dem schriftlichen Taxscheine genau zu beschreiben, besonders nach Bauart, Alter und baulichem Zustande. Die Taxe selbst hat nur die einzelnen Gebäude, mit völligem Ausschlusse der Bauflätze, zu berücksichtigen und es ist der Schätzung durchweg nur der wirkliche einfache gegenwärtige Bauwerth zu Grunde zu legen.

Auch sollen dabei hinfert diejenigen Theile der Gebäude, welche dem Abbrennen nicht unterworfen sind, wie Gewölbe, Umfassungsmauern u. s. w. stets, wenn auch immer möglichst separat, mit eingeschätzt und deren Werth auf den anzufertigenden Taxscheinen jedesmal mitaufgeführt, sowie auch diese unverbrennlichen Gebäudetheile immer zugleich mit den verbrennlichen Theilen und zusammen mit diesen versichert werden.

Eine Ausnahme hiervon soll lediglich bezüglich der Keller gestattet sein.

Ist der Theilteigte mit der Taxe nicht einverstanden, so bleiben ihm desfallige Reklamationen vorbehalten, wobei übrigens, wie dies weiter unten in §. 14 gedacht ist, dem Gebäudeeigentümer unbenommen bleibt, unter der ermittelten Taxe zu versichern, höher zu versichern ist ihm dagegen niemals gestattet.

Die Beschreibung und Taxe haben die beiden Taxatoren und der Eigentümer des Gebäudes sowie der Ortsbevollmächtigte der betreffenden Ortschaft zu unterschreiben.

Auf dem Taxscheine ist weiter zugleich mit anzugeben, wie hoch ein jedes der abgeschätzten Gebäude gegen Brandschaden versichert werden soll. Dabei soll jedoch die Gesamtversicherungssumme möglichst abgerundet sein.

Nach geschehener Einreichung des Taxscheines bei dem Direktor des Vereins und bez. soweit solches nach §. 10 überhaupt erst noch notwendig, nach von Seiten des Direktoriums beschlossener Aufnahme der abgeschätzten Gebäude in den Verein wird sodann, wie auch schon oben in §. 1 bestimmt ist, von Seiten des Direktors des Vereins ein Schein, der die Versicherung der eingeschätzten Gebäude durch den Verein und zugleich die Verpflichtung des Eigentümers derselben zu Leistung der Beiträge befaundet, in duplo ausfertigt, vom Direktor und dem Versicherten unterschrieben und dann das eine Exemplar dem Versicherten zugestellt, das andere aber für die Kassa zurückbehalten.

### §. 13.

#### Classification der Gebäude nach ihrer Bauart und Lage.

Die bei dem Vereine versicherten resp. noch bei demselben zu versichernden Gebäude werden mit Ausnahme der Bad-, Malz- und Brauhäuser, sowie der Mahl- und Schneidemühlen, betrefss derer ein besonderer Direktorial-Beschluss auch über die Jahresbeiträge der Eigentümer entscheidet (§. 35), nach der Bauart der Umfassungswände und dem Bedachungsmateriale, sowie nach der baulichen Lage und der Benutzung, im Hinblick auf

ihre größere oder mindere Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen und Unterabteilungen getheilt.

Nach dieser Einteilung richten sich die zu leistenden Beiträge, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf die durch 5 theilbare nächsthöhere Pfennigsumme abgerundet werden.

Das Nähere hierüber ist aus der Anlage A des Statuts zu ersehen, die als ein Bestandtheil desselben zu gelten hat.

#### §. 14.

##### Beschränkung der Versicherungssumme.

Um jeden Mißbrauch zu verhüten, sollen bezüglich aller Gebäude der ersten und zweiten Klasse nur neun Zehnthelle, betreffs aller Gebäude der dritten Klasse dagegen lediglich acht Zehnthelle des durch verpflichtete Sachverständige zu ermittelnden Werths derselben zur Zeit der Taxe gegen Brandschaden bei der Vereinsnstalt versichert werden können.

Die eingeschätzten Gebäude unter  $\frac{9}{10}$  resp.  $\frac{8}{10}$  der ermittelten Taxe zur Versicherung zu bringen, ist dabei dem Eigenthümer der Gebäude freigestellt.

#### §. 15.

##### Dauer und Veränderungen der Taxe.

Die angenommene Taxe bleibt, ohne Rücksicht auf die vorgehenden Besitzveränderungen, so lange in Kraft, bis eine andere erfolgt ist.

Jedem Eigenthümer steht es frei, zu jeder Zeit auf seine Kosten eine neue Einschätzung seiner bei dem Vereine bereits versicherten Gebäude zu beantragen und für den Fall, daß nach solcher ein höherer Werth der betreffenden Gebäulichkeiten, als nach deren früherer Taxation sich herausstellt, eine entsprechende Erhöhung seiner Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §. 14 alin. 2 zu verlangen. Jedoch hat der Eigenthümer des neu eingeschätzten Gebäudes für die Summe, um welche die Versicherung desselben dabei erhöht wird, außer der von ihm dafür zu entrichtenden ordentlichen Jahresprämie einen besonderen Beitrag sofort an die Vereinskasse zu gewähren.

Dieser Beitrag besteht in dem Falle, wenn der Reservefonds die Höhe des Beitrages einer einfachen Jahresprämie sämmtlicher Vereinsmitglieder nicht übersteigt, in dem Betrage der einfachen Jahresprämie, andernfalls in der Hälfte derselben.

#### §. 16.

##### Revision der Taxen.

Sehr bedeutende Verminderungen des Gebäudewerthes sind von den Ortsbevollmächtigten bei eigener Verantwortung dem Direktorium anzuzeigen, worauf dieses die erforderliche Untersuchung anzustellen hat. Es sind aber auch die Eigenthümer verpflichtet, selbst die erforderliche Anzeige zu machen.

Ebenso sind die Ortsbevollmächtigten verbunden, Anzeige beim Direktorium zu erstatten, wenn ein Versicherter das eine oder andere Gebäude gänzlich oder theilweis dem Neubauwe abreißt.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Versicherten selbst.

Außerdem soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Taxen der bei dem Vereine versicherten Gebäude in der Weise vorgenommen werden, daß der Direktor des Vereines oder ein von demselben mit dieser Aufgabe zu beauftragender Sachverständiger und zwar in jedem Orte unter Zugiehung des betreffenden jeweiligen Ortsbevollmächtigten unter genauer Besichtigung der beim Vereine versicherten Gebäude des Ortes die bezüglichen Taxen einer Prüfung unterwirft. Erscheint zur Zeit der Revision die der Versicherung eines Gebäudes zu Grunde liegende Taxe im Vergleich mit dem Zeitwerthe desselben als zu hoch, so ist dem Vereinsvorstande (§. 2) hiervon alsbald schriftliche Kenntniß zu geben.

### **Tit. III.** **Affekuranz-Vergütung.**

#### **§. 17.**

#### **Recht der Entschädigungsforderung.**

Jeder, dessen Gebäude zur Versicherung bei der Vereinsanstalt angenommen sind, hat im Falle eines nicht durch eigene grobe Schuld daran erlittenen Brandschadens ein vollkommenes Recht auf die festgesetzte Entschädigung.

Dieses Recht beginnt mit dem Zeitpunkte der Einreichung des Taxscheins bei dem Direktorium.

#### **§. 18.**

#### **Begriff des Brandschadens.**

Unter Brandschäden sind zu verstehen nicht nur die durch Feuerdrust unmittelbar entstandenen Beschädigungen, sondern auch solche, welche in Folge eines ausgebrochenen Feuers durch die Löschanstalten oder durch die nöthig gewordene völlige oder theilweise Niederreißung der Gebäude zur Heunung des Feuers veranlaßt werden. Es gilt gleich, ob das Feuer durch Naturereignisse, sonstigen Zufall oder durch die Schuld eines Dritten entstanden ist.

#### **§. 19.**

#### **Eigene Verschuldung des Beschädigten.**

Nur wenn der Beschädigte den Brand oder dessen weitere Verbreitung selbst durch Vorseit allein oder als Theilnehmer bezüglicher Handlungen veranlaßt hat (wobei an die durch §§. 265, 306, 308 und 311 in Verbindung mit §§. 47 bis 49 des Reichsstrafgesetzbuchs getroffenen Fälle gedacht wird) oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, was insbesondere dann angenommen wird, wenn derselbe zur Verhütung von Feuergefahr gegebenen Vorschriften in offenkundiger und hervorragender Weise zuwiderhandelt oder sonst die zur Vermeidung solcher Gefahr nöthige Vorsicht in gröblicher Weise vernachlässigt, oder wenn er einen bei ihm entstandenen Brand so lange verheimlicht, bis die Flamme schon um sich gegriffen hat, wird er des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, zum Erfasse des gesammten der Vereinsanstalt durch einen solchen Brand etwa verursachten Schadens und Aufwandes verpflichtet und ebenso, wie derjenige, der der Brandstiftung bezügl. fremder Gebäude überführt worden ist, aus dem Vereine ausgeschlossen.

Ueber die Frage, ob ein beim Verein Versicherter des Entschädigungsanspruchs für verlustig zu achten sei, hat das Direktorium alsbald nach den über die Entschädigungsursache des fraglichen Brandschadens angestellten Erörterungen auf Grund derselben Beschluß zu fassen und diesen Beschluß jedenfalls dem Brandbeschädigten, im Fall er auf Anspruchsverlust lautet, auch dessen Realgläubigern, soweit die bezüglichen dinglichen Rechte am versicherten Gebäude haften, schriftlich zu eröffnen.

#### §. 20.

##### Entschädigungsgewähr mit Vorbehalt.

Selbst dann, wenn den Beschädigten der Verdacht eigener, ihn nach §. 19 des Anspruchs auf Entschädigung verlustig machender Verschuldung an dem Brande oder dessen weiterer Verbreitung trifft, kann die Entschädigungssumme mit Vorbehalt des Anspruchs auf deren Zurückerstattung an die Vereinskasse für den Fall, daß später eine bezügliche eigene Verschuldung des Beschädigten auf irgend eine Weise festgestellt werden sollte, einstreifen an denselben auszugslos werden, sofern dieser eine nach dem Vorfalle des Direktoriums völlig genügende Sicherheit für die Zurückerstattung leistet und letztere auf gedachten Fall urkundlich zusagt.

#### §. 21.

##### Feuerbrand in Kriegzeiten.

Entsteht ein Brand in Folge militärischer Operationen durch Thätigkeit der beteiligten Truppen, so soll der Beschädigte ebensowohl die volle Entschädigung zu fordern berechtigt sein, als in dem Falle, wenn in Standquartieren, bei Durchmärschen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten vorsätzlich oder zufällig Brandschäden verursacht werden. Jedoch soll die im ersten Falle von der zweiten Macht oder von dem Staate etwa geleistet werdende Entschädigung, soweit solche Gebäude betrifft, deren Verschädigung vom Vereine vergütet worden ist resp. ersetzt wird, der Vereinskasse zufallen.

#### §. 22.

##### Bedingung der Entschädigungsleistung.

Die Brandschädenvergütungsgelder folgen dem Grundstücke, zu welchem die zerstörten oder beschädigten Gebäude nebst Zubehörungen rechtlich gehören und jede Entschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß sie zur Wiederherstellung (Reparatur) des beschädigten beziehentlich zum Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes verwendet werde.

Sollen die Entschädigungsgelder entweder überhaupt nicht zum Aufbau der beschädigten Gebäude verwendet oder sollen aus der Vergütungssumme Gebäude auf einem andern, als dem Grundstücke errichtet werden, auf welchem die zerstörten Gebäude standen, so ist dazu außer der Genehmigung des Direktoriums und der rechtzeitig zu benachrichtigenden Aufsichtsbehörde (§. 50 o) regelmäßig die nachzuweisende Einwilligung sämtlicher bezüglich des alten Baugrundstücks vorhandener Realgläubiger erforderlich. Die mangelnde Zustimmung einzelner Realgläubiger kann durch den zuständigen Grundrichter bei geeignet erkannter Sicherstellung des betreffenden Gläubigers ergänzt werden.

## §. 23.

## Art und Maßstab der Entschädigung.

Die Entschädigung des Brandverunglückten geschieht in baarem Gelde in Gemäßheit der vorherigen Feststellung der Schädensvergütung.

Der Maßstab der Entschädigung ist:

a) die in Betreff des beschädigten Gebäudes eingeschriebene Versicherungssumme und

b) der an dem Gebäude erlittene Schaden, so daß im Falle eines beim Eintritt gänglicher Zerstörung des Gebäudes durch Brand oder Niederreißung (eines Totalschadens) der volle Betrag der Versicherungssumme (vgl. §. 14) und im Falle bloß theilweiser Beschädigung, der verhältnißmäßige Theil des versicherten Werths vergütet wird.

Bei solchen Partialschäden verhält sich die Vergütung zur vollen Versicherungssumme, wie sich der Herstellungsaufwand zu dem Neubaunwerthe des ganzen Objekts verhält.

## §. 24.

## Anzeige und Ausmittelung der Brandschäden.

Wenn ein bei der Brandversicherungsanstalt versichertes Gebäude durch Feuerbrandst oder Blitz ganz oder theilweise vernichtet oder beschädigt wird, so entsteht für die Beschädigten der Anspruch auf statutenmäßige Entschädigung.

Der Versicherte hat aber bei Verlust dieses Anspruches

1. dem Direktor sogleich d. h. längstens innerhalb 36 Stunden nach dem Brande davon Anzeige zu machen und sich in jedem Falle, ganz insbesondere aber dann, wenn das Feuer bei ihm selbst oder seinem Nachbar ausgebrochen ist, jederzeit einer Untersuchung der Entstehungsart des Feuers, deren Einleitung und Führung das Direktorium des Vereins bei der zuständigen Behörde zu beantragen stets befugt sein soll, bereitwilligst zu unterwerfen.

Werden Abschriften der über die bezüglichen behördlichen Erörterungen aufgenommenen Protokolle vom Direktorium extrahirt, was demselben freisteht, so sind die Kosten dieser Abschriften vom Beschädigten zu übertragen.

Darüber, ob ein Brandbeschädigter durch Versäumniß rechtzeitiger Anzeige des Brandschadens der Entschädigungs-forderung für verlustig gehalten werden solle, hat das Direktorium binnen sieben Tagen nach Kenntnißerlangung vom Brande Beschluß zu fassen und diesen dem Brandbeschädigten, im Falle der Anspruchsverlust ausgesprochen wird, auch dessen Realgläubigern schriftlich zu eröffnen.

2. Die Ermittlung und Feststellung des entstandenen Brandschadens geschieht unter Leitung eines Direktorialmitgliedes durch zwei aus der Mitte der für die Herrschaft Greiz von kaiserlichem Amtsgerichte zu Greiz und für die Herrschaft Burgl von kaiserlichem Amtsgerichte zu Burgl ein für alle Male zur Taxation von im Vereine des Vereins vorkommenden Brandschäden in Pflicht zu nehmende und

zu verleidende Danguerker, je einen Maurer und einen Zimmermann. Dieselben werden von Seiten des Direktors des Vereins in jedem einzelnen Falle besonders dazu bestimmt werden und auf Verlangen der Beteiligten oder des einen oder anderen derselben zu der von ihnen dabei je anzunehmenden und zu unterzeichnenden Beschreibung und Abschätzung des an einem Gebäude entstandenen Schadens sowie Desjenigen, was daran unbeschädigt geblieben ist, sich zuvörderst vor Gericht zu bekennen haben. Dies geschieht in der Herrschaft Greiz vor Fürstlichem Amtsgerichte zu Greiz und in der Herrschaft Burgl vor dem dasigen Fürstlichen Amtsgerichte.

Die aufgenommene Schadentaxe und Beschreibung ist beziehungsweise nach deren gerichtlicher Recognition von den beiden Schätzern dem Direktor des Vereins ohne Verzug zu übermitteln.

Soweit es sich irgend mit der Vorsicht gegen Täuschung und Irrthum vereinigen läßt, wird der Vorstand der Anstalt in Hinsicht auf die bei Schadenvergütungen voranzuziehenden Beweise die Versicherten aller unnötigen Schwierigkeiten überheben, bei Schadenberechnungen mit der größten Billigkeit verfahren und in denjenigen Fällen, in denen obwaltende Zweifel nicht gelöst werden können, ohne daß den Verunglückten hierbei eine Schuld trifft, insofern kein starker Verdacht die strenge Anwendung der Verfassung der Anstalt befußt Wahrung der Rechte ihrer Theilnehmer zur gebietenden Pflicht macht, allemal zu Gunsten des Verunglückten entscheiden.

Namentlich soll, wenn ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert werden kann, sondern von Grund auf neu gebaut werden muß, der Schaden für total gehalten und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien für die Kosten der Aufräumung des Schuttes gerechnet werden, es sei denn, daß nach ohngefährer Schätzung sich ein merklicher Ueberschuß am Werthe der Materialien ergebe, in welchem Falle ein billiger Abzug an der Schadenerfassung gemacht wird.

Bei Erörterung von Brandschäden ist endlich eine Klassenabtheilung anzunehmen und sind zu bezeichnen als:

- Klasse I. alle diejenigen Brandschäden, welche ein Fünftheil der Versicherungssumme nicht erreichen.
- Klasse II. solche, welche von einem Fünftheile bis zur Hälfte dieser Summe sich belaufen und endlich als
- Klasse III. alle Schäden, welche die Hälfte der gedachten Summe übersteigen.

### §. 25.

#### Leistung der Entschädigung.

Sobald die Entschädigung ausgemittelt und festgestellt ist, geschieht die Zahlung durch den Vereinskassirer auf besondere Anordnung des Vorstandes in der Weise, daß der Beschädigte im Falle von Brandschäden der Klasse I. (s. §. 24) die eine Hälfte der Vergütungssumme sofort, die andere aber erst nach Beendigung der Reparatur zu erhalten hat.

Es ist hier aber die Versicherung, daß die Reparatur wirklich vollständig erfolgt sei,

- a) wenn der Schadenbetrag unter 450 Mark geblieben ist, von einem durch den Direktor speziell dazu beauftragten Vorstandsmitgliede, und
- b) wenn der Schadenbetrag die Summe von 450 Mark erreichte oder überstieg, von verpflichteten Gewerken, in Folge eines dazu gegebenen Direktorial-Auftrages, zu ertheilen.

Bei Klasse II der Brandschäden sind vier Wochen nach der Feststellung des Ersatzbetrages ein Drittel, die übrigen zwei Dritteltheile der Entschädigung aber nach vollständiger Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes beziehungsweise der mehreren vom Brande ergriffenen Gebäude fällig.

Bei Klasse III der Brandschäden wird vier Wochen nach Taxation des Schadens ein Dritteltheil der Entschädigungsgelder zum Ankauf der Baumaterialien, das zweite Dritteltheil nach erfolgter Hebung der Gebäude, und, sobald das oder die Gebäude soweit ausgebaut sind, daß sie bezogen beziehentlich bestimmungsgemäß benützt werden können, das dritte Dritteltheil ausgezahlt.

Die im Falle der Klasse II notwendige Versicherung, daß die Wiederherstellung beendet sei, und die im Falle der Klasse III erforderliche Nachweisung, daß der Ausbau bis zur Bezug- resp. Benützungsfähigkeit des Gebäudes oder der Gebäude vorgeschritten sei, ist von dazu vom Direktor beauftragten verpflichteten Baugewerken anzustellen.

#### §. 26.

##### Verhältniß der Entschädigten zu dem Versicherungsverbände.

Nach erfolgter Reparatur eines bei dem Vereine versicherten Gebäudes mit Hülfe der dem Versicherten gewährten Entschädigungsgelder

- a) erstreckt sich die Versicherung, falls nur Schäden der I. Klasse (§. 24) vorhanden waren, ohne Weiteres auf die reparirten Gebäudetheile nach Maßgabe der früheren Tarsumme und ohne weitere Einschätzung, sobald die in §. 25 vorgeschriebene Versicherung beigebracht ist, wenn nicht eine abermalige Taxation vom Eigenthümer des reparirten Gebäudes verlangt wird.

Hingegen

- b) falls Schäden der Klasse II (§. 24) stattgehabt haben, wird die Versicherung auf die neuhergestellten Gebäudetheile nur nach vorschriftsmäßiger Einschätzung derselben erstreckt.

Diese haben die als Schätzer verpflichteten Gewerken mit der Befestigung, die wegen Ertheilung der Versicherung über Vollendung des Baues stattfindet, gleichzeitig vorzunehmen.

In den vorstehend sub a und b gedachten Fällen bleiben die noch brauchbaren und ihren Standort behaltenden Gebäudetheile auch während des Herstellungsbaues mit dem nach Abzug der festgestellten Entschädigungsquote von der ganzen Versicherungssumme verbleibenden Reste asscurirt. Wird aber im Laufe des Baues aus irgend einem Grunde noch mehr von diesen Gebäudetheilen abgerissen, so erlischt die Versicherung auch rückblicklich der noch verbleibenden Theile betrefß der dafür nach dem vorher Gesagten angenommenen Versicherungssumme.

Die Ortsbevollmächtigten haben in solchem Falle dem Vorstande in der Person des Direktors behufs sachgemäßer, die Interessen des Vereins und des Versicherten wahrernder Anordnung schleunigste Anzeige zu erstatten.

c) Falls Schäden der III. Klasse festgestellt haben, wird nach den Bestimmungen in §. 11 verfahren.

Wenn im Falle von Schäden der III. Klasse theilweis eingedämmte Gebäude ganz abgebrochen werden, so hat der betreffende Ortsbevollmächtigte hiervon gleichfalls dem Direktorium zur Ermöglichung geeigneter Wahrung der Vereinsinteressen rasche Anzeige zu machen.

#### §. 27.

#### Regelmäßiger Ausschluß der Zwangsvollstreckung und der Arreste in Bezug auf die Entschädigungsgelder.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §. 22 soll der Anspruch des Brandbeschädigten auf Empfang der Brandvergütungsgelder, abgesehen von dem Falle, wenn dieselben mit Bewilligung des Direktoriums, der Aufsichtsbehörde und der bezüglichen Realgläubiger ohne die Verbindlichkeit zur Errichtung eines Gebäudes ausgenommen werden sollen, getrennt vom resp. Grundstücke als Gegenstand einer Zwangsvollstreckung nicht in Anspruch genommen werden können (vergl. §. 30).

Ebenso soll der Anspruch auf Gewähr der Brandschädenvergütung aus der Vereinsanstalt den nach den Prozeßgesetzen zulässigen Sicherheitsmaßnahmen, mit Ausnahme des im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten und des weiteren Falles, wenn solche Maßnahmen zur Sicherung der Möglichkeit einer unter den Voraussetzungen des §. 30 zulässigen Zwangsvollstreckung dienen sollen, nicht unterliegen.

#### §. 28.

#### Audnahmen.

Es soll jedoch den Realgläubigern, deren Ansprüche an dem brandbeschädigten Grundstücke haften, sowie dem Vereinsdirektorium in solchen Fällen, in denen die persönlichen Eigenschaften oder die Vermögensverhältnisse des zum Empfange der Brandschädenvergütungsgelder Berechtigten den Verdacht begründen, daß die an die Person des Empfangsberechtigten zu zahlenden Vergütungsgelder nicht zu dem Zwecke der Wiedererrichtung der zerstörten oder beschädigten Gebäude verwendet werden möchten, die Befugniß zu dem bei der Grund- und Hypothekenbehörde des versicherten Gebäudes anzubringenden Antrage zustehen, daß die Uebernahme und Verwaltung der Entschädigungsgelder durch eine dazu vom Gerichte zu verpflichtende geeignete Person bewirkt werde. Wird diesem Antrage von der jeweilig angetretenen Grund- und Hypothekenbehörde gefügt, so ist der zu bestellende Verwalter zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Entschädigungsgelder und bezüglichen Rechnungslegung zu verpflichten.

In Fällen der Abwesenheit der Entschädigungsberechtigten kann, so lange die Bestellung einer Abwesenheitsvormundschaft nicht erfolgt ist, das künftliche Landrathskamt auf Antrag des Vereinsdirektoriums einen Ortsbevollmächtigten des Vereins oder eine sonstige geeignete Persönlichkeit aus dem betreffenden Amtsgerichtsbezirke mit der Vertretung des Beschädigten rüthlich der nöthigen Wiederherstellungsarbeiten beauftragen.

Der bestellte Vertreter, dem solchenfalls der erforderliche Betrag der Vergütungsgelder mit rechtlicher Wirkung verabsolgt werden kann, ist von der Behörde sachgemäß zu Ausführung des Auftrags und entsprechender Rechnungslegung zu verpflichten.

#### §. 29.

##### Compensation des Vereins gegen die Entschädigungsforderung.

Ganz liquide Gegenforderungen der Anstalt z. B. wegen rückständiger Beiträge des Beschädigten begründen Compensation und können von der festgestellten Entschädigungssumme ohne Weiteres in Abzug gebracht werden.

#### §. 30.

##### Uebertragbarkeit der Entschädigungsforderung.

Bereits fällige Entschädigungsforderungen können, als der Baustätte anhaftend, mit dieser und mit der Verbindlichkeit, die Vergütungsgelder dem Zwecke ihrer Verwendung gemäß zum vorchriftsmäßigen Wiederaufbau zu verwenden, auch auf Andere freiwillig oder durch richterliche Hülfе (Zwangsvollstreckung) übertragen werden.

Kommt ein brandbeschädigtes Grundstück zur Zwangsversteigerung, so geht mit dem Grundstücke der Anspruch auf die zur Zeit der Versteigerung noch nicht erhobenen Brandvergütungsgelder unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen dieser Anspruch dem Brandbeschädigten zu stand resp. zugestanden hätte, auf den Ersteher über.

War oder ist der Beschädigte nach statutarischen Gründen von dem Verluste des Anspruchs bedroht und wird dem mit der Zwangsversteigerung besetzten Gerichte bekannt geworden, so sind die im Termine erschienenen Erststufungslustigen Gerichtswegen darauf aufmerksam zu machen.

#### §. 31.

##### Vermehrte Sicherheit der Real-Gläubiger.

An die Stelle eines beim Vereine assicurirten Gebäudes tritt den begünstigten Realgläubigern gegenüber nach eingetreteneu Brande ohne Weiteres die an der Brandstätte haftende Entschädigungssumme, soweit der Anspruch auf deren Empfang statutarisch für den Beschädigten besteht.

Es soll jedoch in solchen Fällen, in welchen der Schuldner wegen böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung (§. 19) oder wegen Versäumniß der rechtzeitigen Anzeige des Brandschadens (§. 24) des Anspruchs auf Entschädigung für verlustig erklärt wird (vgl. §§. 19, 24), dieser Verlust der Brandschadensvergütung den Realgläubigern, denen kein Verschulden an den diesen Verlust nach sich ziehenden strafbaren Handlungen oder Versäumnissen zur Last fällt, in Ansehung der zur Zeit des Brandes an dem betreffenden Grundstücke bereits mit einem dinglichen Rechte haftenden Forderungen nicht zum Nachtheile gereichen. Vielmehr soll denselben in dem Falle, daß sie binnen sechs Wochen nach der ihnen erfolgten Bekanntmachung des Direktorialbeschlusses, durch welchen der Verluste des Entschädigungsanspruches verlustig erklärt wird, ihre Befriedigung aus derjenigen Brandentschädigungssumme verlangen würden, die dem Versicherten an und für sich

infolge der eingetretenen Brandbeschädigung seiner Gebäude zugekommen wäre, die Brandvergütungssumme, insofern als diese zur Befriedigung der fraglichen Ansprüche erforderlich ist, von der Vereinskassa zu gewährt werden.

Es geschieht dies falls in dem Wege, daß die Vereinskasse die Brandvergütungssumme der in Betreff des brandbeschädigten Grundstücks zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde ausantwortet, welche diese Vergütungssumme unter die einzelnen darauf Anspruch machenden Gläubiger nach Maßgabe der ihnen zukommenden Rechte und Rangordnung vertheilt.

Die dadurch entstandenen Gerichtskosten sind von der eingezahlten Brandvergütungssumme von vornherein abzuziehen und der verbliebene Restbetrag ist sodann unter die angemeldeten Realgläubiger zu vertheilen bezw. dem Brandversicherungsvereine wieder zurückzustellen.

Bei Vertheilung der nach Abzug der Kosten verbliebenen Brandentschädigungssumme hat die zuständige Grund- und Hypothekenbehörde nach Maßgabe des §. 107 sub 2 des Hypothekengesetzes vom 27. Februar 1873 zu verfahren, dergestalt jedoch, daß die angemeldeten Realakten-Berechtigten neben den etwaigen Rückständen auch noch den in Gemäßheit der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu kapitalisirenden Betrag bez. den verbliebenen Restbetrag zu erhalten haben und der dann verbliebene Rest der Brandentschädigungsgelder zur Deckung der eingetragenen Hypotheken-, Renten- und Auszugsforderungen (§. 92 des citirten Hypothekengesetzes) verwendet wird. Die den einzelnen Hypothekengläubigern zu gewährende Zahlung erstreckt sich auch auf Zinsen und Kosten in dem hierseits gesetzlich festgestellten Umfange (§§. 68, 69, 70 des Hypothekengesetzes).

Der Brandversicherungsverein, welcher dem Realgläubiger vollständige Zahlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen leistete, oder deren Betrag bei ungegründeter Weigerung der Annahme Seiten des Gläubigers gerichtlich niederlegte, erwirbt, auch ohne daß der betreffende Gläubiger die Forderung abtrifft, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Sollte die Brandvergütungssumme nicht zur Befriedigung aller angemeldeten Realansprüche ausreichen, so tritt die gleiche Verpflichtung für den oder die nicht voll befriedigten Realgläubiger in der Weise ein, daß der Brandversicherungsverein insofern, als der fragliche Realanspruch nebst Zubehör aus der Brandentschädigungssumme gedeckt ist, als Gesellonar anzusehen und demgemäß im Grund- und Hypothekenbuche als Inhaber der abgetretenen Theilforderung zu verlaublichen ist.

### §. 32.

#### Regel der Anstalt an den Brandstifter.

Wenn der Brand durch die Schuld eines Dritten entsteht, so tritt die Anstalt demselben gegenüber, insofern sie die Vergütung des Brandschadens leistet, ohne Weiteres in die Rechte des Beschädigten.

## Tit. IV.

**Sicherung der Entschädigungsleistung.**

## §. 33.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Die Entschädigungsleistung wird

- a) durch die Erhebung von Beiträgen zur Vereinskasse,
- b) durch die Bildung von Reservefonds

und

c) nöthigenfalls durch die Aufnahme von Darlehen Seiten des Vereins gesichert.

Der Haupt-Reservefonds soll möglichst bald auf die Höhe von mindestens 1% der Gesamtsumme der im Durchschnitte jeder Zeit bei der Vereinsanstalt in Kraft befindlichen Versicherungen gebracht und mindestens auf dieser Höhe thunlichst immer erhalten werden (vergl. jedoch §. 40).

## Cap. I.

**Beiträge der Interessenten.**

## §. 34.

**Art der Beiträge.**

Die Beiträge der einzelnen Vereinsmitglieder zur Anstaltskasse werden nach bestimmten für je 1000 Mark der Versicherungssumme bemessenen Sätzen entrichtet und bestehen in ordentlichen, alljährlich gleichen und in außerordentlichen Beiträgen, welche nach dem jedesmaligen Bedürfnisse ausgeschrieben werden.

## §. 35.

**Ordentliche Beiträge.**

Die ordentlichen Beiträge bestehen, abgesehen von solchen für die Versicherung von Gebäuden, deren Aufnahme nach §. 10 des Statuts stets nur durch besonderen Beschluß des Directoriums erfolgen kann, in denjenigen Sätzen, welche sich nach ihrem niedrigsten und höchsten Maße in der diesem Statute unter A angefügten, einen Bestandtheil desselben bildenden Tabelle mit Rücksicht auf die eben daraus ersichtliche Eintheilung der versicherten und zu versichernden Gebäude (mit Ausnahme der obigen) ausgedrückt finden.

Nach den in der Anlage A weiter enthaltenen Grundätzen ist die Feuergefährlichkeit eines bei dem Vereine versicherten oder zu versichernden Gebäudes von dem Director sorgfältig zu prüfen und der einfache ordentliche Jahresbeitrag demgemäß zu bestimmen. Derselbe kann von dem Ortsbevollmächtigten und den zur Einschätzung angewandten Sachverständigen, soweit deren Beschreibung von Lage und Beschaffenheit des Gebäudes nicht zureichend erscheint, besondere Auskunftsertheilung verlangen und sich in Zweifelsfällen durch den Augenschein überzeugen.

In Bezug auf solche Gebäude, deren Aufnahme in den Verein nach §. 10 stets nur mit Zustimmung des Directoriums und durch Beschluß desselben zu erfolgen vermag,

kann auch der ordentliche Jahresbeitrag über das Maß der höchsten in der Anlage A angegebenen Höhe hinaus durch Beschluß des Directoriums bestimmt werden.

Die Zuschläge zur ordentlichen Jahresprämie können dabei bis zum  $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage desjenigen Geldbetrages gesteigert werden, welcher an ordentlicher Jahresprämie für die betreffenden Gebäude zu entrichten wäre, wenn einfach die in der Anlage A des Statuts ausgedrückten Bestimmungen Anwendung erlitten.

Eine Herabsetzung der nach diesen Bestimmungen sich berechnenden ordentlichen Jahresbeiträge soll jedenfalls so lange ausgeschlossen sein, bis ein Reservefonds von  $1\frac{1}{3}\%$  des Gesamtbetrages der im Durchschnitt jeder Zeit bei der Vereinanstalt in Kraft befindlichen Versicherungen gesammelt sein wird.

### §. 36.

#### Außerordentliche Beiträge.

Wenn in einem oder dem anderen Jahre das Erträgniß der ordentlichen Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder und ein etwaiger Zinsabwurf dieser Beiträge unter Zuziehung der jeweiligen Prämien-Reserven (vgl. 39) nicht zureicht, neben den Unkosten der Anstaltsverwaltung des Vereines und den Zinsen etwaiger Passivkapitalien die fälligen Verpflichtungen desselben zur Leistung von Entschädigungsgeldern zu decken, so sind ohne Weiteres Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen nach Prozentsätzen der letzteren durch das Directorium zu erheben.

Die also zu erhebenden Zuschläge sollen jedoch das Höchstmah des vierfachen Betrages der ordentlichen Jahreseinlagen der einzelnen Vereinsmitglieder in einem Jahre keinesfalls überschreiten.

Die gebachten Zuschläge werden auf ganze Pfennige abgerundet.

Betragen z. B. die fälligen Entschädigungsleistungen des Vereines in einem Jahre 26000 Mark, während die Einnahme an ordentlichen Jahresbeiträgen und an erzielten Zinsen der letzteren nach Deckung der Verwaltungskosten mit 1000 Mark nur eine Summe von 17000 Mark übrig läßt und eine Prämienreserve von 2000 Mark vorhanden ist, welche zur Verwendung kommt, so werden zur Deckung der verbleibenden Bedarfssumme von 7000 Mark auf jede Mark der ordentlichen Jahresbeiträge 40 Pfennige Zuschlag erhoben.

Größere Zuschläge zu den Jahresbeiträgen als solche mit 75 Pfennigen auf die Mark sind in Terminen zur Ausschreibung zu bringen.

### §. 37.

#### Zeit der Entrichtung der Beiträge.

Die ordentlichen Beiträge sind sogleich zu Anfang jedes Vereins-Rechnungsjahres, welches fernerhin indeß mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, zahlbar, wogegen für die außerordentlichen Beiträge die Zahlungstermine in den zu erlassenden Ausschreibungen festgesetzt werden.

Die Beiträge müssen zu der bestimmten Zeit pünktlich entrichtet werden.

Säumniß zieht nicht nur die gesetzlichen Zwangsmahregeln nach sich, sondern es ist auch ein jeder Zahlungssäumige für jeden Monat, welchen er mit Nichtleistung der ordentlichen Versicherungsprämie über den Schluß des zweiten Monats des betreffenden

Kalenderjahres und mit Abführung der außerordentlichen Beiträge über den für diese bei deren Ausschreibung bestimmten Zahltag hinaus und für den Fall, daß derselbe später während des Laufs eines Vereindrechnungsjahres dem Vereine erst beigetreten ist, mit Abführung der für dieses Vereindrechnungsjahr von ihm noch abzurichtenden ordentlichen Prämienbeiträge über zwei Monate, diese vom Tage der vom Direktorium an ihn erfolgten Behändigung seines Versicherungsscheines ab gerechnet, hinaus im Rückstande bleibt, je fünf Pfennige für jedes Hundert Mark seiner Versicherungssumme als eine Conventionalstrafe an die Vereinskasse gleichzeitig mit dem zu entrichtenden Beitrage zu gewähren verbunden.

Es sollen jedoch diese Conventionalstrafen zusammengenommen niemals den wirklichen Betrag des im Rückstande gelassenen ordentlichen oder außerordentlichen Prämienbetrages übersteigen, vielmehr, sobald sie dessen Höhe erreicht haben, darüber hinaus nicht weiter erhoben werden.

Neu Beitretende und solche, deren Gebäude höher eingeschätzt werden, müssen für ihre Versicherungssumme resp. Nachversicherungssumme die ordentlichen Beiträge des laufenden Vereindrechnungsjahres ganz entrichten, wenn auch schon deren Zahlungstermine zur Zeit des Beitritts resp. der Nachversicherung abgelaufen sein sollten, außerordentliche Beiträge jedoch nur, soweit solche erst nach ihrem Beitritte resp. dem Erfolge ihrer Nachversicherung aufgeschrieben wurden.

### §. 38.

#### Aufhören der Beiträge.

Zum Falle des gänzlichen Abbrennens oder der Niederreißung eines beim Vereine versicherten Gebäudes werden davon bis zur erfolgten Wiederaufbauung und Wiederver-sicherung desselben bei der Vereinstanstalt Beiträge nicht entrichtet.

Selbstverständlich ist aber, daß alle rückständigen Leistungen nachzuzahlen oder sofort von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sind.

### Cap. II.

#### Die Reservefonds und deren Bestimmung.

### §. 39.

#### Bildung und Verwaltung der Reservefonds.

Es wird

- A. ein Prämienreservefonds
  - und
  - B. ein Hauptreservefonds
- gebildet.

#### Art A.

Der Prämienreservefonds wird hergestellt und unterhalten aus einem gewissen Theile des von den ordentlichen Jahresbeiträgen der Vereindmitglieder und von den von ersteren etwa bis zum Schlusse jeden Geschäftsjahres erzielten Zinsen zu dieser Zeit nach Deduktion der Verwaltungskosten und der fälligen Verpflichtungen des Vereins an Brand-

entschädigungsgeldleistungen u. s. w. vorhandenen Ueberschusses und zwar fließen zur Prämienreserve:

- a) so lange der Hauptreservefonds die Höhe von  $2\frac{1}{4}\%$  der Gesamtsumme der jeweilig beim Vereine versicherten Gebäudewerthe noch nicht oder nicht wieder erreicht hat (vgl. S. 40),  $15\%$  des gedachten jährlichen Ueberschusses;
- b) wenn der Hauptreservefonds den unter a bezeichneten Betrag darstellt bis dahin, wo dieser Fonds den Betrag von  $1\%$  der Gesamtsumme der laufenden Versicherungen ausmacht und so lange dies der Fall ist,  $25\%$  des gedachten Ueberschusses der Jahreseinnahme;
- c) von da ab, wo der Hauptreservefonds die Höhe von  $1\%$  der Gesamtsumme der bei dem Vereine versicherten Gebäudewerthe überschritten hat und so lange er sich in dieser Höhe erhält,  $33\frac{1}{3}\%$  des gedachten Jahresüberschusses.

Zuflüsse zum Prämienreservefonds finden übrigens nur so lange statt, als dessen Bestand weniger als 45 000 Mark ausmacht.

Ad B.

Der Hauptreservefonds setzt sich bei seiner Bildung zusammen aus dem zur Zeit der höchsten Bestätigung dieses Statutes vorhandenen reinen Aktiv-Vermögen des Vereines und aus dem sich an dem dieser Bestätigung nächstfolgendem Jahreschlusse ergebenden Zinsabwurse eben dieses reinen Aktiv-Vermögens. Weitere Zuflüsse des Hauptreservefonds bilden:

- a) die ferneren Zinderträge der unter demselben begriffenen Aktiv-Kapitalien,
- b) derjenige von den ordentlichen Jahreseinnahmen der Vereinskasse nebst etwaigem Zinsanwuchse am Schlusse jeden Geschäftsjahres nach Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Vereines und der Verwaltungskosten etwa verbleibende Betrag, soweit derselbe nicht nach den unter A vorstehend gegebenen Bestimmungen dem Prämienreservefonds zuzuführen hat,
- c) etwaige besondere dem Hauptreservefonds zu dessen Verstärkung gemachte Zuwendungen.

Diese Zuflüsse werden zur Vergrößerung des Hauptreservefonds mindestens so lange verwendet, bis derselbe die Höhe von  $2\%$  der durchschnittlichen Gesamtsumme der jeweilig bei dem Vereine versicherten Gebäudewerthe erreicht hat, und haben auch der Wiedergängung des Hauptreservefonds aus Neuem zu dienen, wenn derselbe unter diesen Betrag herabgesunken ist.

Was die verzinsliche Anlegung der unter A und B gedachten Fonds anlangt, so wird hierbei in der Weise verfahren, daß zur Vereinhaltung der für Fälle der in S. 40 gedachten Art erforderlichen Geldmittel der jeweilige Bestand der Prämienreserven seinem ganzen Betrage nach, der Bestand des Hauptreservefonds bis zu einem Betrage, der unter Hinzurechnung des durchschnittlichen Bestandes der Prämienreserven die Summe von rund 45 000 Mark nicht übersteigt, bei einer der Sparkassen, die zur Unterbringung gerichtlicher Depositen benützt werden dürfen, oder bei kaiserlicher Sparkasse zu Gera oder der Herzoglichen Landesbank zu Allenburg, je nachdem dies bei der einen oder anderen Anstalt am vorteilhaftesten rücksichtlich des zu erlangenden Zinsfußes und der Kündigungsg-

frist zu geschöpfen vermag, verzinstlich angelegt werden, während der über die gedachte Höchstsomme hinausreichende Bestand des Hauptreservefonds gegen sichere Hypotheken verzinstlich nach den Beschlüssen des Vorstandes vom Direktor anzulegen ist.

Bei der hypothekarischen Anlage können auch Vereinsmitglieder berücksichtigt werden; allein es ist zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausleihung in einer Weise bewirkt werde, welche es nicht nöthig macht, in Fällen dringenden Bedürfnisses Vereinsmitglieder um Rückzahlungen zu drängen.

#### §. 40.

##### Sonstige Behandlung der Reservefonds.

Die Prämienreserven können, wenn der einfache Betrag der ordentlichen Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder bei Berücksichtigung des regelmäßigen Verwaltungsaufwandes und der sonst zu deckenden Verbindlichkeiten des Vereines zur Befriedigung der in dem betreffenden Geschäftsjahre zahlbaren Brandentschädigungsforderungen nicht ausreicht, zu deren Deckung mit verwendet werden, bevor zur Ausschreibung außerordentlicher Beiträge verfahren wird.

Wenn die in einem Jahre von dem Vereine neben den Verwaltungskosten zu deckenden Forderungen an die Vereinskasse von solchem Umfange sind, daß nach bequäufiger Verwendung des Betrages der ordentlichen Jahresbeiträge und der Prämienreserven und nach Erhebung und Verausgabung außerordentlicher Beiträge in der Höhe von 75 % der ordentlichen Jahresumlagen die Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Vereines noch nicht erzielt wird, so ist in dem Falle, wenn der Hauptreservefonds 1 % der Gesamtsomme der beim Vereine versicherten Gebäudewerthe darstellt oder dieses Maß übersteigt, gestattet, diesem Fonds einen bis zu 50 % seines Bestandes reichenden Betrag, in dem Falle, wenn der Bestand des Hauptreservefonds dem Betrage von mindestens  $\frac{1}{4}$  % der Gesamtsomme der bei dem Vereine versicherten Gebäudewerthe gleichkommt, einen bis zu 25 % dieses Bestandes reichenden Betrag dem Hauptreservefonds zur Deckung der gedachten fälligen Verpflichtungen des Vereines zu entnehmen.

Wenn der Hauptreservefonds bei Eintritt des erwähnten außerordentlichen Bedarfes nicht mindestens in der gedachten Höhe vorhanden ist, darf demselben zum Zwecke der Befriedigung des fraglichen Bedürfnisses etwas nicht entnommen werden. Es ist vielmehr solchenfalls der gesammte, nach Verwendung der ordentlichen Jahreseinnahme und der Prämienreserve noch zu deckende Bedarf — soweit nicht der in §. 41 vorgesehene Fall in Frage steht — nach Maßgabe des §. 36 durch außerordentliche Beiträge der Vereinsmitglieder zum Ausgleich zu bringen.

Zu gleicher Weise ist dann zu verfahren, wenn nach der den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen zufolge statthafte Entnahme aus dem Hauptreservefonds noch ein zu deckender Betrag von Vereinsverbindlichkeiten erübrigt.

Uebrigend ist der Hauptreservefonds im Falle einer zum gedachten Zwecke erfolgten Entnahme aus demselben raschestens wieder auf die vor der Entnahme vorhanden gewesene Bestandhöhe zu bringen und es sind des Behufs Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen von mindestens 20 % derselben so lange fortzusetzen, bis das gedachte Ziel

unter Benutzung der in §. 39 unter b gedachten sonstigen Zuflüsse zu fraglichem Fonds erreicht ist.

### Cap. III.

#### **Darlehnsaufnahme und Sicherstellung der Ansprüche des Vereins an die Mitglieder.**

##### §. 41.

**Entscheidung über die Frage einer Darlehnsaufnahme oder weiteren Steigerung der Prämienzuschläge.**

Sollte der bei Einhaltung des in §. 40 festgesetzten Verfahrens schwerlich jemals zu erwartende Fall eintreten, daß die in einem Jahre fälligen Verpflichtungen des Vereins gegen Entschädigungsberechtigte durch die in §§. 35, 36 gedachten Leistungen des Vereins noch nicht vollständig erfüllt werden, so hat das Direktorium mit den sämtlichen Ortsbevollmächtigten in Berathung zu treten.

Die letzteren haben dabei durch Stimmenmehrheit zu entscheiden

- a) ob ein zur Ausgleichung der fälligen ungedeckten Entschädigungsleistungen ausreichendes und bestimmtes Kapital als Darlehn solle aufgenommen werden oder
- b) ob mit Erhebung der Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen unter Steigerung derselben zum fünffachen Betrage der letzteren bis zur Tilgung der fälligen Schäden-Ersatzverbindlichkeiten vorgegangen werden solle.

Wird der unter a gedachte Beschluß gefaßt, wäre aber die angestrebte Darlehnsaufnahme vom Direktorium nicht zu ermöglichen und wäre daher zu dem unter b hervorgehobenen Beschluß zu scheitern oder wird dieser alsobald gefaßt, so wird das aus den bezüglichen Einnahmen nach Deckung der Verwaltungs- und Geschäftskosten des Vereins Übrige, soweit es nicht zur Abtragung von Zinsen oder etwaigen Amortisationsraten einer zur fraglichen Zeit etwa schon bestehenden Darlehnschuld des Vereins gebraucht und soweit es nicht zu der nach den §§. 39 und 40 nothwendigen Erhaltung des Hauptvermögens erforderlich wird, zur allmählichen Tilgung der fälligen Brandschadensersatzforderungen der Vereinsmitglieder verwendet.

Letztere haben falls die Zahlungen ratenweise anzunehmen und auf die Befriedigung so lange zu warten, bis auf dem im Vorstehenden beschriebenen Wege ihre Forderungen gedeckt werden können.

##### §. 42.

#### **Garantie und gegenseitige Haft.**

Wenn eine Darlehnsaufnahme für den Verein nothwendig geworden und erfolgt ist (vergl. §. 41), so übernehmen sämtliche Mitglieder des Vereins die Garantie für die Erfüllung des Vertrages in der Weise, daß jedes Mitglied für alle aus dem Darlehnsvertrage für den Verein entspringenden Verbindlichkeiten nach dem Verhältnisse seiner Theilnahme am Vereine, d. h. nach dem Verhältnisse der von ihm beim Vereine versicherten Summe zur Gesamtsumme der zur Zeit der eintretenden Fälligkeit und Ostend-

machung der Darlehnsforderung beim Vereine in Kraft bestehenden Versicherungen zu haften hat.

Auch aus dem Vereine austretende Mitglieder üben im Falle des Bestehens einer Darlehnschuld des Vereins dem letzteren gegenüber für den Antheil an dem Kapitale des Darlehns fortdauernd haftbar, welcher sich nach dem Verhältnisse der ihrerseits beim Vereine versicherten Summe zur Gesamtsumme der zur Zeit des Austritts in Kraft befindlichen Versicherungen bestimmt und zwar so lange, bis das angenommene Kapital getilgt ist. Dabei ist derjenige Betrag der Darlehnschuld maßgebend, welcher zur Zeit des Austritts des betreffenden Mitgliedes bestand.

Nur dann, wenn das Darlehnskapital zur Zeit des Austritts weniger als 10000 Mark beträgt, kann von dem vorerwähnten Grundsatze abgewichen werden.

#### §. 43.

##### **Tilgungs-Fonds.**

Bei Aufnahme solcher Darlehen für den Verein, die den Gesamtbetrag eines halben ordentlichen Gesamtjahresbeitrages der Vereinsmitglieder überschreiten, ist von dem Direktorium sofort Anstalt dahin zu treffen, daß durch Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen ein besonderer Fonds — Tilgungsfonds — gebildet wird, aus welchem die Zinsen des Darlehnskapitales berichtigt und, falls eine ratenweise Abtossung des letzteren mit dem Darleher vereinbart war, wofür thunlichst zu sorgen sein wird, auch die Tilgungskraten an diesen abgeführt werden. Ist diese Art der Darlehnsabtragung nicht thunlich, so hat die Bildung des Fonds außer der Bereitstellung der Mittel zur Zinszahlung den Zweck der Ansammlung einer der Darlehnsauforderung entsprechenden Summe behufs thunlichst baldiger Abtossung dieser Forderung.

Durch die Ausschreibung dieser Zuschläge, die vom Direktorium gemeinsam mit der Vertretung des Vereins ihrem Betrage nach festzustellen sind, aber mindestens 20% der regelmäßigen Jahresbeiträge ausmachen sollen, dürfen die Maßnahmen zu Herstellung und steter Erhaltung des Reservefonds (§§. 39 und 40) nicht beeinträchtigt werden.

#### §. 44.

##### **Sicherheitsbestellung.**

Jedes Vereinsmitglied räumt dem Vereine wegen aller Verbindlichkeiten, welche es gegen denselben übernimmt, an dem versicherten Gebäude und dessen Zubehörungen ein ausdrückliches Unterpfand ein und läßt geschehen, daß eine zur Deckung dieser Verbindlichkeiten durch die Entscheidung des zuständigen Grundrichters, welcher für diesen Fall von dem Vorstände ebenso wie von jedem Vereinsmitgliede zum Schiedsrichter in Betreff des bezeichneten Rechtsverhältnisses bestimmt ist, für geeignet erkannte Caution auf Antrag des Direktoriums in dem Hypothekenbuche eingetragen beziehentlich soweit ein Hypothekenbuch für den betreffenden Ort noch nicht eröffnet worden ist, ein bezügliches Unterpfandrecht durch grundrichterlichen Consens hergestellt und beurkundet oder sonst in gesetzlicher Weise an den beim Vereine versicherten Immobilien und deren Zubehörungen herbeigeführt werde.

## Cap. IV.

## §. 45.

**Vertretung abwesender und juristischer Personen gegenüber dem Vereine.**

Jeder, der ein Gebäude bei dem Vereine versichert hat, aber sich außerhalb des Fürstenthums aufhält oder aus dessen Territorium verzicht, während der Versicherungsvertrag fort dauert, ist verbunden, für seine Beziehungen zum Vereine einen dem Direktor des Vereins namentlich zu bezeichnenden innerhalb des Fürstenthums wohnhaften Vertreter zu bestellen, von dem die seinerseits an den Verein zu bewirkenden Leistungen gültig eingefordert werden können, der zu deren Befriedigung über die Einkünfte aus den versicherten Gebäuden an Stelle des Versicherten verfügt und der ihn überhaupt den Ansprüchen des Vereins gegenüber vor und außer Gericht in jeder Weise gültig vertritt.

Die namentliche Anzeige des bestellten Vertreters an den Direktor hat von den beim Vereine mit hiesländischen Gebäuden Versicherten, welche bei Beschäftigung und Veröffentlichung dieses Statutes bereits außerhalb des Fürstenthums aufhältlich sind, längstens binnen 3 Monaten danach, von den Vereintheilhabern, die nach Publikation dieses Statuts das Fürstenthum verlassen, spätestens binnen 6 Wochen nach ihrem Bezuge zu geschehen.

Erfolgt die Bestellung und Bezeichnung dieser Vertreter an den Direktor des Vereins nicht innerhalb dieser Zeit, so gilt der Pächter, Miether, Verwalter oder sonstige Besitzer der beim Vereine versicherten Gebäude dem Vereine gegenüber bis auf Weiteres als der vom betreffenden Vereintheilhaber zu obgedachtem Zwecke bestellte und bevollmächtigte Vertreter.

Das Direktorium des Vereins kann auch bei hartnäckiger Weigerung des außerhalb des Fürstenthums abwesenden Theilhabers betreffs Bestellung eines Vertreters mit der gedachten Ermächtigung den renitenten Vereintheilhaber nach vorausgängiger schriftlicher Androhung aus dem Vereine ausschließen. Die Ausschließung wird mit dem Augenblicke der Bekanntmachung resp. Zustellung der bezüglichen schriftlichen Eröffnung an den Ausgeschlossenen wirksam.

Mit diesem Zeitpunkte verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an den Verein, bleibt aber demselben und dessen Gläubigern gegenüber für alle Verbindlichkeiten verhaftet, welche auf seiner Seite dem Vereine oder dessen Gläubigern gegenüber bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit des Ausschlusses zur Entscheidung gekommen sind.

## Th. V.

**Weitere Vorschriften über die Geschäftsführung im Vereine, Entscheidung von Streitigkeiten und Auflösung des Vereines.**

## §. 46.

**Grundbücher.**

Ueber sämmtliche Versicherungssummen der einzelnen Vereinmitglieder wird ein Hauptbuch, und zwar sobald thunlichst in zwei gleichlautenden Exemplaren, geführt, in

welchem sämmtliche Versicherungssummen der einzelnen Vereinsmitglieder, nach Ortschaften abgefordert, eingetragen und alle sich ergebenden Veränderungen nachgetragen werden.

Von diesem Hauptbuche hat von da ab, wo davon 2 Exemplare vorhanden sind, das eine der Direktor und das andere der Kassirer des Vereins (s. §. 2) zu verwahren und fortzuführen und es sind dann diese beiden Exemplare bei einem jeden Rechnungsabschlusse zu vergleichen und in Einklang mit einander zu bringen.

Jeder Ortsbevollmächtigte des Vereins erhält daraus von Zeit zu Zeit behufs Vereinnahmung der Beiträge von den einzelnen Vereinsmitgliedern durch den Kassirer einen summarischen Auszug zugestellt und die erforderlich gewordenen Nachträge alljährlich mitgetheilt.

So lange nur ein Exemplar dieses Hauptbuchs vorhanden ist, hat dieses der Kassirer in Verwahrung zu nehmen und fortzuführen.

#### §. 47.

##### Rechnungsführung.

Ueber die Brandversicherungs-Easse wird in der vorschristsmäßigen Rechnungsform eine mit Auszahlungsanweisungen und Quittungen gehörig belegte Rechnung geführt, die mit dem Ende des Jahres zu schließen und längstens drei Monate darnach an den Direktor abzugeben ist, der dieselbe im Vereine mit den Ausschussmitgliedern nach ihrem materiellen Inhalte zu prüfen, zu motiviren und nach Erledigung der etwa gestellten Erinnerungen zu justificiren hat (§. 6).

Ueber die erfolgte Justification ist dem Kassirer ein vom Vorstande unterschriebener Justificationschein zu ertheilen und der Rechnungsabschluss ist von dem Vorstande durch das Amts- und Nachrichtenblatt im Auszuge bekannt zu machen; jedoch ist vorher von dem Vorstande fürstlicher Landesregierung ein Exemplar der Jahrsrechnung einzureichen (§. 50 al. 3).

Die speziellen Nachweisungen zu den Rechnungen müssen einem jeden Vereinsmitgliede auf Verlangen vom Direktor im Geschäftslokale derselben vorgelegt werden.

#### §. 48.

##### Entscheidung bei vorkommenden Streitigkeiten.

Sollten bei vorkommenden Feuerschäden zwischen dem Vorstande der Anstalt und dem Versicherten über die Zulänglichkeit der beigebrachten Beweise und die Verbindlichkeiten der Anstalt Streitigkeiten entstehen, so sollen solche, sofern eine gütliche Vereinigung sich nicht erzielen läßt, durch schiedsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden.

In einem solchen Falle sind drei unparteiische sachverständige Männer von unbefangener Ruf, welche dem Fürstenthume angehören, zu Schiedsrichtern zu wählen, dergestalt, daß jede Partei einen ernennt, diese beiden Ernannten aber sich über einen dritten vereinigen.

Die das Schiedsgericht betreibende Partei hat dem Gegner den ihrerseits erwählten Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem rüchftlich des Ortes, an welchem das Schadensfeuer stattfand, zuständigen Amtsgerichte ernannt.

Nach erfolgter Zusammensetzung des Schiedsgerichtes hat dieses den Kläger zu Einbringung und Begründung seines Anspruchs binnen 8 Tagen bei dessen Verlust, den Beklagten oder zur Antwort darauf binnen 3 Wochen unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Eingekündneten und der Uebersführung aufzufordern.

In gleicher Zeit müssen alle Beweismittel bei deren Verlust angezeigt beziehentlich vorgelegt werden. Das Schiedsgericht kann bei der kompetenten Behörde die Abnahme von Eiden der Parteien, der Zeugen und Sachverständigen veranlassen.

Die schiedsrichterliche Entscheidung soll nach der aus der erörterten Sachlage geschöpften moralischen (inneren) Ueberzeugung und im Geiste der gegenwärtigen Verfassung des Vereins, mehr nach der natürlichen Billigkeit, als dem strengen Rechte erfolgen.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruche sind jedoch die Gründe desselben beizufügen.

Die vorerwähnten Bestimmungen über die Bildung und Thätigkeit des Schiedsgerichts sowie über die Wirksamkeit des Schiedspruches werden selbstverständlich ergänzt und beziehungsweise modificirt durch diejenigen Vorschriften, welche sich in §§. 851—871 der deutschen Civilproceßordnung vorfinden.

Eine schiedsrichterliche Entscheidung findet aber dann nicht statt, wenn dem Ausspruche des Versicherten auf Entschädigung für Verlust durch Schadensfeuer eine in der statutarischen Verfassung des Vereins enthaltene Bestimmung nach der in thatsächlicher Beziehung stattfindenden Behauptung des Directoriums geradezu entgegensteht.

In diesem Falle hat sich vielmehr der Versicherte, um seine Ansprüche geltend zu machen, an das kürstliche Amtsgericht zu Greiz und resp. bei einer Höhe des Geldwerthes der Ansprüche über 300 Mark an das kürstliche Landgericht zu wenden und im ordentlichen Rechtswege seine vermeintliche Forderung zu verfolgen.

Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung an den Verein, welche innerhalb Jahresfrist nach dem Brande, aus welchem sie hergeleitet worden, nicht entweder durch gültige Vereinigung festgestellt oder nicht vor das statutarische Schiedsgericht oder, soweit es sich um die Fälle des zehnten Absatzes dieses Paragraphen beziehentlich um diejenigen handelt, in denen der statutarische Schiedsvertrag außer Kraft tritt, nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht sind, haben als erloschen zu gelten.

#### §. 49.

##### Auflösung des Vereins.

Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn solche von fünf Sechstheilen sämmtlicher Vereinsmitglieder beschloffen wird.

Zu dem Ende der Ermöglichung dieser Abstimmung legt jeder Ortsbevollmächtigte den Versicherten seines Ortes ein Schriftstück — Abstimmungsliste — vor, das mit zwei Rubriken versehen ist, deren eine die Ueberschrift trägt: „Ich stimme für Auflösung des Vereins“, die andere die Ueberschrift: „Ich stimme gegen die Auflösung des Vereins.“

Jeder Versicherte hat zum Zeichen der Stimmgabe seinen Namen in die eine oder die andere Rubrik zu stellen.

Der betreffende Gemeindevorstand, dem die Abstimmungsliste nach ihrem Abschlusse vorgelegt wird, setzt Ort und Datum darunter und beglaubigt die Richtigkeit der Unterschriften nach Anhörung der Abstimmenden unter Beifügung des Gemeindefiegels.

Hierauf treten die Vorstandsmitglieder und sämtliche Ortsbevollmächtigten zu einer vom Direktor nach Ort, Tag und Stunde bestimmten Verhandlung zusammen. Sämmtliche Ortsbevollmächtigten legen die Abstimmungslisten der von ihnen vertretenen Ortschaften vor.

Die Vorstandsmitglieder und die Ortsbevollmächtigten geben in der Versammlung selbst und zwar mündlich zu einem vom Kassirer zu führenden Protokolle ihre Stimme über Auflösung des Vereines ab. Darauf erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Bestimmung des Resultates im Vergleiche mit dem Mitgliederverzeichnis.

Ergiebt sich die für den Auflösungsbeschluss erforderliche Anzahl von Stimmen, so ist dies Ergebnis unter Einsendung des gedachten Protokolles und der Abstimmungslisten kaiserlicher Landesregierung mittelst Berichtes sofort zur Kenntniß zu bringen. Der Bericht hat sich über die Gründe der Auflösung und Vermögenslage des Vereines auszusprechen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung kaiserlicher Landesregierung (§. 50 d.).

Diese Genehmigung wird nicht versagt, wenn die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereines sicher gestellt erscheint oder genügend sicher gestellt wird.

Trifft hiernach die Auflösung des Vereines ein, so erfolgt die Abwicklung der Geschäfte desselben, sofern die gedachte Versammlung hierüber keinen abweichenden Beschluß gefaßt hat, durch den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Amte befindlichen Vorstand.

Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht in befriedigender Weise, so hat kaiserliche Landesregierung die Abwicklung geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung des Vereines ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus dem Vereine verpflichtet.

Das Vermögen des Vereines ist — das Nichtvorhandensein einer Überschuldung immer vorausgesetzt — zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung bereits zahlbar gewordenen Unschädigungsforderungen, weiter aber zur Tilgung der sonstigen Verbindlichkeiten der Anstalt resp. des Vereines zu verwenden.

Die Vertheilung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandenen Vereinsvermögens findet sodann nach Höhe der geleisteten ordentlichen Jahresbeiträge unter die Vereinsmitglieder statt, dergestalt, daß jeder Vereinsort nach Verhältniß der Gesamtsumme seiner jährlichen Beiträge seinen Antheil von dem zu vertheilenden Fonds erhält, dieser Antheil aber wiederum unter die einzelnen dem Vereinsorte angehörigen Mitglieder nach dem Maße der von ihnen geleisteten ordentlichen Jahresbeiträge vertheilt wird.

## Tit. VI. Aufsichtsbehörde und deren Wirkungskreis.

### §. 50.

#### Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde über den Verein ist Fürstliche Landesregierung, soweit nicht nach §. 17, 1 des Landesgesetzes vom 1. September 1868 in Verbindung mit §. 2, 10 der Verordnung vom 24. Juli 1855 das Fürstliche Landrathsammt zuständig ist. Die Fürstliche Landesregierung kann sich bei Ausübung des Aufsichtsrrechtes anderer Beamter vermöge Auftrages bedienen.

Der Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung bedarf

- a) jeder eine Statutenveränderung aussprechende oder einschließende Beschluß der Vereinsvertretung,
  - b) die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, sofern sie durch die Vereinsvertretung im Falle b. des §. 41 beschlossen wird,
  - c) der Beschluß über die Aufnahme von Darlehen, soweit hierbei ein Kapital in Frage steht, welches den halben Betrag eines ordentlichen Gesamtjahresbeitrages der Vereinsmitglieder resp. unter Berücksichtigung schon vorhandener Darlehensschulden übersteigt,
  - d) der Beschluß über Auflösung des Vereines (§. 49 al. 7),
  - e) die Errichtung aus Entschädigungsgeldern zu erbauernder Gebäude an anderer Stelle als der Brandstätte (§. 22),
  - f) der Beitritt juristischer Personen zum Brandversicherungsvereine (§. 1 al. 3).
- Der gedachten Aufsichtsbehörde ist die Zahrerechnung nach Schluß jeden Rechnungsjahres baldthunlichst vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann aber auch zu jeder Zeit resp. durch beauftragte Beamte von den Vächern und der Rechnungsführung des Vereines Einsicht nehmen (§. 47 al. 2).

Mit jeder Zahrerechnung ist Fürstlicher Landesregierung — nachdem bei Vestätigung dieses Statutes derselben ein vollständiges Verzeichniß der zu dieser Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder überreicht sein wird — der jedesmalige Zu- und Abgang an solchen unter namentlicher Ausführung der zutretenden und ausscheidenden Mitglieder berichtlich anzuzeigen.

Die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge außer den sub b gedachten ist Fürstlicher Regierung durch Bericht des Vorstandes zur Kenntniß zu bringen.

Außerdem steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, unter den statutarisch bestimmten Voraussetzungen die Schließung der Vereinsfähigkeit auszusprechen, die Neuwahl des Vorstandes und die interimistische kommissarische Verwaltung der Vereinsangelegenheiten anzunehmen.

### §. 51.

#### Fortsetzung.

Mit der von Fürstlicher Landesregierung erfolgenden Schließung des Vereines tritt dessen Auflösung ein. Diese Schließung des Vereines kann erklärt werden:

- a) Wenn mehr als ein Drittel der an dem Vereine bei Verlästigung des neuen Vereinsstatuts nach dem hiesigen Landesregierung vorgelegenden Mitgliederverzeichnis theilnehmenden Mitglieder aus dem Vereine ausscheidet, ohne daß sich andererseits die Zahl der bei der Anstalt Versicherten durch Neueintritt in angemessener Weise ergänzt,
- b) wenn die Vereinskasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde mit Zahlung säklicher nichtstreitiger Entschädigungsgelder länger als zwei Monate über die Verfallszeit im Rückstande bleibt,
- c) wenn den Vorschriften des Vereinsstatuts zuwider die danach aufzuschreibenden Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder binnen einer von der Aufsichtsbehörde hierzu bestimmten Frist vom Vorstande des Vereines nicht ausgeschrieben werden,
- d) wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der ordentlichen Jahresbeiträge oder der in Ueberschuss von Zuschlägen zu solchen zu erhebenden außerordentlichen Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde binnen bestimmter Frist die Beseitigung der Rückstände nicht erfolgt,
- e) wenn die Vertretung des Vereines in Gemeinschaft mit dem Vorstande desselben einen mit den Vorschriften der Landesgesetz oder dieses Statuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, binnen der dazu bestimmten Frist nicht nachgekommen ist,
- f) wenn innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist, nachdem von dieser wahrgenommen worden ist, daß die Verpflichtungen der Vereinsanstalt resp. des Vereines die denselben gegenüberstehenden Einnahmen wesentlich übersteigen, für die Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen diesen und den Verbindlichkeiten des Vereines nicht Sorge getragen worden ist.

### §. 52.

#### Neuwahl des Vorstandes auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Nach den im vorstehenden Paragraphen unter b, c und d angegebenen Gründen, sowie auch dann, wenn vom Vorstande des Vereines die Ausschließung von Mitgliedern desselben unter Umständen erfolgt, welche diese Ausschließung nach den Bestimmungen des Statuts nicht rechtfertigen, kann hiesige Landesregierung auch eine Neuwahl des Vorstandes resp. eine inzwischenliche kommissarische Verwaltung der Vereinsangelegenheiten durch Personen anordnen, denen falls die Zuständigkeiten des Vorstandes zukommen.

## A.

# Die Classification und das Beitragsverhältniß der gewöhnlichen Gebäude.

---

### Vorbemerkung.

Die Absicht der in Bezug auf die Classification und das Beitragsverhältniß gegebenen Vorschriften ist: die Beiträge der einzelnen Versicherungsobjecte je nach dem Grade ihrer größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit in gerechter Weise abzustufen.

Die Merkmale hierzu sollen durch die Tax-Verhandlungen gesichert werden, doch liegen die betreffenden Merkmale nicht bloß in der baulichen Beschaffenheit, in der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnissen, sondern auch in der Person des Besitzers, in der Art, wie derselbe die Sache unterhält, nutzt, und nach den ihn umgebenden Verhältnissen auch wirklich nutzen kann.

Die nachstehende Tabelle kann daher auch nur den Zweck haben, im Allgemeinen die Regeln aufzustellen, nach welchen die Feuergefährlichkeit zu bestimmen ist.

Das Vereins-Direktorium hat sich durch die betreffenden Ortsbevollmächtigten genau über alle diejenigen Umstände zu unterrichten, welche nach den örtlichen Verhältnissen von Einfluß auf die Feuergefährlichkeit des Versicherungsgegenstandes sein können.

## Tabelle,

betreffend

die Classification und das Beitragsverhältniß der gewöhnlichen Gebäude.

---

### Erläuterung der Bezeichnungen.

#### I. Dachung.

- a) Hart ist die Dachung, wenn sie aus Ziegeln, Schiefer, Metall oder einem nach Außen hin gleiche Feuerfestigkeit bietenden Materiale besteht (cf. Klasse I und II, A—C, zum Theil auch III B).

b) Weich ist Schindel-, Bret-, Stroh- und ähuliche Dachung, wozu auch Ziegeldachung in Strohdaken gehört (cf. Klasse III A, C, 1—3, D, 1—4, zum Theil auch B).

Anmerkung. Bei verschiedener Bedachungsart ist stets die feuergefährlichere für die Klassifizierung maßgebend.

## II. Bauart.

Als massiv werden vom Gesichtspunkte dieses Vereinsstatuts aus die Bauweisen angesehen, die entweder lediglich von Stein (Bruchstein, Sandstein, gebrannten Ziegeln) oder von Lehmziegeln (Luftziegeln) mindestens 38 Centimeter oder aus Lehmstod mindestens so stark erbaut sind, wie dies in §. 26 der Baupolizei-Ordnung für Dörfer vorgeschrieben ist d. h. in einem durchschnittlichen Maße von 51 Centimetern.

Ist in einem Gebäude Holzwerk eingebaut, so muß dasselbe nach Außen von Luftziegeln, Lehmstod oder Stein 30 Centimeter stark oder mit Ziegeln in 13-Centimeter-Stärke oder sonst in einer Weise verblendet sein, die gleichen Schutz gegen Anfeuchtung von Außen bietet (cf. Klasse I A—C und III C, 1; D, 1 und 2). Was hiernach nicht als massiv anzusehen ist, kommt nach Klasse II resp. in die betreffenden Abtheilungen der III. Klasse.

Anmerkung. Sind Thür- und Fenstergewände, Gesimse und andere untergeordnete Bautheile oder überhaupt ein sehr geringer Theil eines Gebäudes z. B. ein Theil eines Dachgiebels, oder selbst ein ganzer solcher Giebel bei gutem Verputz (Putz) nicht massiv, so kann bei sonst günstigen Umständen nach Ermessen dennoch Massivität angenommen werden, doch muß alddann ein höherer Beitragssatz (event. bis zum höchsten Satze der anstehenden Tabelle) zur Anwendung kommen. Ein gleiches gilt, wenn ein sonst massives Gebäude vielleicht nur mit einem Giebel offen an ein Fachwerksgebäude angebaut ist, jedoch so, daß der offene Giebel durch die anstoßende Wand des Fachwerksgebäudes vollständig geschlossen ist.

## III. Lage.

Isolierte Lage, die ihre Berücksichtigung bei Feststellung des Beitragsverhältnisses findet, ist als vorhanden anzusehen, wenn ein Gebäude

bei massiver Bauart und harter Dachung (I. Klasse) 15 Meter von jedem anderen Gebäude,

bei Fachwerk und harter Dachung (II. Klasse) 20 Meter von jedem anderen Gebäude,

bei harter Dachung mit nach Außen hin offenen Giebeln (Klasse III B), sowie bei weicher Dachung (III. Klasse) 45 Meter von jedem anderen Gebäude

entfernt steht.

Was in vorstehender Beziehung für ein einzelnes Gebäude gilt, ist in der Regel auch für ein ganzes Gehöft maßgebend, sodas also ein Gehöftkomplex bei vorgegebener Bauart seiner Gebäude isolirt liegt, wenn für sämmtliche Gebäude des-

selben diejenige Entfernung von allen nächsten fremden Gebäuden rundum vorhanden ist, welche durch die schlechteste Gebäudelasse des Gehöfts bedingt wird.

Der isolirten Lage durch Entfernung wird gleich geachtet, wenn ein Gebäude mit einem Brandgiebel versehen ist. Ein solcher soll sich in der Regel über die Dachfläche des hiermit versehenen Gebäudes erheben und dasselbe gegen die innerhalb der vorgedachten Entfernungen liegenden Gebäude in Brandfällen genügend decken. Er darf keine Oeffnungen haben, die nicht mit einem feuerficheren Verschluss versehen sind, die Construction der Brandmauer muß, wenn sie aus Lehmstuck oder Luftziegeln (Lehmziegeln) besteht, mindestens die vorstehende unter II angegebene Stärke haben, wenn sie aus Bruchsteinen, Sandsteinen oder gebrannten Ziegeln besteht, genau den bezüglichlichen Vorschriften unter §. 28 der Baupolizeordnung für Dörfer entsprechen (Art. 6 der Reg.-Verordnung vom 6. Dezember 1880).

Bereinzelt liegende Gehöfte in nächster Nähe eines Dorfes, deren isolirte Lage nur durch ein hartbedachtes Gebäude unterbrochen wird, können ausnahmsweise als isolirt liegende klassifizirt, müssen aber dann mit höherem Beitragsfusse angesehen werden.

Bei solchen Gehöften resp. Gebäuden aber, bei welchen wegen großer Entfernung von bewohnten Orten oder wegen versteckter Lage im Brandfalle auswärtige Löschhilfe nicht leicht oder schnell erwartet werden kann, wird isolirte Lage nicht berücksichtigt, es müßte denn sein, daß in solchen Gehöften resp. Gebäuden besondere als hinreichend zu erachtende Löscheinrichtungen vorhanden wären.

## Bauart.

**Beitragsverhältnis**  
pro 1000 M. und pro Jahr für gewöhnliche Gebäude

I. Bei isolirter Lage		II. Bei nicht isolirter Lage	
nicht isolirter und regelmäßiger Giebel	Giebler Giebel	nicht isolirter und regelmäßiger Giebel	Giebler Giebel
M.	M.	M.	M.

### I. Klasse.

A. Kirchen mit harter Dachung und Kuppel einschließlich des Thurmes bis an die Kuppel . . . . .

0,60    0,80    0,75    0,95

B. Maffivon Bruchstein, Sandstein oder gebrannten Ziegeln oder harter Verblendung der Fachwerkswände bei Anwendung gebrannter Ziegeln in mindestens 13 Centimeter, bei Bruchsteinmauer in mindestens 30 Centimeter Stärke einschließlich der Dachstuhlke . . . . .

0,75    1,20    0,85    1,40

C. Maffivon Lehmstod oder Luftziegeln (Lehmziegeln) ober bei einer der Angabe unter B. gleichen Verblendung der Fachwerkswände . . . . .

0,90    1,30    1,00    1,50

### II. Klasse.

A. Kirchen mit harter Dachung und Fachwerk . . . . .

0,75    1,10    1,10    1,35

B. Steinziegel- oder Luftziegelstachwerk . . . . .

1,00    1,50    1,20    1,50

C. Lehmstod-(Weller-)Fachwerk, sowie Holzbau, z. B. Bretter- und Lattenverschalung . . . . .

1,25    1,95    1,50    2,50

### III. Klasse.

A. Kirchen bei Ziegelbedachung in Strohdoden oder Schindbedachung

1. Maffivon . . . . .

1,00    1,50    1,25    1,75

2. Fachwerk . . . . .

1,25    1,75    1,50    2,00

3. Bretterverschalung der Wände . . . . .

1,50    2,00    2,00    2,50

B. Gewöhnliche Gebäude bei harter Dachung und Ziegelbedachung in Strohdoden

1. bei nach Außen offenen Umfassungswänden oder Giebeln, oder

1,50    2,45    1,75    2,90

2. bei offener Verbindung mit Strohdachung oder mit einem nach Außen hin offenen Gebäude

2,00    2,95    2,25    3,40

C. Gewöhnliche Gebäude bei Strohd-, Bret-, Schindel- und ähnlicher Dachung

1. Maffivon . . . . .

2,50    3,00    2,75    3,50

2. Stein- oder Lehmziegelstachwerk . . . . .

3,00    3,75    3,25    4,25

3. Lehmstod-(Weller-)Fachwerk, sowie Holzbau (Bretter- und Lattenverschalung) und offene Umfassungswände oder Giebel . . . . .

3,25    4,25    3,50    4,75

D. Gewöhnliche Gebäude bei Ziegelbedachung in Strohdoden

1. Maffivon Bruchstein oder gebrannten Ziegeln . . . . .

1,25    1,70    1,35    1,90

2. Maffivon Lehmstod oder Luftziegeln . . . . .

1,30    1,80    1,40    2,00

3. Steinziegel- oder Lehmziegel-Fachwerk . . . . .

1,35    1,90    1,80    2,60

4. Lehmstod-(Weller-)Fachwerk, sowie Holzbau (Bretter- und Lattenverschalung) . . . . .

1,50    2,45    2,75    2,90

Gewöhnliche Gebäude bei harter Dachung

Gewöhnliche Gebäude bei harter Dachung

C. Gewöhnliche Gebäude bei Strohd-, Bret-, Schindel- und ähnlicher Dachung

D. Gewöhnliche Gebäude bei Ziegelbedachung in Strohdoden

## Anwendungs-Regeln.

### I. Die Feststellung der Klasse und Klassenabtheilung betreffend.

1. Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände und Giebel ist in der Regel die feuergefährlichere für die Klassifikation maßgebend. (Wegen der Ausnahme siehe die Anmerkung vor der Tabelle ad II; Bauart.)

Dagegen bestimmt bei verschiedener Bedachungsart eines Gebäudes die feuergefährlichere stets die Klasse.

2. Gebäude, die vermöge ihrer Bestimmung ein offenes Erdgeschoss z. B. mit Holzsäulen oder steinernen Pfeilern haben (z. B. Wagen-, Holz-, Kohlenschuppen etc.), sind wie Gebäude von Lehmstoc-(Weller-)Fachwerk und Holzbau zu klassifiziren, also in resp. Klasse II, C; III, C, 3 oder III, D, 4 zu stellen.

Dienen solche Gebäude aber zugleich zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und anderen leicht zündbaren Stoffen, oder sind sie überbaut resp. mit Stockwerken versehen, so kommen sie bei harter Dachung und Ziegeldachung in Stroh nach III, B; bei weicher Dachung aber verbleiben sie in III, C, 3.

3. Offene oder bretterne Gänge haben der Regel nach keinen Einfluß auf die Klassifizierung des Gebäudes, wohl aber auf die Festsetzung des Beitragsverhältnisses (siehe Vorschrift II B No. 4).

4. Ist ein massives Gebäude mit einem Fachwerksgebäude offen verbunden, sodas zwischen beiden ein Giebel oder eine Scheidewand nicht besteht, so wird Ersteres als Steinfachwerksgebäude und seiner Bedachung nach klassifizirt. Dagegen ist das Fachwerksgebäude wie gewöhnlich zu klassifiziren, aber nach den nachstehenden Vorschriften zu II B No. 6a mit Zuschlag zu belegen.

(Wegen offener Verbindung mit Stroh-, Schindel-, Bret- und ähnlicher Dachung siehe Klasse III B, sub 2 der Tabelle.)

5. Ist ein Fachwerksgebäude harter Dachung mit einem Fachwerksgebäude der Ziegeldachung in Strohdach in vorgedachter Weise offen verbunden, so hat dies eine Klassenveränderung nicht zur Folge, wohl aber erhalten beide Gebäude die nachstehend zu II B No. 6b vorgeschriebenen Zuschläge.

(Wegen offener Verbindung solcher Fachwerksgebäude mit Strohdachgebäuden wird ebenfalls auf die Tabelle Klasse III B, sub 2 verwiesen.)

6. Sind Gebäude verschiedener Klassen-Abtheilungen innerhalb ihrer Klasse als: I B mit C, II B mit C, III C, 2 mit III C, 3, III D, 1 mit III D, 2 und III, D, 3 mit III, D, 4 offen miteinander verbunden, so bleibt jedes solches Gebäude in seiner betreffenden Klassen-Abtheilung, es erhält aber ein jedes solches Gebäude den nachstehend zu II B No. 6c vorgesehene Zuschlag. Dasselbe gilt, wenn Gebäude ein und derselben Klassenabtheilung offen mit einander verbunden sind.

7. Sind bei Stein- oder Lehmziegelfachwerksgebäuden einzelne Theile, z. B. Giebel, außerdem noch mit Bret verschlagen, so sind diese Gebäude zwar wie Steinfachwerksgebäude zu behandeln, es ist denselben aber nach Vorschrift sub II B No. 5 ein Zuschlag aufzuerlegen.

## II. Die Feststellung des Beitragsverhältnisses betreffend.

### A. Im Allgemeinen.

1. Die 1. Spalte sub 1 und 2 des Tarifs zeigt das regelmäßige Beitragsverhältniß an, unter welches nicht gegangen werden darf, die 2. Spalte zeigt die Grenze, bis zu welcher dieser Satz erhöht werden kann.
2. a) Die Erhöhung des Beitragsverhältnisses event. bis zum höchsten Satz erfolgt in Zuschlägen von je 0,15 M. in I. und II. Klasse, von 0,30 M. in Klasse III B, C, 1—3 und von je 0,20 M. in Klasse III, D, 1—4, bei mangelhafter, nachlässiger, schlechter Unterhaltung, unsolider Bauart, dürftiger und enger Einrichtung, großer Abnutzung und Unbrauchbarkeit der Gebäude zu den bisherigen Zwecken, sowie bei sonstigen ungünstigen Verhältnissen, die auch in der Person des Besitzers gefunden werden können;
  - b) bei Gebäuden, deren Umfassungswände resp. Giebel nur oder vorherrschend aus Holz oder Bretterverschlag bestehen;
  - c) bei mangelhafter Aufsicht, unkoordiniertem Wirtschaftsbetriebe;
  - d) bei kleinen Gebäuden bis zu 210 Mark Taxwerth (wegen ihrer leichten Abnutzung und Vernichtungsfähigkeit), bei Gebäuden, in welchen ein die sonstige Feuergefahr erhöhender Gewerbebetrieb nur in geringem Umfange resp. zum eigenen Bedarf stattfindet, hier eventuell auch über den höchsten Satz hinaus.
3. In Drtschaften, in welchen Brände mehr oder weniger oft stattfinden, ist allen den Gebäuden, die durch irgend welche bauliche oder sonstige Verhältnisse eine größere, als die gewöhnliche Feuergefahr bieten, in I. und II. Klasse bis auf Weiteres, außer den etwa sonst nöthigen Zuschlägen, ein Zuschlag von 0,15 M. und den Gebäuden in Klasse III ein solcher von 0,30 M. aufzuerlegen.
4. Zur leichteren Handhabung folgt nun nachstehend die beispielsweise Angabe, welche Erhöhungen nach vorstehenden Grundätzen bei den am häufigsten vorkommenden Merkmalen in Anwendung zu bringen sind.

### B. Im Besonderen.

Zuschläge treten ein:

1. wegen vorschriftswidriger Feuerungsanlagen und Schornsteine in allen Klassen . . . . . 0,55 M.
2. bei Scheunen, Heu- und Strohhallen oder anderen Gebäuden, die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh, Madelstreu, Tannenzapfen, Kienäpfeln und ähnlichen leicht zündbaren Gegenständen dienen,
 

in Klasse I und II . . . . .	0,15 M.
„ „ III B . . . . .	0,30 „
„ „ III D, 1—4 . . . . .	0,20 „
3. bei einem Gebäude, das nach der Anmerkung in der Erläuterung vor der Tabelle zu II „Bauart“, obgleich es nicht in allen Theilen massiv, dennoch als massiv klassifizirt wird,
 

in Klasse I . . . . .	0,15 M.
„ „ III, D, 1 und 2 . . . . .	0,20 „

4. wegen Bretterner oder offener Gänge an Gebäuden	
in Klasse I und II . . . . .	0,15 Mk.
III, D, 1—4 . . . . .	0,20
5. wegen Bretterverschlüsse an ausgefachten Fachwerkwänden und Giebeln	
in Klasse II B und C . . . . .	0,15 Mk.
III, D, 3 und 4 . . . . .	0,20

**Bemerkung.** Es kann von diesen Zuschlägen jedoch in den Fällen abgesehen werden, wenn die Bretterverschlüsse sich nur an den der Wetterseite zugewendeten Fachwerkwänden befinden und diese freistehen.

6. wegen offener Verbindung von Gebäuden			
a) in den oben sub I No. 4 gedachten Fällen	} in Klasse II B und C 0,15 Mk. " " III, D, 3 und 4 0,20 "		
b) in den oben sub I No. 5 gedachten Fällen		} in Klasse II B und C 0,15 " " " III, D, 3 und 4 0,20 "	
c) in den oben sub I No. 6 gedachten Fällen	} in Klasse I B und C 0,15 " " " II B und C 0,15 " " " III D, 1 und 2 0,20 " " " III D, 3 und 4 0,20 "		
		7. in Klasse I, C. II. und III. wegen gar keiner beziehentlich schlechter Untermauerung	
		in Klasse I und II . . . . .	0,15 Mk.
III, D, 1—4 . . . . .	0,20		

**Anmerkung a.** Wenn das nicht isolirte Wohnhaus eines Gehöftes in Klasse I oder Klasse II B fällt, die Gebäude sich in gutem Zustande befinden und der Wirtschaftsbetrieb des Hofes ein geordneter ist, so sollen die Beiträge für das Haus und die Wirtschaftgebäude so bemessen werden, daß der Durchschnitt des Beitragverhältnisses für alle zum Gehöft gehörigen Gebäude, sofern die Ziegeldachungen der Wirtschaftgebäude nicht in Strohdaken liegen, in der Regel 1,25 Mark nicht übersteigt.

**Anmerkung b.** In den Abschnit II sub 2a. und c. gedachten Fällen können je nach Umständen auch höhere als die dort gedachten Zuschläge in Anwendung gebracht werden, nach Ermessen bis 0,50 Mark.

**Anmerkung c.** Zuschläge wegen feuergefährlicher Nachbarschaft von gewerblichen Anlagen und ausgeschlossenen Gebäuden, sowie wegen besonderer Feuergefährlichkeit der Ortschaft (häufige Brandfälle, mangelhafte Löschanstalten und Löschhilfe u.) werden besonders bestimmt.

**Anmerkung d.** Wenn durch einen Zuschlag allein oder in Verbindung mit anderen Zuschlägen der höchste Satz der Tabelle überschritten wird, so kann ausnahmsweise auch über denselben hinaudgegangen werden.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.  
**№ 13.**

(Ausgegeben am 25. September 1883.)

**27. Regierungs-Bekanntmachung** vom 30. August 1883  
über eine Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Novbr. 1882  
wegen Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung  
vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Zuchstiere betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der  
Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die  
Untersuchung der Zuchstiere betreffend, wird hierdurch insoweit abgeändert, als der Ge-  
meindebezirk Kauschengefess (im II. Prüfungsbezirk) aus dem Schaubezirk Rempten-  
dorf ausgeschieden und zu einem besonderen (zum 10.) Schaubezirk und Prüfungsbezirk  
bestimmt wird.

Greiz, am 30. August 1883.

Fürstlich Neuz-N. Landesregierung.  
Faber.

G. Petzsch.

**28. Regierungs-Bekanntmachung** vom 31. August 1883,  
die Errichtung einer weiteren Wege- und Brückengelderhebestelle in Greiz betr.

Nachdem mit Höchster Genehmigung von fürstlicher Landesregierung beschlossen  
worden ist, zum Zwecke der Erhebung eines Wegegeldes von den die Straßenrecken  
Greiz—Knetzgrund, Greiz—Waldhaus—Reichwollframsdorf benützenden Geschirren,  
Viehtransporten zc. und der Vereinnahmung des Brückengeldes für die auf diesen Straßen-  
recken verkehrenden, die Esserbrücke in Greiz passirenden Geschirre, Viehtransporte zc.  
eine Wege- und Brückengelderhebestelle Barrière XII. in Greiz zu errichten, so wird nach-  
stehend der für diese Barrière XII. in Geltung tretende Tarif behufs Nachachtung mit  
dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Barrière mit dem  
1. October d. J. eröffnet werden wird.

Greiz, am 31. August 1883.

Fürstlich Neuz-N. Landesregierung.  
Faber.

G. Petzsch.

**Tarif**  
für die Barriere XII. Greiz.

Satz.	a.	b.	c.
	Greiz-Baldhaus und jurisd.	Greiz-Leichwol- frambdorf und jurisd.	Greiz-Kotten- grund resp. Greiz-grüne Eiche u. jurisd.
	fl.	fl.	fl.
Nr. 1. Für 1 Pferd an schwerem Fuhrwerke . . .	8	16	10
Nr. 2. Für 1 Pferd an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Geschirre, incl. Schlitzen, leer oder besetzt . . . . .	7	14	8
Nr. 3. Für jedes angespannte Hind, Esel u. . . .	6	12	7
Nr. 4. Für jedes Reit-, Post- oder ledig gehende Pferd	5	10	6
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Hind, Fohlen, Esel, so- wie für jeden angespannten Hund . . . . .	4	8	
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe u. (4 Stück frei) . . . . .	3	6	4

**29. Regierungs-Bekanntmachung** vom 31. August 1883,  
die Errichtung weiterer Brückengelderhebestellen in der Stadt Greiz betreffend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung von Kurfürstlicher Landesregierung beschlossen worden ist, die Erhebung des Brückengeldes für das Passiren der Greizer Eßterbrücke rücksichtlich der auf den Communicationswegen Pöhlitz—Greiz und Trachwitz—Greiz verkehrenden, zugleich aber hierbei die Eßterbrücke benützenden Geschirre, Viehtransporte u. wieder stattfinden zu lassen und zu diesem Behufe Hebestellen an der oberen Silberstraße und an der Gerichtstraße in Greiz vom 1. Oktober 1883 ab zu errichten, so wird dies hierdurch unter Bezugnahme auf den bestehenden Brückengeldtarif (Ver.-S. v. 1874 S. 53) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 31. August 1883.

Fürstlich Reichs-Pf. Landesregierung.  
Kaber.

G. Vertes.

**30. Regierungs-Bekanntmachung** vom 6. September 1883,  
eine Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die An-  
legung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 betreffend.

Die untern 18. Juli 18. 36. von dem Herrn Reichskanzler erlassene, S. 245  
des Reichsgesetzblattes abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen  
polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871  
(Reichsgesetzblatt S. 122, Landesgesetzsammlung von 1871 S. 217), wird nachstehend  
noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreig, am 6. September 1883.

Kürzlich Neuh-W. Landesregierung.

Faber.

G. Perthes.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Dampf-  
kesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883.

Auf Grund der Vorschrift im §. 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich  
hat der Bundesrath die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen erlassen:

1. §. 2 Absatz 1, §. 7 und §. 10 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine  
polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 122) werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 2 Absatz 1.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer  
höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem fest-  
gesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand  
muss für Kessel auf Fluss- und Landfahrtschiffen bei einem Neigungswinkel der  
Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von 4 Grad, für Kessel auf Seeschiffen  
bei einem Neigungswinkel von 8 Grad noch gewahrt sein.

§. 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem  
Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch  
eine in die Auge fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffkessels ist die Lage der höchsten Feuer-  
züge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise  
kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer  
zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch  
zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links absteigend an-

zubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffkesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

#### §. 10.

Au jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffkesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Für Dampfschiffkessel, welche zur Zeit bereits fertig hergestellt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften dergestalt sein Bewenden, daß eine Abänderung solcher Kessel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht gefordert werden kann.

3. Die für Dampfschiffkessel getroffenen Bestimmungen finden auf alle Dampfkessel, welche mit einem Schiffe dauernd verbunden sind, Anwendung.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

K. d.

**31. Reglerungs-Bekanntmachung** vom 7. September 1883, die Zuständigkeit des Fürstlichen Landrathsdamtes zur nächsten Aufsichtsführung über die Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Angelegenheiten der Altgemeinden betreffend.

Nachdem Zweifel darüber hervorgetreten sind, welcher Behörde die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der ländlichen Altgemeinden und das Recht zur Genehmigung von Veräußerungen zustehe, welche das Altgemeindgut einer Ortschaft des platten Landes betreffen, so wird hiermit zunächst darauf hingewiesen, daß die nach Maßgabe der gesetzlichen Verordnung vom 29. Mai 1854, betreffend die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes, und der Landesherrlichen Verordnung vom 28. August 1861, die Perstellung einer Controle über die Verwaltung des Vermögens der Landgemeinden betreffend, den damaligen Gemeindebehörden (den örtlich zuständigen Untergerichten) rücksichtlich der Verwaltung und Veräußerung des Gemeindegutes, sowie der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes zukommenden Aufsichtsbezugs vermöge der Bestimmung in §. 17 alin. 12 des Landesgesetzes über die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 1. Septbr. 1868 auf das Fürstliche Landrathsdamt übergegangen sind.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Aufsichtsrecht, insoweit es sich nach dem Inhalt der gedachten Verordnungen zugleich auf das Vermögen und die Angelegenheiten der Altgemeinden, sowie deren Verwaltung bezieht, auch nach dem Ein-

tritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 durchaus bei dem kaiserlichen Landrathsamte verblieben ist, da sich das nach letzterer dem Landesauschusse zuständige Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Ortsschaften des platten Landes ausschließlich auf die Verwaltung der Angelegenheiten der politischen Ortsgemeinden bezieht.

In Folge dessen ist insbesondere, was die Einforderung und Prüfung der Jahresrechnungen der in den Landorten noch bestehenden Altgemeinden und die Befestigung der in Bezug auf Theile des Alt-Gemeindevermögens abzuschließenden Veräußerungsverträge anlangt, in erster Instanz das kaiserliche Landrathsamte zuständig, welches bei der gedachten Ausübung des Aufsichtsrechtes nach den Bestimmungen und dem Sinne der oben angeführten Verordnungen zu verfahren hat.

Hiernach haben sich die Behörden, die Altgemeinden und die politischen Ortsgemeinden des Landes allenthalben zu achten.

Greiz, den 7. September 1883.

**Kaiserlich Neuh.-M. Landesregierung.**  
Kaber.

G. Verthes.



# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 14.

(Ausgegeben am 29. September 1883.)

**32. Consistorial-Verordnung** vom 27. September 1883, die Gedächtnißfeier des vierhundertsten Geburtstages Dr. Martin Luthers am 10. und 11. November 1883 betreffend.

In dankbarer Würdigung der großen Segnungen, die Gott unserm christlichen Volke in Hand, Schule und Kirche durch Dr. Martin Luthers reformatorisches Wirken aus Gnaden beschert und bisher erhalten hat, wird mit höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet, was folgt.

Die Wiederkehr des Tages, an welchem vor 400 Jahren Martin Luther zu Eisenach geboren wurde, ist in allen Kirchen und Schulen des Landes als ein Dankfest zu feiern, und zwar so, daß

am **Sonnabend**, 10. November u. c., als am Geburtstage Luthers, für sämtliche Schulen unter Ausfall des Unterrichts Vormittags eine Schulfeier abgehalten, und

am **Sonntag**, D. XXV. p. Trin., 11. November u. c., als am Tagstage Luthers, in allen Kirchen der Vor- und Nachmittagsgottesdienst für die Gemeinden zum Festgottesdienst gestattet wird.

Die Schulfeier ist von den höheren Lehranstalten als Festactus, von den städtischen Bürgerschulen und den Landschulen als ein Kindergottesdienst zu begeben, dessen Verlauf durch die Volksschulinspektionen nach den bereits unter dem 7. laufenden Monats erlassenen Anordnungen geregelt wird.

Bei dem Festgottesdienst am Sonntag, welcher Tag zuvor als ein hoher Festtag einzuklären ist, wird Vormittags über Joh. 8, 31—32 und Nachmittags über Röm. 1, 16—17 gepredigt, und in den Becken eine Collecte zum Besten des hierländischen Bibelvereins gesammelt.

Liturgie und Kirchengebet für diesen Sonntag wird den Pfarrämtern besonders mitgetheilt.

Abkündigung der Schulfeier, der Festgottesdienste und der Collecte hat am Sonntag, 4. November u. c., zu erfolgen.

Gott, der Herr, lege reichen und bleibenden Segen für Jung und Alt auf die  
Feier dieser Tage, deren Grundton sein muß:

Mein Gott in der Höh' sei Ehr',  
Und Dank für Seine Gnade!

Greig, am 27. September 1888.

Fürstlich Reuß-Pl. Conflorium.

B a b e r.

E. Perthes.

---

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

## № 15.

(Ausgegeben am 27. November 1883.)

**33. Regierungs-Bekanntmachung** vom 16. Oktober 1883, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthum Neuß Nelterer Linie betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 24. vorigen Monats sind dem Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthum Neuß Nelterer Linie die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 16. Oktober 1883.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.  
v. Geldern-Crispendorf  
L. B.

G. Pertsch.

**34. Regierungs-Bekanntmachung** vom 9. November 1883, eine Abänderung der Veilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Neuß Nelterer Linie und dem Königreich Sachsen Behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Reccesse betreffend.

Nach der Veilage A zum Reccß vom 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien betreffend, zu welchen Unterthanen des Fürstenthums Neuß Nelterer Linie und königlich Sächsische Unterthanen gehören (Gesetzsammlung von 1860 Seite 135 ff.) hat zufolge der Bestimmung unter l. 2. das Fürstlich Neußische Dorf Wörshnis mit Einschluß des dasigen Mittergutes zu den Parochialanlagen der Parochie Gfsterberg ein Zwanzigtheil beizutragen.

Auf Antrag der Gemeinde Wörshnis sind wegen Abänderung dieser Veilage-  
quote durch die beiderseitigen Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, in Betreff

berem die nachstehende Vereinbarung zwischen den Vertretungen der zur Parochie Elsterberg gehörigen Gemeinden und Rittergüter herbeigeführt worden ist:

- a. Der Beitrag der Fürstlich Reußischen Gemeinde Wörschnitz mit Einschluß des dasigen Rittergutes zu den in der Parochie Elsterberg anzubringenden Parochialanlagen wird vom 1. Januar 1883 ab auf

ein Hundszwanzigtheil

festgesetzt.

- b. Der gedachten Fürstlich Reußischen Gemeinde soll das Recht zustehen, an der vom Jahre 1878 an von 10 zu 10 Jahren stattfindenden Revision des Verteilungsplanes für die auf die Köpfe entfallende Anlagenhälfte gleich allen Sächsischen Gemeinden der Parochie Theil zu nehmen.

Nachdem zu diesem Abkommen von Fürstlicher Landesregierung im Einverständnis mit Fürstlichem Consistorium ebenso wie von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Königlich Sächsischen Herren Staatsministern, Excellenzen, und dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Grund von §. 17 des ebengedachten Receses die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird Solches auf Höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht.

Greiz, am 9. November 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

**35. Regierungsverordnung** vom 10. November 1883,  
eine Nachtragsbestimmung zu den §§. 19 und 20 der Regierungsverordnung  
vom 12. Juli 1878 über den Schutz der in gewerblichen Anlagen  
beschäftigten Arbeiter betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird im Anschlusse an die in den §§. 19 und 20 der in der Ueberschrift bezeichneten Regierungsverordnung enthaltenen Vorschriften zum Schutze der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter verordnet was folgt:

Dafür, daß die in den §§. 19 und 20 der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 im Interesse der Arbeiter in größeren Fabrikanlagen vorgeschriebenen Einrichtungen in einer dem in der einzelnen Fabrik hervortretenden Bedürfnisse entsprechenden Weise hergestellt und unterhalten werden, haften der Eigentümer der bezüglichen Fabrik — im Falle einer Mehrheit von Eigenthümern jeder derselben solidarisch — namentlich auch den einschlägigen Anordnungen wie Strafverfügungen der zuständigen Behörden gegenüber.

Es ist Sache der Eigenthümer von Fabrikanlagen, sich wegen der Erstattung des ihnen aus der gedachten Verpflichtung erwachsenden Aufwands durch etwaige Mit eigenthümer, Pächter, Abspächter u. im Vertragswege zu sichern; die An-

ordnungen oder Verfügungen der Behörden bleiben durch die unter den Betheiligten etwa bestehende Ordnung der bezüglichen Rechtsverhältnisse völlig unberührt.

Wetzl, den 10. November 1883.

Königlich Preuss.-Bl. Landesregierung.

Haber.

G. Perthes.

**36. Regierungsverordnung vom 17. November 1883,**  
betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die  
Bezeichnung des Rauminhaltes der Schankgefäße.

Zur Ausführung des mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretenden, nachstehend unter O besonders abgedruckten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Rauminhaltes der Schankgefäße, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi das Folgende verordnet:

1.

Bei der Bezeichnung der Schankgefäße mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Sollinhaltes kann schon von jezt ab den Vorschriften in den §§. 1—3 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 neben den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 der Regierungsverordnung vom 19. Mai 1871 (O. S. S. 77) nachgegangen werden.

2.

Die im zweiten Absätze des §. 2 des Reichsgesetzes nachgelassene Feststellung des Maximalabstandes des Kallstrichs vom oberen Rande hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, steht der künftigen Landesregierung zu.

3.

Die Befolgung der in dem Reichsgesetze enthaltenen Vorschriften ist durch die Polizeibehörden zu überwachen.

Bei den zu diesem Zwecke in den Schanklokalen von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen sind von den daselbst vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und mittelst der nach §. 4 des Reichsgesetzes von den Gast- und Schankwirthen bereit zu haltenden, gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaasse der Prüfung zu unterziehen.

Eine Mitwirkung des Reichsamtes als solchen bei diesen Visitationen ist ausgeschlossen.

4.

Als festverschlossene Flaschen im Sinne von §. 6 des Reichsgesetzes sind besonders alle diejenigen Flaschen zu betrachten, bei denen die Art des Verschlusses und der zur Zeit der Prüfung des Verschlusses bemerkbare Zustand desselben ungewisselhaft erkennen

läßt, daß die betreffenden Flaschen auch als Transport- und Aufbewahrungsgefäße dienen und nicht erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Konsum des bezüglichen Getränks gefüllt und verschlossen worden sind.

Wreig, am 17. November 1883.

Königlich Preuß.-W. Landesregierung.

Aber.

G. Perthes.

Geht, betreffend die Bezeichnung des Rauminhalts der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen etc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Züllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliß, Brand oder Ätzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter anwärts durch Stufen von  $\frac{1}{2}$  Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnthteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt  $\frac{1}{4}$  Liter beträgt.

§. 2.

Der Abstand des Züllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
- b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorkehend bezeichneten Grenzen hinaus festgesetzt werden.

§. 3.

Der durch den Züllstrich begrenzte Rauminhalt eines Schankgefäßes darf

- a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens  $\frac{1}{50}$ ,
- b) bei anderen Gefäßen höchstens  $\frac{1}{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

## §. 4.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

## §. 5.

Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichgiltig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

## §. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverfornte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von <sup>1</sup>/<sub>20</sub> Liter oder weniger nicht Anwendung.

## §. 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.  
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Ergeben Badgastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Veitlicher.

**37. Nachtrag** vom 20. November 1883  
zur Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der  
Zuchttiere betreffend.

Um einem unter Umständen als vorhanden anzusehenden Bedürfnisse zu entsprechen, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

Die Prüfung von Zuchttieren kann auf Antrag von Besitzern derselben, wenn besondere, von der Prüfungskommission als triftig anerkannte Gründe dafür sprechen, auch in den Gehöften der Stierbesitzer vorgenommen werden.

Für eine Prüfung im Gehöfte ist eine — in den §. 9 der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 gedachten Fonds stichende — Gebühr von 6 Mark an die Prüfungskommission zu entrichten und der letzteren der nach §. 3 Abj. 4 der vorerwähnten Verordnung zu berechnende Reiseaufwand zu vergüten.

Wreiz, am 20. November 1883.

Fürstl. Krupp-Pl. Landesregierung.  
Zäber.

G. Perthes.

**38. Regierungs-Bekanntmachung** vom 21. November 1883,  
die Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882,  
die Bildung der Schaubezirke zu Untersuchung der Zuchtstiere betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchtstiere betreffend, wird hierdurch weiterhin dahin abgeändert, daß die Gemeindebezirke Irshoiz mit St. Adelheid, Schönfeld, Waltersdorf, Reindorf, Pohlitz und Naasdorf aus dem 2. Schaubezirke Mohlsdorf ausgeschieden und zu einem besonderen Schaubezirk (2b) mit dem Prüfungsorte St. Adelheid bestimmt werden.

Greiz, den 21. November 1883.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.  
Faber.

C. Vertes.

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**№ 16.**

(Ausgegeben am 11. Dezember 1883.)

**39. Gesetz** vom 8. Dezember 1883,  
einen Nachtrag zum Gesetz vom 1. März 1883 wegen verschiedener seither  
von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchossen bezogener Gebühren und  
Abgaben betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer  
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen zur Ergänzung des obgedachten Gesetzes mit Zustimmung des Landtags,  
was folgt:

#### §. 1.

Die Frage darüber, ob das Gesetz vom 1. März 1883, verschiedene seither von  
Geistlichen, Kirchendienern und Kirchossen bezogene Gebühren und Abgaben betreffend,  
auf solche hierländische Orte Anwendung findet, welche in Kirchspiele benachbarter Gebiete  
eingepfarrt sind, entscheidet sich nach den mit den bezüglichen Regierungen etwa hergestellten  
einschlägigen Vereinbarungen.

Insoweit solche zur Zeit des Inkrafttretens des besagten Gesetzes nicht bestehen,  
bleibt die Wirksamkeit desselben in Bezug auf diese Orte für so lange ausgeübt, als sie  
nicht durch Verordnung Unseres Consistoriums auf dieselben erstreckt sein wird.

#### §. 2.

Ebenso bestimmt sich die Anwendbarkeit des gedachten Gesetzes vom 1. März 1883  
auf auswärtige in hierländische Kirchspiele eingepfarrte Orte nach etwaigen mit den bezüg-  
lichen Regierungen im fraglichen Betreff geschlossenen Vereinbarungen.

Insoweit solche beim Inkrafttreten des mehrgedachten Gesetzes vom 1. März  
1883 nicht bestehen, wird dasselbe in Rücksicht auf fragliche Orte erst von dem Zeit-  
punkte ab wirksam, welcher in Folge entsprechender Verhandlungen mit dem be-  
treffenden auswärtigen Kirchenterritorium von Unserem Consistorium bekannt gemacht  
werden wird.

## §. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem obgedachten Gesetze vom 1. März 1883 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstpersönlich vollzogen und Unser Fürstliches Insignet beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 8. Dezember 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII**

Fabr.

**20. Patent** vom 8. Dezember 1883,  
die im Jahre 1884 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschlicung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1884 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit  $4\frac{1}{10}$  Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachsichtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am fünften Termine mit  $\frac{1}{10}$  Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 15. Februar,
- der 15. Mai,
- der 15. Juli,
- der 15. September und
- der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermins Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfennig wegfallen, Beträge von und über  $\frac{1}{2}$  Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuernehmer wegen Erhebung des V. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 8. Dezember 1883.

**Fürstlich Neuh.-W. Landesregierung.**

Fabr.

G. Vertheil.

**41. Regierungsverordnung vom 10. Dezember 1883,**  
 eine Ergänzung der die Gebühren für die nach Beendigung der Landes-  
 vermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungs-Arbeiten regelnden  
 Regierungsverordnung vom 30. Januar 1866 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird die der Regierungsverordnung vom 30. Januar 1866, die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungs-Arbeiten betreffend (Gef.-S. v. 1866 S. 12), unter B. angebrachte „Gebührentaxe für Vollziehung der Güterzettel ic.“ wie folgt ergänzt:

Für Herstellung von Güterzettel-Abschriften, bei denen die nach dem alten Bodenmaasse ausgedrückten Größen der Flächen in die nach dem neuen Bodenmaasse bezeichneten umzuschreiben, die im Bestande der Parzellen vorgekommenen Veränderungen nach der Nummersolge der Parzellen berücksichtigt und die Bodenmaasse sowohl als die Zahl der Steuereinheiten neu aufgerechnet werden müssen, sind zu berechnen:

- a. — M. 3 Pf. für jede Hausnummer,
- b. — „ 1 1/2 „ „ übrige Nummer,
- c. — „ 3 „ „ die Aufschrift jeden Güterzettels.

Bei der Zusammenrechnung sich ergebende überschüssende Bruchtheilspennige bleiben außer Anseh.

Wien, am 10. Dezember 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.  
 Haber.

G. Vertes.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**№ 17.**

(Ausgegeben am 29. Dezember 1883.)

**42. Gesetz** vom 15. Dezember 1883,  
Ausführungsbestimmungen zu dem eine weitere Abänderung der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 und zu einzelnen davon nicht berührten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend eine Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und einzelner davon nicht betroffener Vorschriften der Reichsgewerbeordnung mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

## §. 1.

**In den neuen §§. 33a und 40 der Gewerbeordnung.**

Für die Entscheidung über Gesuche um Erlaubniß zu den in §. 33a des Reichsgesetzes bezeichneten Gewerbeunternehmungen ebenso wie zur Zurücknahme ertheilter Concessionen dieser Art und zur Unterjagung des gedachten Gewerbebetriebs gegenüber von Personen, welche denselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begonnen haben, ist der Landesausschuß zuständig.

Für das Verfahren dieser Behörde in betreffendem Falle sind neben den Bestimmungen in §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung und in Art. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 die Vorschriften unter 1 und 2 in Art. II. der nachgehends mit der Zustimmung des Landtages versehenen Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1869 maßgebend.

Wird gegen die Verjagung der Erlaubniß zu dem in §. 33a der Gewerbeordnung gedachten Gewerbebetriebe oder wider die Unterjagung desselben Rekurs erhoben, so tritt das unter Ziffer 3 und 4 von Art. II. der gedachten Landesherrlichen Verordnung geregelte Verfahren ein.

## §. 2.

**Zu den neuen §§. 35 und 40 der Gewerbeordnung.**

Die Unterjagung des Handels mit Dynamit und anderen Sprengstoffen und der im dritten Absätze des neuen §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe, mit Ausnahme desjenigen der Gesindevermietter und Stellenvermittler, steht dem Landesausschusse zu.

In Bezug auf das dabei zu beobachtende Verfahren und den etwaigen Rekurs gegen die bezügliche Verfügung des Landesausschusses greifen die unter §. 1 gegebenen betreffenden Vorschriften Platz.

Insoweit Auktionatoren von einer staatlichen oder einer städtischen Gemeindebehörde ange stellt sind (vgl. §. 36 der Gewerbeordnung und §. 3 dieses Gesetzes), steht die Unterjagung des Gewerbebetriebs derselben der anstellenden Behörde zu.

In Ansehung der im ersten und zweiten Absätze von §. 35 bezeichneten Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handels mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, fernerhin bezüglich des Gewerbebetriebs der Gesindevermietter und Stellenvermittler sind die betreffenden Gemeindevorstände zu der nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen in §. 35 der Gewerbeordnung anzusprechenden Unterjagung zuständig.

## §. 3.

**Zu §. 36 der Gewerbeordnung.**

Nur die städtischen Gemeindebehörden sollen befugt sein, für die betreffenden Gemeindebezirke Auktionatoren unter eidlicher Verpflichtung derselben auf bestimmte Vorschriften anzustellen.

Für ländliche Bezirke können dergleichen Functionäre nur von dem Landrathsamte zu ihren Berrichtungen in Pflicht genommen und ange stellt werden. Es geschieht dieß folgenfalls auf bezügliche, für brachtlich gehaltene Anträge der Gemeindevorstände gewisser Bezirke, welche den Auktionatoren als Bereich ihrer vorschristsmäßigen Thätigkeit zuweisen sind.

## §. 4.

**Zum neuen §. 42b der Gewerbeordnung.**

Zum Falle für einen Gemeindebezirk eine Bestimmung der im 1. Absätze von §. 42b der Gewerbeordnung gedachten Art getroffen ist, geht die Vertheilung, Verjagung und Zurücknahme der für den von der fraglichen Bestimmung betroffenen Gewerbebetrieb nach dem gedachten §. 42b erforderlichen Erlaubniß von dem bezüglichen Gemeindevorstande aus, sofern nicht der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen in Frage steht.

Auch für die in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den im §. 59 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung näher gedachten Erzeugnissen und Waaren nach §. 42b desselben Gesetzes zulässige Unterjagung und Beschränkung ist, wenn es sich dabei um einen Gewerbebetrieb handelt, wie er im ersten Absätze des §. 42b der Gewerbeordnung bezeichnet ist, der betreffende Gemeindevorstand zuständig.

## §. 5.

Zu Art. 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 und §. 43 der Gewerbeordnung.

Die nach §. 43 der Reichsgewerbeordnung der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Befugnisse stehen in den städtischen Gemeindebezirken dem Gemeindevorstande, in Bezug auf die ländlichen dem Landrathsamte zu.

## §. 6.

Zu dem neuen §. 44a der Gewerbeordnung.

Die Befugnisse der nach §. 44a der Gewerbeordnung zu Ertheilung, Verfassung und Rücknahme der ebendanaoh erforderlichen Legitimationskarte zuständigen Behörde kommen gleichfalls für städtische Gemeindebezirke dem betreffenden Gemeindevorstande, bezüglich der ländlichen Bezirke dem Landrathsamte zu.

## §. 7.

Zu Art. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.

Die etwaige Zurücknahme der in den §§. 30, 32, 33 und 34 bezeichneten, vom Landesausschusse ausgehenden Genehmigungen hat durch dieselbe Behörde zu erfolgen.

Die Zurücknahme der in §. 36 bezeichneten Bestallungen geschieht durch diejenige Behörde, von der sie bewirkt worden sind.

In Bezug auf den in §. 30a der Gewerbeordnung gedachten Gewerbebetrieb bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Die Unterfassung des Gewerbebetriebs solcher Pfandleiher, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 ihren Gewerbebetrieb begonnen haben, mithin der Concession hierzu noch nicht bedurften, steht dem Landesausschusse zu.

Das einschlägige Verfahren beziehentlich im Falle eines wider die Verfügung des Landesausschusses erhobenen Rekurses ist das in §. 1 dieses Gesetzes näher bezeichnete.

## §. 8.

Zu Art. 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.

Für die Fälle, für welche nach den neuen §§. 55 bis 63 der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbebeschein erforderlich wird, ist zu dessen Ertheilung wie zu dessen gebotener oder zulässiger Verjagung oder Zurücknahme (vgl. §§. 57, 57a, 57b, 58 der Gewerbeordnung) das Landrathsamte insoweit zuständig, als der Wohn- oder Aufenthaltsort des Nachjudenden im Fürstenthume gelegen ist, im Falle des §. 55 Ziffer 4, wenn das dort bezeichnete Gewerbe innerhalb des Fürstenthums betrieben werden soll (vgl. §. 61 der Gewerbeordnung).

Dieselbe Behörde ist für die Ertheilung oder Verjagung der nach §. 56 (letzter Absatz) erforderlichen Genehmigung zu der innerhalb des Fürstenthums im Umherziehen zu bewirkenden Heilbietung von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, sowie zur Genehmigung des betriebs der selbstbetriehtenden Druckschriften u. s. w. vorzulegenden Verzeichnisses zuständig, soweit dieser Gewerbebetrieb nach der gedachten Gesetzesbestimmung überhaupt zulässig ist.

Auch die nach §. 62 der Gewerbeordnung nothwendige Erlaubniß und deren Verjagung hat für das Gebiet des Fürstenthums vom Landrathsamte auszugehen.

Die nach dem neuen §. 59a der Gewerbeordnung zulässige Unterjagung des in §. 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbebetriebs steht für jeden Gemeindebezirk dem betreffenden Gemeindevorstande zu.

#### §. 9.

In allen Fällen, in denen gegen eine nach den vorerwähnten Bestimmungen von dem Landrathsdamle oder einem Gemeindevorstande ergangene Entscheidung oder Verfügung (Verjagung, Beschränkung oder Zurücknahme einer Erlaubniß oder Bestallung, Unterjagung eines Gewerbebetriebs) Rekurs eingewendet wird, geht derselbe an den Landesausschuß.

Auf das bezüglichliche Verfahren finden die unter Ziffer 1 und 2 in Art. II. der nachgehends mit der Zustimmung des Landestages versehenen Landesherzlichen Verordnung vom 27. September 1869 gegebenen Vorschriften neben denjenigen der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung, sowie des Art. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Wenn nach Maßgabe der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften der Landesausschuß über einen Rekurs wider eine vom Vorstande des Landrathsdamtes vollzogene Verfügung zu entscheiden hat, wird der Vorsiz des Landesausschusses durch einen für jeden solchen Fall von der Landesregierung besonders bestimmten Vertreter des Landrathsdamts-Vorstandes geführt (vgl. §. 8 a. G. des Landesgesetzes vom 25. Januar 1871).

Die nach den vorerwähnten Bestimmungen vom Landesausschuße in zweiter Instanz ergehenden Entscheidungen sind endgültig und im Verwaltungsbewege nicht weiter anfechtbar.

#### §. 10.

Insoweit nach den vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes Verwaltungsbehörden (Landrathsdamle, Landesausschuß, Gemeindevorstand) die Unterjagung eines Gewerbebetriebs, ferner die Verjagung, Beschränkung oder Zurücknahme der zu einem solchen erforderlichen Erlaubniß zusticht, ist es den betreffenden Aufsichtsbehörden unbenommen, auf die einschlägige Thätigkeit der unterstellten Verwaltungsbehörde von Amtswegen hinzuwirken.

#### §. 11.

Alle den vorerwähnten Bestimmungen etwa entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetzgebung sind aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser kaiserliches Insignel beibrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 15. Dezember 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Faber.

**43. Regierungs-Verordnung** vom 24. Dezember 1883, enthaltend einige Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, Abänderungen der Reichsgewerbeordnung betreffend, zu der auf dasselbe bezüglichen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 und zu dem Landesgesetze vom 15. Dezember 1883.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird bejehentlich auf Grund von §. 155 der Reichsgewerbeordnung verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zum neuen §. 33a der Reichsgewerbeordnung und zu §. 1 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1883.

Insofern es sich nach §. 33a Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung um die Frage handelt, ob das zum Gewerbebetriebe solcher Personen, welche gewerbmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schausstellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen der dort bezeichneten Art in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstellung ihre Räume benutzen lassen wollen, bestimmte Lokal in Ansehung seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen entspricht, ist der zur Entscheidung berufene Landesauschuß zugleich Baupolizeibehörde mit denjenigen Befugnissen, welche den Baupolizeibehörden in dem Gesetze vom 10. November 1871, die polizeiliche Veausichtigung der Baue zc. betreffend, und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zugewiesen sind, soweit sich nicht im Nachstehenden gewisse Abweichungen bestimmt finden.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Baulichkeiten, welche, obgleich zu der bezweckten Anlage nicht unmittelbar gehörig, doch in einem Gebäude mit derselben befänglich sind oder doch mit dem betreffenden Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Es ist dabei von dem Landesauschusse namentlich sorgfältig zu prüfen, ob die geplante oder vorhandene Lage, Gestaltung und Einrichtung des zum gedachten Gewerbebetriebe bestimmten Lokals sowohl für die bei den darin zu veranstaltenden öffentlichen Aufführungen und Vorstellungen theilnehmenden Personen, als auch für das als Zuschauer resp. Zuschauer der ersteren sich einfindende Publikum in Rücksicht ebenso auf die Fälle einer Feuergefahr, deren Möglichkeit durch die Art der bezweckten Darstellungen besonders erhöht werden kann, wie auf die Standhaftigkeit der Deckenkonstruktionen, auf die Tragfähigkeit des Bühnen- und Zuschauertraums, der zugehörigen Galerien, Estraden, Korridore u. s. w. die nach den Umständen und dem voraussehbaren Umfange der Benutzung erforderliche Sicherheit vollständig bietet.

Der Landesauschuß hat je nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen die nachgesuchte Erlaubniß entweder zu verjagen oder von solchen Bedingungen abhängig zu machen, wie sie im Einzelfalle als notwendig oder räthlich erscheinen. Das dabei Platz greifende Verfahren regelt sich folgendergestalt:

In Bezug auf jeden zur Schaffung von Räumen für öffentliche Schaustellungen, Vorträge u. bestimmten Neubau ebenso wie auf jeden zu gedachtem Zwecke geplanten Um- und Abänderungsbau betreffs bestehender Gebäude ist jedenfalls Situationsplan und Bauplan, in demjenigen Fällen, in denen die Erlaubniß ohne die Absicht eines Neu- oder Umbaus mit Bezug auf vorhandene Räume nachgeschult wird, Situationsplan und zeichnerische Darstellung der zu fraglichem Gewerbebetriebe zu benützbaren Räume und zwar in doppelten Exemplaren beim Vorsitzenden des Landesausschusses einzureichen. Werden von diesem noch andere Zeichnungen oder Beschreibungen für erforderlich gehalten, so sind diese vom Gesuchsteller gleichfalls beizubringen.

Beziehen sich Anträge auf die Erlaubnißerteilung zu Anlagen gedachter Art resp. zu fraglichem Gewerbebetriebe in bestehenden Räumen auf städtische Gemeindebezirke, so sind die Anträge unter Beifügung eines Exemplars des Situationsplanes, nöthigenfalls der Baugeschichte oder Kostalschreibung selbst dem betreffenden Gemeindevorstande alsbald zuzufertigen.

Derselbe hat daraus diejenigen Mittheilungen beziehentlich Erklärungen an den Landesausschuß zu bewirken, welche mit den unter Abschnitt III §. 37 Ziffer 1 der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 enthaltenen, sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen vorgeschrieben sind und zwar innerhalb der dort gedachten Fristen.

Nach dem Eingange der unter lit. a. gedachten Anträge und Zeichnungen, beziehentlich nach Gehör des betreffenden städtischen Gemeindevorstandes ist das vorgelegte Projekt einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, wobei im Allgemeinen folgende Grundsätze in Betracht kommen.

Bei Kostalgedachter Art muß der Bühnenraum vom Zuschauerraum und dessen Nebenräumen, dazu gehörigen Korridoren u. s. w. thunlichst sicher abschließbar sein. Der Bühnenraum und der Zuschauerraum müssen jedenfalls besondere und zwar genügend viele Ausgänge haben.

Alle Ausgangsthüren müssen genügend weit, zweiflügelig, nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie dem Versuche einer gewaltsamen Oeffnung keinen erheblichen Widerstand entgegensetzen.

Die Fenster müssen ebenfalls nach außen schlagen.

Die Verleuchtungsmitel müssen so eingerichtet sein, daß sie im Falle einer eintretenden Feuergefahr möglichst wenig zu deren Erhöhung beitragen. Alle Ausgangsthüren, Ausgangsoeffnungen, Korridore u. müssen zur Zeit der Vorstellungen u. mit brennenden Dellampen erleuchtet und das erforderliche Material muß bei der Erlaubnißerteilung nachweislich vorrätzig sein.

Mindestens alle leichteren auf oder nächst der Bühne zu verwendenden Stoffe müssen mit einem die Verbrennbarkeit derselben thunlichst verhütenden Mittel imprägnirt sein.

Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum muß ein Schlot für die Zwecke der Ventilation und die Ableitung entstehenden Rauchs vorhanden sein.

Biegt das Schaustellungs- oder Theaterlokal oder doch ein Theil des Zuschauerraum in Stockwerkshöhe, so ist die Verbindung mit dem Erdgeschoße durch steinerne Treppen zu vermitteln.

Außerdem sind namentlich bei städtischen Gebäuden mit der hier fraglichen Bestimmung in Bezug auf Innen- und Außenseite und mit Rücksicht auf jeden Einzelfall demselben angepasste besondere Anforderungen der Behörde zulässig.

#### d.

Der Landesausschussvorsitzende hat in jedem Falle eines Gesuchs fraglicher Art das Gutachten des Landesbaubeamten über die in dem betreffenden Falle zu erfordernden beziehentlich besonderen baulichen Einrichtungen, wie sonstigen Vorrichtungen und Anschaffungen zu erheben und dem versammelten Landesausschusse dieses Gutachten als eine der Unterlagen für die zu fassende Entschliebung eingehend vorzutragen, eventuell noch anderweite Erörterungen zur geeigneten Vorbereitung dieser Entschliebung zu veranstalten und nöthigenfalls die Anwesenheit des Landesbaubeamten oder sonst anzuwendender Sachverständiger in der Beschlußsitzung zur Ermöglichung einer weiteren Befragung derselben herbeizuführen.

#### e.

Die Bestimmungen unter Abschnitt III §. 37 Ziffer 5 bis 10 der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 finden auf die behördliche Beurtheilung der in Frage stehenden Gesuche und die Ausführung der in Bezug darauf gegebenen Entscheidungen entsprechende Anwendung.

Den Vorschriften dieses Paragraphen ist bis auf Weiteres auch in den Fällen nachzugehen, in denen es sich um Lage und Beschaffenheit der Räume für andere als die in §. 33a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Theaterveranstaltungen handelt.

### §. 2.

Zu dem neuen §. 33b der Reichsgewerbeordnung.

„Ortspolizeibehörde“ im Sinne des neu eingeführten §. 33b der Reichsgewerbeordnung ist der Gemeindevorstand des betreffenden Bezirks. Es ist von dieser Behörde streng darauf zu achten, daß derjenige, der den in §. 33b bezeichneten Gewerbebetrieb ausüben will, entweder einen stehenden Gewerbebetrieb am Orte habe oder einen Wandergewerbetheiler (§. 55 Ziff. 4, §. 61 Ziff. 2 der R.-G.-O.) der zuständigen Behörde, welche für das Fürstenthum das fürstliche Landrathsamt ist, bei sich führe.

### §. 3.

Zu dem neuen §. 42a Abs. 3, §. 56 Ziffer 1 und §. 59 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung.

Auch im Sinne der Vorschriften in dem neuen §. 42a Abs. 3, des §. 56 Ziffer 1 und des §. 59 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung ist unter „Ortspolizeibehörde“ der Gemeindevorstand zu verstehen. Es ist von demselben entschieden darauf zu halten, daß das Heilbielen geistlicher Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen u. s. w. nicht

andere als im Falle besonderen Bedürfnisses, wie es bei Volksfesten, Truppendurchzügen u. s. w. eintritt, und nur für die Dauer dieser Anlässe stattfinden und daß nur Personen, welche der Ortspolizeibehörde bekannt und gut becommendet sind, die bezügliche Erlaubniß gegeben werde. Keinesfalls darf gegen die ausnahmsweise zu einem öffentlichen Heilbieten von Waaren fraglicher Art zuzulassenden Personen eines der in §. 57 Ziffer 1 bis 4 der Gewerbeordnung ausgedrückten Bedenken obwalten.

#### §. 4.

Zu dem neuen §. 42b der Reichsgewerbeordnung.

Unter der „höheren Verwaltungsbehörde“ im Sinne des ersten und dritten Absatzes des neuen §. 42b der Reichsgewerbeordnung ist die kaiserliche Landesregierung zu verstehen.

#### §. 5.

Zum letzten Absätze von §. 42b der Reichsgewerbeordnung.

Die vom Bundesrath in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 (Centralblatt für das deutsche Reich 1883 S. 205) über den Gewerbebetrieb der Ausländer in Umgezichen getroffenen Bestimmungen finden auf diejenigen Ausländer, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres hiesländischen Wohnorts oder ihrer hiesländischen gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1 bis 3 in §. 42b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe treiben wollen, entsprechende Anwendung.

#### §. 6.

In dem neuen §. 56c der Reichsgewerbeordnung.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des ersten Absatzes des neuen §. 56c der Reichsgewerbeordnung ist ebenfalls die Landesregierung.

Zunächst wird nur diejenige Ausnahme von dem im ersten Absätze von §. 56c ausgedrückten Verbote zugelassen, daß bei allhergebrachten Volksbelustigungen, wie dieselben in den Städten des Landes abgehaltenen sogenannten Vogelschießen sind, während der Dauer derselben im Wege des Glückspiels (z. B. durch Auswürfeln) geringwerthige Kurz-, Glas- und Manufakturwaaren abgesetzt werden.

Auspiellungen solcher Waaren, bei denen Ausweise über Spieleinlagen (Lotterieloose, Antheilscheine u.) ausgegeben werden, sind von der vorausgedruckten Erlaubniß ausgeschlossen und bleiben verboten.

Die Unternehmer der nach dem Vorstehenden zeitweilig erlaubten Glückspiele haben zu ihrem Gewerbebetriebe — sofern nicht zu dessen Zulässigkeit der Besitz eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Wandergewerbescrines auf Seiten des Unternehmers erforderlich ist — die Erlaubniß der örtlich zuständigen Polizeibehörde (dem kaiserlichen Landrathsamte, den Gemeindevorständen der Städte) einzuholen. Von der bezüglichen Behörde darf ebenso wie von der hiesländischen, zur Ertheilung von Wandergewerbescrinen befugten Behörde nur bekannten und solchen Personen, wider welche keines der

in §. 57 der Reichsgewerbeordnung Ziffer 1 bis 4 ausgedrückten Bedenken obwaltet, der in Rede stehende Gewerbebetrieb und stets nur für die Dauer einer Vollbelustigung gedachter Art verflattet werden. Itakars wider die abfällige Beschreibung eines derartigen (Erlaubnißgesuches) ist nicht zulässig.

In jedem Falle ist der gedachte Gewerbebetrieb polizeilich zu überwachen.

#### §. 7.

Zu den neuen §§. 60a und 60b der Reichsgewerbeordnung.

Die nach den neuen §§. 60a und 60b, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung zuständige Ortspolizeibehörde ist gleichfalls der betreffende Gemeindevorstand. Derselbe hat genau darauf zu sehen, daß diejenigen, die einen der in §. 55 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung gedachten Gewerbebetriebe in der in §. 60a desselben Reichsgesetzes bezeichneten Weise ausüben wollen, mit einem entsprechenden Wandergewerbebescheine der zuständigen Behörde versehen seien, ferner, ob sich die eingeholte Erlaubniß auf die von dem Gewerbsunternehmer etwa mitgeführten Personen miteerstreckt und daß Kinder unter 14 Jahren nicht zu den verfolgten gewerblichen Zwecken verwendet werden. (§. 62 d. R.-G.-D.)

Der Gewerbebetrieb der in §. 60b bezeichneten Personen im Umherziehen ist polizeilich angemessen zu überwachen.

#### §. 8.

Zu den in diesem §. selbst bezeichneten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung.

Die in dem Falle des §. 55 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung etwa auszusprechende Verfügung des Wandergewerbebescheines, sowie die auf Grund von §. 60 Abs. 2, §. 60b und §. 62 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes zu treffenden Verfügungen gehen gleichfalls von der zu Entscheidung über Gesuche um Wandergewerbebescheine für den Bereich des Fürstenthums zuständigen Behörde, dem fürstlichen Landrathsdamte, aus.

Ueber die zur Umsechtung solcher Verfügungen nach dem neuen §. 63 der Reichsgewerbeordnung zulässige Beschwerde entscheidet als Aufsichtsbehörde die Landesregierung.

#### §. 9.

Zu Art. 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 und der Bekanntmachung des Reichslandlers vom 31. October 1883.

Das Landrathsamte ist auch zur Ertheilung, Verjagung und Zurücknahme solcher Wandergewerbebescheine beziehentlich Gewerbelegitimationsarten zuständig, deren nach den in der angeführten Bekanntmachung enthaltenen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, beziehentlich ausländische Handlungsreisende bedürfen.

Freiz, den 24. December 1883.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Zaber.

G. Perthes.



# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
**N. 18.**

(Ausgegeben am 31. Dezember 1883.)

## **44. Nachtrag vom 24. Dezember 1883**

zum Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuer-sicherheit betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen zur Hebung gewisser bei Anwendung der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuer-sicherheit betreffend, aufgetauchter Zweifel mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

Der §. 1 des bezeichneten Gesetzes erhält als III. 3 folgenden Zusatz:

Unter Feuerversicherungs-Anstalten im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen sind jedoch solche Personen-Vereine nicht zu verstehen, die auf Grund von Unserer Landesregierung genehmigter Statuten im Fürstenthume in Wirklichkeit, sich mit irgend welcher Aufschädigung für Immobilienbrandschäden nicht befassen und für eintretende Mobilienbrandschädenfälle entweder nur gegenseitige Unterstützung, nicht Schadloshaltung oder zwar Schadloshaltung der Mitglieder zum Zwecke haben, aber sich entweder auf einzelne Gemeinden resp. sonstige Bezirke des Landes oder auf bestimmte Berufsclassen beschränken und in ihrer inneren Einrichtung von den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften oder Anstalten zugleich dadurch wesentlich unterscheiden, daß bei denselben nicht im Voraus festgesetzte jährliche Beiträge (Prämien) von den Mitgliedern erhoben werden.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchstsignificandig vollzogen und Unser kaiserliches Insignet beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 24. Dezember 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

habet.

**45. Landesherrliche Verordnung** vom 30. Dezember 1883, die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder bejufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Ketterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Vera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.

verordnen, — nachdem sich durch die in der Landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai dieses Jahres, betreffend eine Abänderung der in der Verordnung über das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder vom 25. Januar 1847 getroffenen Bestimmungen, weiter eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1881 über die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder bejufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen erforderlich gemacht hat — auf Vortrag Unserer Landesregierung und Unseres Conſistoriums, was folgt:

#### Artikel I.

Die Paragraphen 1, 2 und 8 der letztgedachten Verordnung werden aufgehoben und treten beziehentlich an deren Stelle die folgenden Paragraphen:

##### §. 1.

Die Standesämter des Fürstenthumes haben spätestens im Januar jeden Jahres — die in den Städten im vorhergehenden November — auf Grund der Geburts- und bezw. Sterberegister, und zwar für jede Ortschaft getrennt, Verzeichnisse derjenigen im Standesamtsbezirke geborenen und nicht als gestorben aufgeführten Kinder, welche bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen und daher nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1883 schulpflichtig werden, unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsortes des Kindes und der Namen, des Gewerbes und der Religion (Confession) des Vaters bez. der unehelichen Mutter durch entsprechende Ausfüllung der Spalten 1 bis mit 8 der Verzeichnisse — die nach dem unten abgedruckten Formulare A anzulegen sind — anzustellen und spätestens bis zum 1. Februar — in den Städten bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres — an die Gemeindevorstände der Orte, für welche die Verzeichnisse aufgestellt sind, abzugeben.

Die Aufstellung und Abgabe dieser Verzeichnisse erfolgt kostenfrei.

##### §. 2.

Seitens der Gemeindevorstände sind in diese Verzeichnisse die Namen derjenigen bis zum 1. Juli des Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegenden Kinder kostenfrei einzutragen, welche nicht im Gemeindebezirke geboren, sondern denselben zugezogen sind, ebenfalls unter Angabe des vollständigen Namens, des Gewerbes und der Religion (Confession) des Vaters bezw. der unehelichen Mutter (Rubrik 1—8 des Formulare).

Weiter haben die Gemeindevorstände die Rubrik 10 bei denjenigen im Verzeichnisse angeführten Kindern auszufüllen, bezüglich deren ihnen Thatfachen der in dieser Rubrik gedachten Arten bekannt geworden sind.

Die Gemeindevorstände haben die demgemäß vervollständigten Listen bis zum 15. Februar — in den Städten bis zum 1. Januar — den zuständigen Pfarrern zu übersenden.

### §. 3.

Die Pfarrer sind verpflichtet, bei denjenigen in der Liste genannten Kindern, welche in dem einen oder dem anderen Taufregister der Pfarodie vorkommen, den Tag der erfolgten Taufe in Spalte 9 der Liste gebührenfrei einzutragen, auch etwaige ihnen zur Kenntniß gekommene, in Rubrik 10 gehörende, daselbst aber noch nicht erwähnte thatsächliche Verhältnisse ebenda noch zu bemerken, und diese Liste sodann von Lokalschulinspektionen wegen bis Ende Februar — in den Städten spätestens bis zum 15. Januar — des obgedachten Jahres den betreffenden Schuldirektoren bez. Lehrern zuzustellen.

### Artikel II.

Die Gemeindevorstände haben die nach der Uebergabe der Liste an den Pfarrer zugezogenen, bis zum 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendenden Kinder vor Eröffnung des neuen Schuljahres dem Schuldirektor resp. Lehrer zur Kenntniß zu bringen.

### Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Wirksamkeit. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchstehendändig vollzogen und Unser kaiserliches Insignel beidrucken lassen.

Begeben Greiz, am 30. Dezember 1883.

(L. S.)

**Heinrich XXII.**

Kaiser.

A.

## Verzeichniß

der im Jahre 18      geborenen, im laufenden Jahre schulpflichtig  
werdenden Kinder.

Gemeindebezirk

Rfde. No.	Zuname	Vornamen	Geburtstag	Geburtsort	Zuname u. Vornamen des Vaters bez. der
1.	2.	3.	4.	5.	6.

<b>Gewerbe</b> unehelichen Mutter.	<b>Religion</b> (Confession)	<b>Taufstag</b> des <b>Kindes.</b>	<b>Bemerkungen</b> über Wessung oder Abtichen der Eltern, Namen des Vormundes bez. Pflegers des Kindes, über Wiederverheirathung der ver- wittweten, Verheirathung der unehelichen Mutter, Körperliche od. geistige Gebrochen des Kindes oder sonstige thatsächliche Ver- hältnisse, deren Kenntniß für die Schulleitung von Interesse ist.
7.	8.	9.	10.

**46. Regierungs-Bekanntmachung** vom 24. Dezember 1883,  
die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Lospreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche am 1. Januar 1884 in Kraft tritt und im Anhange Vorschriften bezüglich einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommenener Arzneimittel enthält, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird diese zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 24. Dezember 1883.

Königlich Preuss. Landesregierung.

Faber.

G. Vertes.

# Sachregister

zur Gesammmlung für das Fürstenthum Neuchâtelterer Linie.  
Jahrgang 1883.

## A.

**Abgabe der Feuerversicherungsgeellschaften, Ausführungsbestimmungen zum bezügl. Gesetz, S. 5.**

— Ausnahme von der bezügl. Verpflichtung, S. 163.

**Adoptions- und Arrogationsverträge, Bestimmungen über deren protokolllarische Aufnahme, S. 26.**

**Agenten der Feuerversicherungsgeellschaften, gewisse Verpflichtungen derselben, S. 5.**

**Alter, schulpflichtiges, der Kinder, S. 86.**

**Allgemeinden, Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens derselben, S. 138.**

**Amtsverlust, Folgen des durch richterliche Verurtheilung eingetretenen, S. 44.**

**Aufkangobehörde bezüglich der Staatsdiener, S. 43.**

— Zuständigkeit derselben zur Verfügung von Disziplinarstrafen wider Staatsdiener, S. 47.

**Arbeitsgeber, deren Verpflichtung hinsichtlich der Einkommensteuer der Arbeiter u. s. w., S. 19.**

**Arbeitslaxe, der Abänderung p. 1883, S. 30. p. 1884, S. 168.**

**Auctionatoren, Verhältniß zu deren Bestellung in Städten und in Landorten, S. 154.**

**Ausführungsbestimmungen zu dem Geleze vom 23. Dezember 1882, die Abgabe der Feuerversicherungsgeellschaften in gemischnützigen Jueden betr., S. 5.**

**Ausländer, Zuständigkeit des k. k. Vaudathosamts zur Ertheilung, Verjagung und Zurücknahme von Wandererwerbsscheinen für solche, S. 161.**

**Auspreisungen geringwerthiger Waaren bei Versteuern, beschränkte Zulässigkeit derselben, S. 160.**

## B.

**Beamte, Disziplinarverfahren gegen solche, S. 43.**

**Beerdigungsgeheßen, deren Erhebung zu Gunsten der Kirchgemeinden, S. 84.**

**Beitreibung von Geldleistungen an öffentliche Kassen anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs, S. 2.**

**Bestattung, Wittwen- und Waisenkasos der Ueberlegen im Fürstenthum Neuchâtel, Einic, Verleihung der Rechte solcher Stütungen an dieselben, S. 143.**

**Bestätigung, zeitliche, der Feuerstätten u. s. l., S. 1.**

**Besserungsverfahren gegen Lehrer, S. 38.**

— gegen Staatsbeamte, S. 46.

**Beziehungssteuer-Einknehmer, deren Obliegenheiten in Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Deybr. 1882 über die Einkommenssteuer der Arbeiter u. s. l., S. 70 - 73.**

**Brandfädenvergütungsgeelder, vom k. k. lichen Brandversicherungsgesetz in gewöhnlicher, deren besondere rechtliche Eigenschaft, S. 107.**

— Uebertragbarkeit der bezügl. Forderung, S. 112.

— Uebereinstimmung der Abzahlungen darauf im Falle des Verlusts dieser Ansprüche auf Zeiten des Verschulden, S. 113.

**Brandversicherungs- und Löschordnung, deren Abänderung, S. 1.**

**Brandversicherungsgesetz, k. k. licher, für das k. k. liche Kant. Veranlassung eines neuen Statuts desselben, S. 95.**

**Bräuengelderhebung, Ertheilung weiterer Genehmigungen in Obrix, S. 135, 136.**

## C.

**Cassen i. Kassen.**

**Collecten i. Sammellecten.**

## D.

**Dampfkessel, deren Anlegung, Abänderung der bestehenden Bestimmungen vom 29. Mai 1871, S. 137.**

**Plänen der Beamten, Abänderung des bezügl. Gesetzes vom 11. Dezember 1880, S. 9.**

**Dienstentlassung der Lehrer, S. 37.**

- der Staatsdiener, S. 48.
- sofortige, derselben, S. 47.
- Folgen derselben für einen Staatsdiener, S. 52.

**Dienstentföhung der Lehrer, S. 37.**

**Dienstausgleichsricht, Pflicht des Staatsdieners zu Duldung der bez. Unterstufung und Beobachtung, S. 57.**

**Dienstausgleichsricht, Pflicht der Staatsdiener zu Duldung der bez. Unterstufung, S. 57.**

— durch große Beschäftigung (beispielsweise, Einfluß derselben auf das Maas der Pension, S. 44.

**Dienstzeitberechnung bei Staatsdienern, S. 54.**

**Disziplinarbehörde der Lehrer, S. 36.**

**Disziplinargericht bezügl. der Staatsdiener, S. 48.**

— Verfahren bei denselben, S. 47—51.

**Disziplinarhof bezügl. der Staatsdiener, S. 49.**

— Verfahren bei denselben, S. 51.

**Disziplinarverfahren gegen Lehrer, Weisheit S. 36, Ansehe. Verordn. S. 75.**

— gegen Staatsdiener, S. 43.

**Dispositionsstellung in Bezug auf Staatsdiener, verhältnißige Bestimmungen, S. 55.**

**E.**

**Ehe- und Erbverträge, Bestimmungen über deren protokolllarische Aufnahme, S. 26.**

**Einkommensteuer der Gesellen, Fabrikarbeiter u., S. 19.**

**Einkommensteuer-Patent, S. 59.**

**Ermahnung im Disziplinarverfahren gegen Lehrer, S. 38.**

**Essen, deren polizeiliche Besichtigung, S. 1.**

**Etat des Staatsanwaltschafts pr. 1883—1885, S. 33.**

**Exekutivstrafen gegen Staatsbeamte, S. 45.**

— gegen Lehrer (S. 9), S. 39.

**F.**

**Fabrikarbeiter, deren Einkommensteuer, S. 19.**

— Schutz derselben gegen Versehen in gewerblichen Anlagen, Nachtrag zur verhältnißigen Regierungsvorordnung vom 12. Juli 1878, S. 144.

**Feuerpolizeiliche Weisheit, S. 1.**

**Feuersicherheit, Abgabe der Feuerversicherungsgesellschaften zu Gunsten derselben, S. 5, 163.**

**Feuersicherheits-Besichtigung, S. 1.**

**Feuerversicherungs-Gesellschaften, deren Abgabe zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Feuersicherheit, S. 3, 163.**

**Freiwillige Gerichtsbarkeit, einige Bestimmungen über das Verfahren bei derselben, S. 25.**

**G.**

**Gedächtnisfeier Dr. Martin Luthers, S. 141.**

**Geistliche, deren Unabhängigkeit wegen aufrethobener Gleichbüchsen, S. 83—85.**

**Geldleistungen an öffentliche Kassen anderer deutscher Bundesstaaten, Zwangsversteigerung wegen derselben, S. 2.**

**Gemeindevorstände, deren vermehrte Unabhängigkeit in Gemeindepolizeisachen, S. 154—161.**

**Geometrische und Malakstrich-Arbeiten, Ergänzung der die Gebühren dafür betreffenden Vorschriften, S. 151.**

**Gerichtsbau, bezügl. bei Verhandlungen in nichtstreitigen Rechtsachen, wie sie gebildet wird, S. 25.**

— bezügl. wenn sie bei Verhandlungen in nichtstreitigen Rechtsachen erforderlich, S. 26.

**Gerichtsbarkheit, freiwillige, Verfahren in denselben, S. 25.**

**Gerichtsschreiberdienst, Vorbereitung zu denselben, S. 77.**

**Gerichtsschreibergesellschaften, deren Beförderung, S. 80.**

**Gerichtsschreiber- und Gerichtsschreibergesellschaften-Prüfung, S. 78, 79.**

**Gesellen, deren Einkommensteuer, S. 19.**

**Gewerbeordnung i. Reichsgewerbeordnung.**

**Gewerbliche Anlagen, Verpflichtung der Eigentümer und Pächter derselben hinsichtlich Beobachtung der Vorschriften der Regierungsvorordnung vom 12. Juli 1878 zum Schutz der darin beschäftigten Arbeiter, S. 144.**

**Gewerbsgesellen, deren Einkommensteuer, S. 19.**

**Gerechtigkeit, Abänderung des Recesses mit dem zureichend Sachen über die jeweiligen Pfarochial- und Schulverhältnisse hinsichtlich dieser Gewerbe, S. 143.**

— Gemeinde und Mülkerpat, Abänderung des Beitragverhältnisses zu den Kosten der Pfarochie Hülsherg, S. 144.

**Grundrichter, dessen Zuständigkeit im Falle des §. 22 des Statuts der hiesländischen Brandversicherungsvereine, S. 107.**

— dessen Zuständigkeit im Falle von §. 44 derselben Statuts, S. 120.

**Grundsteuer-Patent pr. 1881, S. 150.**

**H.**

**Hauscollektion, Befragung nicht erlaubter, S. 87.**

**Hauscommunions-Gebühren, deren Aufhebung und Entschädigung, S. 83.**

**Haushaltplan** für die Jahre 1883—1885, S. 33.

**Heiratserlaubnis**, Verpflichtung der Staatsbürger zu deren Nachsicherung, S. 57.

### I.

**Intercessionen** von Personen weltlichen Geschlechtes, deren rechtsmässige Vornahme, S. 26.

### K.

**Kassen**, öffentliche, anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs, inwiefern Verbindungen an solche beigetragen werden können, S. 2.

**Kirchenschatzzeugnisse**, Gebühre für solche, S. 83.

**Kirchendiener**, deren Entschädigung wegen aufgebauer Stolzgebühren, S. 83.

**Kirchschassen**, Forterhebung gewisser Stolzgebühren und Abgaben zu denselben, S. 84.

### L.

**Landesabgaben** für 1884, Patent, S. 150.

**Landesausschuss**, dessen Zuständigkeit zu verschiedenen Entscheidungen in Gewerbebetrieben, S. 153 bis 154.

— Verfahren bei denselben in Betreff der Concession zu dem in §. 33a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe, S. 157.

**Landesausschussmitglieder**, Wahl deren Stellvertreter, S. 29.

**Landratsamt**, dessen Zuständigkeit zur Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Angelegenheiten der Allgemeinden, S. 138.

— Zuständigkeit desselben zu verschiedenen Verfügungen in Gewerbebetrieben, S. 156, 165.

**Legitimationskarten** für Gewerbebetriebe, Zuständigkeit zu deren Ertheilung, Verjagung und Zurücknahme, S. 155.

**Lehrer** an öffentlichen Lehranstalten, Disziplinarverfahren gegen solche, S. 36.

— Beauftragte, deren Zeichnung in der Kandidatenliste, S. 76.

**Lehrtätige Verfügungen**, Bestimmungen über deren protokollarische Aufnahme und gerichtliche Aufgabennahme, S. 27.

**Lehrgewesen**, Abgabe der Feuerversicherungs-Gewerbesteuer zu Gunsten desselben, S. 5, 163.

**Luther**, Dr. Martin, Priester des 400sten Geburtsjahrs desselben, S. 141.

### M.

**Mineralsole**, deren Aufbewahrung und Lagerung, S. 15.

### N.

**Nachlasssachen**, Zuständigkeit zu Aufnahme von Verbindungen in denselben, S. 26.

**Nachschickserklärung** von Unterjudungen, S. 89.

**Nachquartiergehder** der Beamten, S. 9.

**Nichtstreitige Rechtsfachen**, einige Bestimmungen über das Verfahren in denselben, S. 25.

**Nichtstreitigen**, gerichtliche, über die in nichtstreitigen Rechtsfachen, Verfahren dabei, S. 27.

### O.

**Obergerichter**, deren Aufhebung, S. 83.

**Ordnungsstrafen** gegen Lehrer, S. 39.

— gegen Staatsdiener, S. 43.

**Ortsrichter**, deren Jurisdiktion in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 28.

**Ortschulzen**, deren Jurisdiktion in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 28.

**Ortsvereinsnehmer**, deren Obliegenheiten in Bezug auf Reize der Fabrikarbeiter u. an Einkommensteuer, S. 22.

**Ortsvereinsabgabe**, deren Aufhebung, S. 83.

### P.

**Patent** bezüglich der Grundsteuer pr. 1883, S. 59.

— bezüglich der Grundsteuer pr. 1884, S. 150.

**Pensionsanspruch**, Verlust desselben auf Seiten eines Staatsdieners, S. 55.

**Pensionierung** der Staatsdiener, S. 54.

**Protokollen**, dessen Aufbewahrung und Lagerung, S. 15.

**Polsterung**, Abänderungen derselben, S. 63.

**Protokoll**, gerichtliche, in nichtstreitigen Rechtsfachen, Bestimmungen über deren Aufnahme, S. 27.

### R.

**Realgläubiger**, besondere Rechte derselben nach dem Statute des hiesigen Handelsversicherungsvereins

nach §. 22 S. 107,

nach §. 28 S. 111,

nach §. 31 S. 112.

**Recht** mit dem Königreich Sachsen zur Regulierung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse, Abänderung desselben bezüglich der Gemeinde-Verfassung, S. 143.

**Recht der milden Sittungen**, deren Verleumdung an den Begräbniß, Wittwen- und Waisenrechte der Bevolegten im Kirchenthum Reich A. P., S. 143.

**Rechtssachen, nichtstreitige**, einige Bestimmungen über das Verfahren in solchen, S. 25.

**Reichsgewerbestimmung**, Reich wegen Ausführungsgewerbestimmung in derselben und dem Abänderungsgesetze vom 1. Juli 1883, S. 153.

— Regierungsvorordnung, weitere Ausführungsgewerbestimmungen dazu enthaltend, S. 157.

**Reichsstempelabgaben**, Bestimmung der Bemessung des Reichl. Steueramts-Jahresbetrags zu deren Erhebung, S. 14.

**Reisepässe**, kaiserliche, S. 1.

**Rufrecht**, Verletzung der Staatsdiener in solchen, S. 54.

— zeitweilige eines Staatsdieners, S. 55.

## Z.

**Zahverwandigen-Vereine**, deren Mitglieder, S. 59.

**Zammlungen** i. Bankcollektion.

**Zankgefähr**, Bestimmung des Raumbegriffs derselben, S. 145.

**Zandbezirke** für die Unternehmung der Justiziere, deren Abänderung, S. 135.

**Zornseine**, deren vollständige Beschäftigung, S. 1.

**Zusammenscandidaten**, Disciplinar-Verfahren gegen solche, S. 77.

**Zuschuldige Kinder**, Anstellung der Verantwortliche derselben, S. 164.

**Zuschuldigkeit**, bezügliches Alter, S. 85.

**Zustandsgewerbestimmungsweis**, Vermulde dazu, S. 62.

**Zustandsgewerbestimmung**, Kosttag zu derselben, S. 43.

**Zustand, neues**, des hiesländischen Brandversicherungsvereine für das platte Land, S. 95.

**Zustellung zur Disposition**, eines Staatsdieners, S. 55.

**Zustellvertreter** der Mitglieder des Landesamtschiffes, deren Wahl, S. 29.

**Zustellverfahren**, Gesetz wegen deren Aufhebung und Gerichtsbarkeit, S. 83.

— Ausführendverordnung dazu, S. 85.

— Richttag zum Gesetz, S. 149.

**Zustellverfahrensentscheidung**, Termine zur Auszahlung derselben, S. 85.

— von Beamten, S. 39.

— von Staatsbeamten, S. 44.

## I.

**Zugelder** der Beamten, S. 9.

**Zugelder**, deren Aufhebung und Entschädigung, S. 83.

**Zugeldergebäude** und **Zugelderkasse**, Verhältnisse ihrer Einrichtung, S. 159.

**Zugelderkosten** der Staatsdiener, S. 9.

**Zugeldergebühren**, deren Aufhebung und Entschädigung, S. 83.

## II.

**Zugelder (Patent)**, dessen Anwenbarkeit in nichtstreitigen Rechtsfällen, S. 28.

**Zugelder** der im Amtesdienste Verunglückten, S. 16.

— kassierter Staatsdiener resp. deren Familien, S. 52.

**Zugelderkasse**, neue Vereinbarung wegen gemeinsamer Errichtung einer solchen, S. 11.

**Zugelder** der Justiziere, Schabbesirke dazu, S. 135.

— Gebühren bei Prüfung auf dem eigenen Gehalte des Beamten, S. 147.

**Zugelder**, Nachrichterteilung von solchen, S. 88.

**Zugelder**, Zuständige zu dessen Verwilligung an Staatsdiener, S. 43.

## III.

**Verfahren** in nichtstreitigen Rechtsfällen, einige Bestimmungen darüber, S. 25.

**Verfall** des Pensionanspruches Zeiten der Staatsdiener, S. 55.

— des kassierter Zeiten derselben, S. 56.

**Verfallungsansprüche** gegen Amtesdiener, Abgabe derselben, S. 5.

**Verfallung** im Amtesdienste, deren Unternehmung, S. 10.

**Verfallung**, Folgen der richterlichen im Falle des Amtesdienste, S. 44.

— Neben derselben im Justizamtesstrafe oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für einen pensionierten Staatsdiener, S. 53.

**Verwaltungsbeförden** anderer deutscher Bundesstaaten und des deutschen Reichs, Anwendung der Verfügungen derselben beziehentl. wegen Obliegenheiten an öffentliche Kassen, S. 2.

**Verzeichnis** der idyllischen Kinder, deren Anstellung, S. 164.

**Verzeichnis** von Beamten, deren Streichung in der Liste, S. 76.

**Hiermänner**, deren Zugiehung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 28.

**Vollstreckung** i. Zwangsvollstreckung.

**Vorbereitungsdienst**, Disciplinar-Verfahren gegen die in solchem Lebenden, S. 53.

— dessen theilweise Anrechnung auf die Dienstzeit, S. 55.

**Vorfall**, erster und zweiter im Disciplinar-Verfahren gegen Lehrer, S. 38, 39.

**Vormundschaftsachen**, Zuständigkeit zu prozessualischer Aufnahme von Verhandlungen in solchen, S. 26.

### W.

**Waisenunterstützung**, Unstatthaltigkeit des bezügl. Anspruchs, S. 57.

**Wandergewerbescheine**, Zuständigkeit des Fürstl. Centralbureau zu deren Ertheilung, Verlegung und Rücknahme, S. 155, 161.

**Wartegeld** zur Disposition gestellt oder in den zeitweiligen Anbesitz verpfändt Staatsdiener, S. 56.  
— Verzicht des bezügl. Anspruchs, S. 56.

**Weg- und Brückengeld**, weitere Erhebungsstelle, deren Errichtung in Oetz, S. 135.

**Wittwenpension**, S. 57.

### X. U. B.

**Zanderoda**, Fürstl. Steueramt dajelbst, Abänderung seiner Zuständigkeit betrefß Erhebung der Reichsstempelabgabe, Reg.-Verordn. vom 6. Februar 1883, S. 14.

**Zuchtklerer**, deren Unterjuchung, Schaubezirke dazu, S. 135.

— Gebühren bei Prüfung auf dem Gehöfte des Besitzers eines Zuchtklerer, S. 147.

**Zuständigkeit**, veränderte, des Fürstl. Steueramts Zanderoda betrefß Erhebung der Reichsstempelabgabe, S. 14.

**Zwangsvollstreckung** der Verfügungen u. von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen, S. 2.